



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 25.11.2010

Mit freundlichen Grüßen

<b>Gremium</b>		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
Mittwoch	08.12.2010	17:00
<b>Sitzungsort</b>		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

**Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.**

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin	1
1.2	Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes für die Stadt Hennef Antrag der Fraktion " Die Unabhängigen " vom 20.05.2010	2
1.3	Mobilfunkstandort Sportplatz Happerschoß Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Abstimmungsprozesses	3
1.4	"Gießkannen-Verleihstation" auf den Hennefer Friedhöfen Antrag der CDU Fraktion vom 27.10.2010	4
1.5	Haushaltsberatungen 2011; Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes Produkt 244 "Abfallbeseitigung" Produkt 289 " Parkanlagen und öffentliche Grünflächen " Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan Produkt 291 " Bestattungswesen" Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan Produkt 292 " Ehrenfriedhöfe" Produkt 293 " Natur- und Landschaftsschutz" Produkt 294 " Land- und Forstwirtschaft" Produkt 315 " Umweltschutz "	5
1.6	Haushaltsberatung 2011; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	6
1.7	41. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung des Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	7
1.8	Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
1.9	Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß - West, 11. Änderung "Zur Hütte"	9
1.10	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.10.2010 Privilegierte Baumassnahmen im Außenbereich müssen durch die Verwaltung im zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden	10
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	

3.1	Regionale 2010 - Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg" Sachstandsdarstellung zu den einzelnen Projektbausteinen in Hennef	11
3.2	Reitwege	12
3.3	Gemeinsame Sitzung der Beleuchtungs- und Grünflächenkommission vom 22.09.2010	13 wird nachgereicht
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 01.12.2010

Mit freundlichen Grüßen

gez. Elisabeth Keuenhof  
Ausschussvorsitzende

<b>Gremium</b>		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>
Mittwoch	08.12.2010	17:00
<b>Sitzungsort</b>		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

<b>Tagesordnung</b>		
<b>TOP</b>	<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Anlagen</b>
	<b>Öffentliche Sitzung</b>	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin	1
1.2	Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes für die Stadt Hennef Antrag der Fraktion " Die Unabhängigen " vom 20.05.2010	2
1.3	Mobilfunkstandort Sportplatz Happerschoß Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Abstimmungsprozesses	3
1.4	"Gießkannen-Verleihstation" auf den Hennefer Friedhöfen Antrag der CDU Fraktion vom 27.10.2010	4
1.5	Haushaltsberatungen 2011; Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes Produkt 244 "Abfallbeseitigung" Produkt 289 " Parkanlagen und öffentliche Grünflächen " Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan Produkt 291 " Bestattungswesen" Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan Produkt 292 " Ehrenfriedhöfe" Produkt 293 " Natur- und Landschaftsschutz" Produkt 294 " Land- und Forstwirtschaft" Produkt 315 " Umweltschutz "	5
1.6	Haushaltsberatung 2011; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	6
1.7	41. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung des Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	7
1.8	Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	8
1.9	Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß - West, 11. Änderung "Zur Hütte"	9
1.10	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.10.2010 Privilegierte Baumassnahmen im Außenbereich müssen durch die Verwaltung im zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden	10
2	Anfragen	
2.1	Blockheizkraftwerke in Hennef Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.11.2010	15

3	Mitteilungen	
3.1	Regionale 2010 - Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg" Sachstandsdarstellung zu den einzelnen Projektbausteinen in Hennef	11
3.2	Reitwege	12
3.3	Gemeinsame Sitzung der Beleuchtungs- und Grünflächenkommission vom 22.09.2010	13
3.4	Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zum Umbau einer denkmalgeschützten Hofanlage in der Hanftalstraße 77 in Gemarkung : Striefen; Flur: 17, Flurstück 1014.	14
	<b>Nicht öffentliche Sitzung</b>	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2118  
**Datum:** 19.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Bestellung einer Schriftführerin

### Beschlussvorschlag

Frau Marion Holschbach wird zur Schriftführerin des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz bestellt.  
Zu Ihrer Stellvertreterin wird Frau Sandra Fehlemann bestellt.

### Begründung

Gem. § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW )  
Ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen.

Der/die Schriftführer/in und ihre/seine Stellvertreter/in sind vom Ausschuss zu bestellen.

Hennef (Sieg), den 19.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2010/1931  
**Datum:** 18.06.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Erstellung eines Mobilfunkkonzeptes für die Stadt Hennef  
Antrag der Fraktion " Die Unabhängigen " vom 20.05.2010

### Beschlussvorschlag

Die Erstellung eines umfassenden Mobilfunkkonzeptes wird abgelehnt.  
Bei der Beurteilung von Anträgen zur Neuerrichtung von Mobilfunkanlagen werden weiterhin die „Verfahrens- und Grundsätze zur Beurteilung von beantragten Mobilfunkanlagen“ vom 14.12.2005 herangezogen

### Begründung

Die bisher angewandten Beurteilungskriterien haben sich grundsätzlich bewährt. Sie gehen deutlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Reglementierungen hinaus. Dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz werden künftig alle neu beantragten Mobilfunkstandorte zur Beurteilung vorgelegt. Das Votum des Ausschusses wird dem Antragsteller im Rahmen des Abstimmungsprozesses zwischen Kommune und Mobilfunkbetreiber mitgeteilt.

Ein weitergehender Ansatz, der eine funktechnische, extern zu erarbeitende Gebietsplanung einbezieht, wird in der Sitzung von Herrn Keller, vom Städte- und Gemeindebund NRW vorgestellt.

Hennef (Sieg), den 23.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

14.12.2005

## **Standorte für Mobilfunkbasisstationen** hier : **Verfahren und Grundsätze zur Beurteilung**

### Verfahren:

Zur Beurteilung von Anträgen zur Neuerrichtung von Mobilfunkstationen werden folgende Grundsätze angewandt

1. In städtischen Gebieten mit einer hohen Wohnsiedlungs- und Arbeitsplatzdichte sollen Sendeanlagen nicht gebündelt werden.  
Begründung:  
In dicht besiedelten Bereichen sollte eine möglichst gleichmäßige Verteilung von schwach emittierenden Mobilfunk-Sendeanlagen angestrebt werden. Je engmaschiger das Netz der Basisstationen ist, desto schwächer kann die Leistung der Sender bei guter Empfangsqualität der Handys sein. Die Strahlenbelastung durch Basisstationen und durch Handys wäre somit insgesamt geringer.
2. In schwach besiedelten Außenbereichen sollen Sendeanlagen auf Sendemasten oder anderen geeigneten Bauwerken gebündelt werden.  
Begründung:  
Eine Bündelung mehrerer Sendeanlagen an einem Standort ermöglicht eine möglichst optimale Ausnutzung vorhandener und zukünftiger Antennenstandorte, da deren Konzentration im schwächer besiedelten Außenbereich mit einer damit verbundenen höheren Strahlenexposition unproblematischer ist und zudem einen Beitrag zur Schonung des Landschaftsbildes darstellt.
3. Neue Sendeanlagen sollen einen Abstand von mindestens 100m zu sensiblen Nutzungen einhalten. Als sensible Nutzungen sind insbesondere Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielplätze anzusehen.  
Begründung:  
Bei Kindergärten und Grundschulen ist davon auszugehen, dass es sich weitgehend um Bereiche mit wenigen Mobiltelefonaten handelt, so dass hier Sendeanlagen mit größerem Abstand und geringerer Strahlenexposition in Bezug auf die Einrichtung vorteilhafter sind. Durch einen Abstand von 100 m zu Sendeanlagen kann die Immissionsbelastung deutlich verringert werden.

Ist ein beantragter Standort nach Maßgabe dieser Grundsätze als unproblematisch anzusehen, wird die Zustimmung im Sinne der Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern erteilt.

Wirft ein Standort dagegen Probleme auf (dichte Bebauung, benachbarter Schul- o. Kindergartenstandort, Denkmäler, Denkmalbereichssatzung etc. ) wird er gegenüber dem Antragsteller abgelehnt und um Alternativen gebeten.

Werden keine allseits zufrieden stellende Alternativen gefunden, wird ein Meinungsbild der örtlichen Heimatvereine und sonst. organisierten Öffentlichkeit (Sportvereine, Schul- u. Kindergartenträger u.a.) eingeholt.

Gibt es nach wie vor deutlichen, begründeten Vorbehalte gegen den vom Antragsteller favorisierten Standort, wird das Abstimmungsverfahren im Sinne d. Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern ergebnislos eingestellt. Es obliegt dem Antragsteller, seinen baurechtlichen Rechtsanspruch trotz der Ablehnung durchzusetzen. Städtische Liegenschaften werden in dem Fall nicht zur Verfügung gestellt.

J. Oppermann



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2126  
**Datum:** 23.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Mobilfunkstandort Sportplatz Happerschoß  
Zustimmung des Ausschusses im Rahmen des Abstimmungsprozesses

### Beschlussvorschlag

Dem Antrag des Mobilfunktreibers O2 , am Sportplatz Happerschoß einen Mobilfunkmast zu errichten, wird zugestimmt. Nach Inbetriebnahme der Einrichtung wird über eine Kontrollmessung der Bundesnetzagentur überprüft, ob – wie vom Betreiber zugesichert – die bundesdeutschen Grenzwerte deutlich unterschritten werden.

### Begründung

Seit 2008 ist der Mobilfunkbetreiber bemüht, die „Funklöcher“ im Raum Happerschoß / Heisterschoß durch die Montage einer zusätzlichen Basisstation zu beseitigen. Das Verfahren zur Suche und Abstimmung eines geeigneten Standortes war bereits Gegenstand der Sitzung am 16.3.2010 und sei daher nur kurz umrissen:

- Die erste Variante wird wegen der Lage im Landschaftsschutzgebiet vom Rhein-Sieg-Kreis abgelehnt.
- Das turmartige Umspanngebäude südlich des Happerschossener Friedhofs wird von der Stadt Hennef abgelehnt.
- Der Betreiber schlägt eine städtische Fläche am Happerschossener Sportplatz vor. Der Standort entspricht den internen städtischen Anforderungen an Mobilfunkstandorte. Auf einem Ortstermin am 22.12.2009 wird unter Beteiligung des Heimatvereins, des Sportvereins SSV Happerschoß, der GGS Regenbogenschule und der Stadtverwaltung der Standort als akzeptabel eingestuft.
- In Happerschoß wird seitens mehrere Anwohner und des Kirchenvorstandes Kritik an der Planung geäußert. Mehrere Gespräche und Schriftwechsel, in denen die Rechtslage und der derzeitige Forschungsstand erläutert werden, können die Bedenken nicht ausräumen.

Am 16.6.2010 überreichen die Beschwerdeführerinnen dem Bürgermeister ein Anschreiben mit 240 Unterschriften, in dem die Stadt gebeten wird, „den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.“

- Das Anliegen wurde vereinbarungsgemäß an O2 weitergegeben. Auch die Beschwerdeführerinnen benannten dem Betreiber mehrere Alternativstandorte mit der Bitte um technische Prüfung.
- Nach der Prüfung teilte O2 mit, dass keiner der Alternativstandorte für den Betrieb einer Basisstation infrage kommt. Sie liegen fast durchweg zu weit vom Suchraum entfernt und kollidieren wiederum mit dem Landschaftsschutz.
- O2 hält daher weiterhin am Standort Sportplatz Happerschoß fest und bekräftigte in einem Gespräch, sie können eine deutlich die bundesdeutschen Grenzwerte unterschreitende Strahlungsemission der bebauten Umgebung zusagen.

Die Stadt Hennef schlägt analog zu dem Vorgehen in Söven vor, den Standort Sportplatz Happerschoß in Ermangelung an technisch machbarer Alternativen zuzustimmen und die vom Betreiber angekündigte niedrige Strahlungsexposition über eine Kontrollmessung verifizieren zu lassen.

Mit Beschluss vom 16.3.2010 des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz ist der Ausschuss im Rahmen der Abstimmung über die Mobilfunkstandorte zu beteiligen.

Der Schriftverkehr ist als Anlage beigefügt.

Hennef (Sieg), den 23.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

Ulrike Brunsmann

Zur Eichenbize 6 a

☎ 02242 / 909590

53773 Hennef

Irma Elbing

Annstr. 4c

☎ 02242/1214

53773 Hennef

16.06.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

Wir übergeben Ihnen hiermit eine Unterschriftensammlung mit 219 Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern aus Happerschoß und Umgebung. Die Unterzeichner sprechen sich gegen die geplante Errichtung eines Mobilfunkmastes am Sportplatz in Happerschoß nahe der Grundschule und des Kindergartens aus. Sie möchten, dass ein Standort in größtmöglicher Entfernung zur Ortschaft gefunden wird.

Die unterzeichnenden Bürgerinnen und Bürger möchten, dass Sie, Herr Bürgermeister Pipke, sich aufgrund Ihres politischen Amtes für ihre Interessen einsetzen und die Bedenken gegen die ortnahe Errichtung eines Mobilfunkmastes an den maßgeblichen Stellen in Politik und Verwaltung vertreten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf zwei aktuelle Untersuchungen hinweisen:

1. die Forschungsergebnisse des Ecolog-Institutes in Hannover, das überwiegend mit Bundes- und Landesmitteln arbeitet:

„Das ECOLOG-Institut kommt aufgrund der Auswertung der weltweiten Forschung zu den biologischen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder, wie sie beim Mobilfunk verwendet werden, zu dem Schluss, dass es deutliche Hinweise auf mögliche Gesundheitsrisiken durch diese Felder auch unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte gibt (s. EMF und Umwelt). Das ECOLOG-Institut empfiehlt deshalb eine stärkere Beachtung des Minimierungsgebots bei der Planung und Aufstellung von Mobilfunkanlagen sowie bei der Entwicklung und der Benutzung von Mobiltelefonen. Darüber hinaus setzt sich das ECOLOG-Institut für die Einführung deutlich niedrigerer Vorsorgewerte zum Schutz der Bevölkerung ein.“ ([www.ecolog.de](http://www.ecolog.de))

2. die Ergebnisse der „Selbitz-Studie“ von 2009, die in enger Abstimmung mit dem dortigen Bürgermeister sowie den ortsansässigen Ärzten durchgeführt wurde (siehe den Artikel der „Frankenpost“ in der Anlage).

Außerdem überreichen wir Ihnen Unterlagen aus denen hervorgeht, dass der Handlungsspielraum der Kommunen hinsichtlich der Aufstellung von Mobilfunkmasten größer ist als vielerorts angenommen wird. Dies erlaubt z. B. auch die Festsetzung eines niedrigeren Grenzwertes.

Zum Schluss wüssten wir gerne von Ihnen, Herr Bürgermeister, wie Sie unser Anliegen vertreten werden.

In Erwartung Ihrer Antwort mit freundlichen Grüßen

U. Brunsmann

U. Brunsmann



I. Elbing



**Mobilfunkbetreiber O plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasistationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

**Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:**

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von **unabsehbarer gravierender, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendliche gleich**, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. **Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern.** Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Pollast Rona	Am Seherduburg 126 / 53773 Hennef	Rona Pollast
2	Paiss-Rittner Thomas	Am Seherduburg 126 / 53773 Hennef	Thomas Paiss
3	Plüger Sabine	Am Seherduburg 126 / 53773 Hennef	Sabine Plüger
4	Thyssen, Irene	Am Seherduburg 126 / 53773 Hennef	Irene Thyssen
5	Wiedemann, Daniela	Am Seherduburg 126 / 53773 Hennef	Daniela Wiedemann
6	Sitzer, Meinö	Im Erenitengarten 3 / 53773 Hennef	Meinö Sitzer
7	Spitzer Ute	Im Erenitengarten 3 / 53773 Hennef	Ute Spitzer
8	Sonnfeld Axel	Am Seherduburg 6 / 53773 Hennef	Axel Sonnfeld
9	Krisinger, Judith	Friedrichstr. 16 / 53773 Hennef	Judith Krisinger
10	Lehms, R. Sen	Friedrichstr. 16 / 53773 Hennef	R. Sen
11	Mielmann, Bernd	Am Seherduburg 117 Hennef	Bernd Mielmann
12	Schnellweber J	Im Erenitengarten 3 Hennef	J. Schnellweber
13	HP Kroschke	Am Seherduburg 15	HP Kroschke
14	Fuchs, Hilke	Im Erenitengarten 7 / 53773 Hennef	Hilke Fuchs
15	Dr. Bernhard Sch	Im Lohkamp 9 / 53773 Hennef	Dr. Bernhard Sch

Ute Spitzer  
 Hilke Fuchs  
 Dr. Bernhard Sch  
 Rona Pollast  
 Thomas Paiss  
 Sabine Plüger  
 Irene Thyssen  
 Daniela Wiedemann  
 Meinö Sitzer  
 Axel Sonnfeld  
 Judith Krisinger  
 R. Sen  
 Bernd Mielmann  
 J. Schnellweber  
 HP Kroschke  
 Hilke Fuchs  
 Dr. Bernhard Sch

### Mobifunkbetreiber O plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobifunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobifunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 .Die Langzeitwirkungen von Mobifunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobifunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobifunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobifunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobifunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobifunkbetreiber O 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobifunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Friesen	Zur Eichenbitze 79	A. Friesen
2	Speckel	— 11 — 28	Speckel
3	H. Kranthay	Bur Eichenbitze 30	H. Kranthay
4	Ulrich Kroust	— 4 —	Ulrich Kroust
5	Mödt	4 36	Mödt
6	Miy	Zur Eichenbitze 25	Miy
7	Mayer	Zur Eichenbitze 40	Mayer
8	V. Raust	Zur Eichenbitze 45	V. Raust
9	Steier	Zur Eichenbitze 31	Steier
10	Steier	Zur Eichenbitze 31	Steier
11	Lindner	Zur Eichenbitze 35	Lindner
12	Lindner	—	Lindner
13	Schliwowski	4 39	Schliwowski
14	Groove, Christoph	4 41	Groove
15	Groove, Birgit	4 41	Groove

### Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...  
anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>

Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.izgmi.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmi.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber 0 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Eller	Im Fuchsloch 12	M. F.
2	Jablich	Am Fuchsloch 8	oh. Jablich
3	Junker	Am Fuchsloch 12	<del>St. Junker</del>
4	Glente	Im Fuchsloch 8	<del>St. Glente</del>
5	Brause	Im Fuchsloch 6	<del>St. Brause</del>
6	Hüsgel	Im Fuchsloch 5	St. Hüsgel
7	Kelpmann	Im Fuchsloch 3	Kelpmann
8	Jurawig	Im Fuchsloch 9	Jurawig
9	Korionth	Im Fuchsloch 1	Korionth
10	Langes	Waldschloßweg 4	L. Langes
11	D. Gieringer	Zur Eichenbreite 11	D. Gieringer
12	Wern	Im Fuchsloch 4	Wern
13	Happerschik	Zur Eichenbreite 2	Happerschik
14	Eggert	Zur Eichenbreite 2a	Eggert
15	Regelsky	Am Mostr. 81	Regelsky

**Mobilfunkbetreiber 0<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht..“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber 0<sub>2</sub> bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Brausmann	Zur Eichenbänke 6a HENNEF	Brausmann
2	Hesler	Stengenbergsweg 30 Hennef	Hesler
3	Bondel	Sesenerstr. 61 Urfeld	Bondel
4	Pendebach	Amosh.	Pendebach
5	Feikin	Amosh.	Feikin
6	Urnula	Mühle FRIEDRICHSTR. 13	Urnula
7	KURTH	FRIEDRICHSTR. 13	Kurth
8	Bister dy	Amoshstr 56	Bister
9	Lichter offi	Amoshstr 56	Lichter
10	Brunnest	u	Brunnest
11	Stange	Kaatenweg 3. Amosstr	Stange
12	Walganbach	Zur Eichenbänke 12 Hennef	Walganbach
13	Lany	Zur Eichenbänke 12	Lany
14	Burraue	Zur Eichenbänke 20	Burraue
15	Renner	Birneystr. Hennef	Renner

### Mobilfunkbetreiber O<sup>2</sup> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber O<sup>2</sup> bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	B. Ernst	Zur Eidenstraße 6a	[Handwritten Signature]
2	C. Wibel	" " 6	[Handwritten Signature]
3	T. Wibel	" " 11	[Handwritten Signature]
4	O. Tropp	Curtsgarten 1	[Handwritten Signature]
5	H. Warkner	Waldenhardweg 5a	[Handwritten Signature]
6	P. Dörfler	- - -	[Handwritten Signature]
7	[Handwritten Name]	Dahleberweg 8	[Handwritten Signature]
8	B. Adolphs	Waldenhardweg 8	[Handwritten Signature]
9	S. METZNER	WÄHN BRÜHNWEG 3	[Handwritten Signature]
10	Snekaue Ullrich	Waldenhardweg 3	[Handwritten Signature]
11	Sascha Paul	Waldenhardweg 1	[Handwritten Signature]
12	Boleslawka	" " "	[Handwritten Signature]
13	G. Degen	Waldenhardweg 2	[Handwritten Signature]
14	D. Bross	Am Feldgarten 1	[Handwritten Signature]
15	I. SCHWARZ	STEINKÄULER WEG 83A	[Handwritten Signature]

### Mobilfunkbetreiber O plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkassistenten die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

**Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:**

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von **unabsehbarer gravierender, gesundheitlicher Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich**, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. **Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern.** Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.iznfm.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.iznfm.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	S. Teilmeier	Ammer 2 Hennef	S. Teilmeier
2	S. Mandowitz	Zum Bockenb. 17/25 Hennef	S. Mandowitz
3	S. Lipp	Ammerstr. 10c, Hennef	S. Lipp
4	Sabid Sakel	Rundweg 36a Hennef	S. Sakel
5	Gunild Jure	Im Eidenkribe 2 Hennef	C. Jure
6	Claudia Luus	Im Fußgänger Al. 33333 Hennef	C. Luus
7	Susanne Keilmann	Im Böckinger Garten 12	S. Keilmann
8	Wolfgang Wieland	Ammerstr. 9 Hennef	W. Wieland
9	Barbara Adam	Ammerstr. 25 53773 Hennef	B. Adam
10	Hebe Hej	Steinbüchelwiese 53773 Hennef	H. Hej
11	Tatjana Kain	Diebsch. 10 53773 Hennef	T. Kain
12	Andreas Dingsel	Ammerstr. 22, 53773 Hennef	A. Dingsel
13	Godtard Stiel	Zum Steingelb. 53773 Hennef	G. Stiel
14	S. Baer	Im Breungr. 10 53773 Hennef	S. Baer
15	Barbara	Zum Eichenweg 53773 Hennef	B. Baer

### Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Henner hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht..“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>

Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Henner, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber O<sub>2</sub> bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	GRÖTE-WOCH, Jörg	Hm. Feldgarten 30, 53773 Hennef	Jörg Gröte-Woch
2	Scholz, Anstine	Am Feldgarten 30A, 53773 Hennef	Anstine Scholz
3	Beracke, Wolf	Am Feldgarten 10a, 53773 Hennef	Wolf Beracke
4	Richard, Jörg	Annstr. 86a, 53773 Hennef	J. Richard
5	Richard, Nikola	Annstr. 86a, 53773 Hennef	N. Richard
6	Dahmen, Christoph	Annstr. 86, 53773 Hennef	Christoph Dahmen
7	Dahmen, Justine	Farnstr. 86, 53773 Hennef	Justine Dahmen
8	Deshina, Hans-Joachim	Annstr. 88, Hennef	H.-J. Deshina
9	Deshina, Michel	Annstr. 88, Hennef	Michel Deshina
10	Hirshfeld, Katja	Annstr. 89, Hennef	Katja Hirshfeld
11	Hirshfeld, René	Annstr. 90, Hennef	René Hirshfeld
12	Dick, Lilli	Annstr. 81, Hennef	Lilli Dick
13	Dick, Alexander	Annstr. 81, 53773 Hennef	Alexander Dick
14	Dick, Nikolaus	Annstr. 81, 53773 Hennef	Nikolaus Dick
15	Dick, Katharina	Annstr. 81, 53773 Hennef	Katharina Dick



**Mobifunkbetreiber O<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobifunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobifunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosing.pdf>

Ein Mobifunkmast an dem geplanten Standort, kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen, gleich, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobifunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobifunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobifunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izgnf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgnf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobifunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Sodoge R.	Talsperrenweg 25, 53773 Hennef	Renée Sodoge
2	Sodogel Jenny	Talsperrenweg 25, 53773 Hennef	Jenny Sodogel
3	Sodogel, Kelly		Kelly Sodogel
4	Sodoge, Anja	Dünwaldenstr. 23, 51063 Köln	Anja Sodoge
5	Sodoge, Hanna	Gfilsstr. 74, 50677 Köln	Hanna Sodoge
6	Sodog's Hendrik	Lindensstr. 99, 50674 Köln	Hendrik Sodogel
7	Sodoge, Tina	Talsperrenweg 25, 53773 Hennef	Tina Sodoge
8	Pauly, Vanessa	Edgoverer Straße 118, Hennef	Vanessa Pauly
9	Vogel, Eva	Birkenweg 21, Siegburg 53721	Eva Vogel
10	Siedler, Melanie	Am Hang 24, 53793 Hennef	Melanie Siedler
11	MOBIFUNK	Arthestr. 99, 53757 St. Augustin	S. Bruns
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber <sup>2</sup> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

10

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasistationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer wissentlichen Inkaufnahme von ~~erheblichen~~ erheblichen ~~gravierenden~~ gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendliche gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort  
[www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Werner Guenther-Enny	AMUNSTR. 4c 53773 Hennef	
2	KLAUS WIEGAND	Zum Seiwald 3 53773 Hennef	
3	Bianca Bodinck	Wiegandstr. 5, 53773 Hennef	
4	Christine Lübe	Im Bodinger 7a/ben 11 53773 Hennef	
5	Silke Vertens	Im Fuchsdorfeld 10 53773 Hennef	
6	Hilke Reing	Ackerweg 74, 53773 Hennef	
7	Hans-Jürgen	Aelen Weg 14, 53113 Hennef	
8	Beate Pösch	Peter Weg 29, 53773 Hennef	
9	G. Peters	Ackerweg 74, 53773 Hennef	
10	Carolina Rod	" "	
11	Barbel Underwinski	Bauhofstraße 4, 53773 Hennef	
12			
13			
14			
15			

### Mobilfunkbetreiber Q<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in Ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasistationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise präventivem, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izemf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izemf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Q. Witzmann	G. U. Grund / Zum Stein 13 73913 <sup>Hennef</sup>	Q. Witzmann
2	V. Hübner	Seligenhaller Weg 53883 Hennef	V. Hübner
3	E. Engel	Seligenhaller Weg 9, 53913 Hennef	E. Engel
4	S. Engeln	Siebenbrunnweg 4	[Signature]
5	Rehman	Siebenbrunnweg 7	Re. Rehman
6	Fischer	Seligenhaller Weg 23	R. Fischer
7	Schwarbe	Seligenhaller Weg 25	R. V. Schwarbe
8	Knipper	Seligenhaller Weg 28	Knipper
9	Wais	" " 31	Wais
10	Gierdels	" " 29	Gierdels
11	Balk	Seligenhaller Weg 32	97. Balk
12	Bleige	In Biedinger Gasse 2	B. Bleige
13	Reinher	Friedlohn 2 53913	D. Reinher
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

12

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir setzen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 .Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...  
 anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer wissenschaftlichen Inkaufnahme von unabsehbaren, präventivsten, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwächeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesamtgesellschaftliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.iznfmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.iznfmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

**Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.**

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Nappara	Hauptstr. 18a 53789 150h	<i>[Handwritten Signature]</i>
2	Bhalla	Paul-Kulke-Str. 19 53846 Tador	<i>[Handwritten Signature]</i>
3	Schade	Acker Weg 20 53773 Hennef	<i>[Handwritten Signature]</i>
4	Schwarz	Darleschelder Str. 90 53787	<i>[Handwritten Signature]</i>
5	Nowahui	Auf dem Asbach 15, 53773 Hennef	<i>[Handwritten Signature]</i>
6	Kellner	Friedelstraße, 53773 Hennef	<i>[Handwritten Signature]</i>
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielfläzen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izemf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izemf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und 02 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Muße	53303 Hennef, Pleaßelstraße	Muße
2	Muße	53773 Hennef, an der Löhle 11/15	Muße
3	Häge	53713 Hennef, Weidenböschung 89	Häge
4	Weser	53773 Hennef, Waldparkweg 57	Weser
5	Schmidl	" " 48	P. Schmidl
6	Reilner	" " Im F. B. Garten 3	A. Reilner
7	M. ESCH	53773 Hennef, Auf den Wäldern	M. Esch
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

### Mobilfunkbetreiber 0<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasistationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“  
 anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer wesentlichen Inkaufnahme von möglichen gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Welfen	Ammerstraße 2a	Welfen
2	Thomas	Ammerstr. 2b	Thomas
3	Schweissat	Ammerstr. 4	V. Schweissat
4	SCHLEIFE, Thomas	Ammerstr. 4e	Schleife
5	Schleifolds	Ammerstr. 4e	Schleifolds
6	Pulveritz	Ammerstr. 8/3	Pulveritz
7	Frädrich, Zita	Ammerstr. 8d	Frädrich
8	Götschalk	Ammerstr. 8/2	Götschalk
9	Gockel	Am Bierschardsburgstr. 4a	Gockel
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß



Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielplätzen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergärten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
-Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer wissenschaftlichen Inkaufnahme von möglicherweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.lzgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.lzgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und 02 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	J. Elbing	Heuoss. 46, 53373 He	D. Schrey
2	J. Heiß	Reilkestr. 105 53819 Happerschoß	Angela J.
3	C. Vorp	Zur Erwinthurgard 2 53373 Happerschoß	CP
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber 0<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoss

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergärten, errichtet werden.

**Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoss aus zwei Gründen kritisch:**

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...<sup>1</sup> anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglicherweise gesundheitlichen, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sind für Happerschoss die Attraktivität als Wohnort. [www.izgimf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgimf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und 02 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Olga Franke	Teichstr. 10a 53773 Happerschoss	[Signature]
2	Dick, Anli	AMMOSE 81 53773 Happerschoss	[Signature]
3	Reinold Peter	Bergstraße 51n, 67 53773 Happerschoss	[Signature]
4	Kurd Lenda	Amosstr. 10 F 53773 Happerschoss	[Signature]
5	Kerker	Holzgassee 33, 53773 Happerschoss	[Signature]
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber O plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß



Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht.. anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von unabsehenswerten gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort  
[www.lizmit.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.lizmit.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber O 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Schack	Wegeneckenstr. 45, 53373 Hennef	Schack
2	ROS	Ackerweg 16, 53373 Hennef	ROS
3	Kuilla	Im Bödingenbonten 4, Hennef	Kuilla
4	Siebert	Siedweg 24, Hennef	Siebert
5	klagen	Gilhelmstr 11, 53373 Hennef	klagen
6	Triebner	Runkelweg 33, 53373 Hennef	Triebner
7	Dobson	Waldenweg Hennef	Dobson
8	Greßlewe	Im Bötchelhof, 53373 Hennef	Greßlewe
9	Wagner	Zur Eichenhölzle 18, 53373 Hennef	Wagner
10	Dinspel	Am Mosr. 22, 53373 Hennef	Dinspel
11	Dick	Am Mosr. 81, 53373 Hennef	Dick
12	Wels	Am Mosr. 81, 53373 Hennef	Wels
13	Wels	Am Mosr. 81, 53373 Hennef	Wels
14	Wackert	Siedweg 5, Hennef	Wackert
15	Schuelz	Dieselsch. 19, 53373 Hennef	Schuelz

NW

## Mobifunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß



Die Stadt Hennef hat in Ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, umwelt von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind

„Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>

Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglichenweise gravierenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Straßen zu Fuß stehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izgm.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.izgm.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber 0 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Poppe, Doreen	Rufersberg 18, Hennef	D. P. 12
2	Loose, Doreen	Ahn Berg 1, Hennef	[Handwritten Signature]
3	Lide, Fritze	Aul dem Aeback 15, Hennef	[Handwritten Signature]
4	Flügel, Doreen	In der Fuchsskalle 56, Hennef	[Handwritten Signature]
5	Janus, Trautwein	Ju Fohlenberg 11, Hennef	[Handwritten Signature]
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

### Mobifunkbetreiber O plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschos

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasistationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergärten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschos aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 .Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht..“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von irreführenderweise grenzüberschreitenden, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Sachen zu Fokale sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschos die Attraktivität als Wohnort. [www.izgntf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.izgntf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber O 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Ute Pöhlmann	Amosk. 26, 53773 Hennef	
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

## Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkbasisstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebserkrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von unabsehbaren Gesundheitsrisiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge stehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.  
[www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

**Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobilfunkbetreiber 0 2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.**

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Estherkopf, Sasha	Am Feldgarten 34, 53773 Hennef	[Handwritten Signature]
2	Bischof Gudekunst	Au Kildgaden 21-Hennef	[Handwritten Signature]
3	Hollberg Noedel	Au Yeldgaden 24 Hennef	[Handwritten Signature]
4	Weser Lifferschöhl	Amwestr. 48, 53773 Hennef	[Handwritten Signature]
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

### Mobifunkbetreiber O<sub>2</sub> plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerscholl

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobifunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerscholl aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>  
 Ein Mobifunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von möglichen Gesundheitsrisiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobifunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobifunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge sinken die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobifunksendern. Somit sinkt für Happerscholl die Attraktivität als Wohnort. [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und dem Mobifunkbetreiber O<sub>2</sub> bezüglich alternativer Standorte für den Mobifunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Weigener	Zur Eidenbitze 18	T. Weigener
2	Weigener	Fv Eidenbitze 18	P. D.
3	Waldenbuch	Bur Eichendorffstr 12	Oliver Waldenbuch
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

**Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, unweit von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

**Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:**

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind  
 „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebsentstehungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“  
 anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>  
 Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von **möglichen gesundheitlichen Risiken für Kinder, Kleinkinder und Jugendlichen gleich**, ebenso von schwangeren Mütter, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begäßen.

2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. **Sünden zu Folge sehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendem. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort.**  
[www.lizant.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/immobilien.html](http://www.lizant.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinander zusetzen.

	Name	Anschrift	Unterschrift
1	Susanne Eiler	Süchenbörze 14 A 53333 Hennef	S. Eiler
2	Quack Wilhel	Wunibörze 14 "	Quack Wilhel
3	Platz 3	Seligsberg 30, Hennef	[Signature]
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

**Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, umweit von Schule und Kindergärten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

- 1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind

„Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Latenzzeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“  
anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektrosmog.pdf>

Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer bewussten Inkaufnahme von unabsehbaren Gefahren, gesundheitlichen Risiken für Kinder, Neugeborene und Jugendliche gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begreifen.

- 2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Studien zu Folge stehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sind für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und 02 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Anschrift	Umschrieb
1	Wolb. Selinger	1.cke Flö. 14 STASSBERG	U. Selinger
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

**Mobilfunkbetreiber 0 plant Sendemast neben dem Sportplatz in Happerschoß**

Die Stadt Hennef hat in ihrem Konzept zur Auswahl von Standorten für Mobilfunkstationen die Mindestentfernung von 100 m zu sensiblen Standorten wie Grundschulen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderspielflächen festgeschrieben. Dennoch soll nun ein Mobilfunkmast in unmittelbarer Nähe des Sportplatzes, Umwelt von Schule und Kindergarten, errichtet werden.

Wir sehen die Standortbestimmung innerhalb der Bebauung von Happerschoß aus zwei Gründen kritisch:

1. Laut Veröffentlichung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind „Die Langzeitwirkungen von Mobilfunkstrahlung, im Hinblick auf die langen Lebenszeiten von Krebskrankungen und die Auswirkungen auf Kinder als bislang nicht ausreichend erforscht...“ anzusehen. <http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/elektromog.pdf>
- Ein Mobilfunkmast an dem geplanten Standort kommt demnach einer wissenschaftlichen Wiederaufnahme von möglichen gesundheitlichen Risiken für Kinder, Neugeborene und Jugendliche gleich, ebenso von schwangeren Müttern, die ihre Kinder bei Spiel und Sport in der Turnhalle und auf dem Sportplatz begleiten.

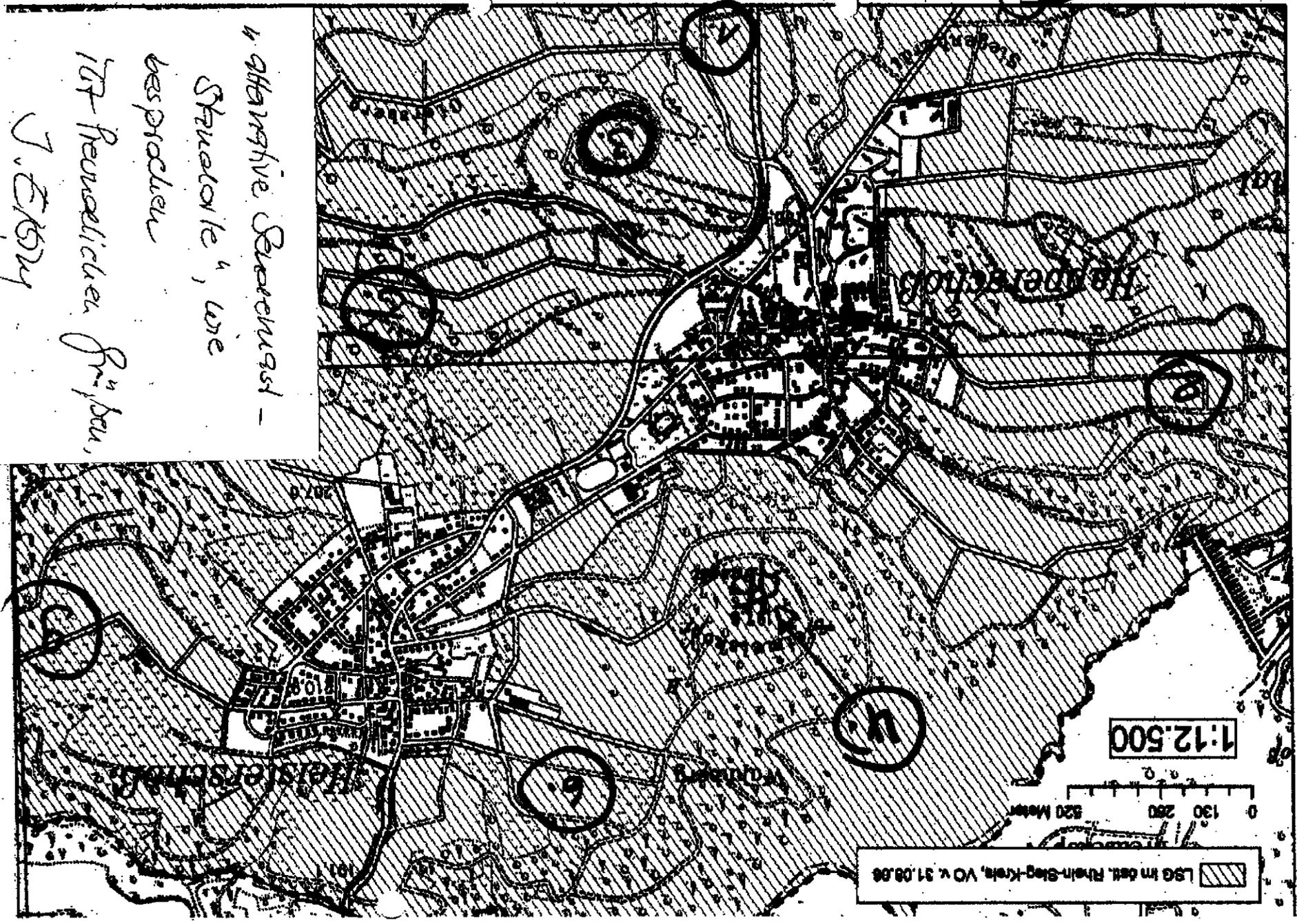
2. Auch wenn die gesundheitliche Gefährdung durch den Mobilfunk noch nicht eindeutig medizinisch belegt ist, reagieren viele Menschen auf das Vorhandensein eines Mobilfunksendemastes mit Vorsicht, wenn nicht sogar Angst. Stärken zu Folge stehen die Verkaufswerte für Immobilien in Sichtweite von Mobilfunksendern. Somit sinkt für Happerschoß die Attraktivität als Wohnort. [www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv\\_04/Immobilien/Immobilien.html](http://www.izgmf.de/Aktionen/Meldungen/Archiv_04/Immobilien/Immobilien.html)

Wir bitten daher die Stadt Hennef, den Bauantrag für den Standort am Sportplatz abzulehnen und sich erneut mit den zuständigen Behörden und O2 bezüglich alternativer Standorte für den Mobilfunksendemast außerhalb der Bebauung auseinanderzusetzen.

	Name	Auswahl	Umschalt
1	16.1.07/2	Feldys-Jurisd. ASG	17.5.02
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			

Karte

2



LSG im Ort. Rhein-Sieg-Kreis, VO v. 31.09.08

1:12.500

0 130 260 320 Meter

Alternative S-Bahnstrecke -  
 Stationsteil, keine  
 besprochene  
 177. Neuaufstellung für  
 J. E. Köpcke



Ulrike Brunnsmann  
Zur Eichenbitze 6a  
53773 Hennef

Irma Elbing  
Annostr. 4c  
53773 Hennef

**Standortdiskussion Mobilfunkmast Happerschob**

36 507A &  
14/2

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

kurz nach unserem Gespräch am 17.06.2010 ging bei Frau Brunnsmann ein Schreiben von 02 ein.

Dieses finden Sie zu Ihrer Kenntnis zusammen mit einem Antwortbrief in der Anlage.

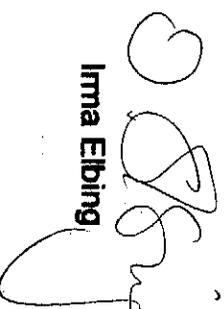
Durch das Schreiben von 02 sehen wir uns in unserer Vermutung bestätigt, dass wir 02 ohne die Unterstützung der Stadt Hennef nicht zu konkreten Schritten bzgl. einer alternativen Standortfindung bewegen können.

Gerne möchten wir uns an dieser Stelle noch einmal bei Ihnen und Herrn Oppermann für das Gespräch anlässlich der Unterschriftenübergabe bedanken und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Ulrike Brunnsmann

Hennef, 28.06.2010



Irma Elbing

Anlagen



O<sub>2</sub>

Telefonica O<sub>2</sub> Germany GmbH & Co. OHG Kaiser Straße 261 · 51149 Köln

Frau  
Ulrike Brunsman  
Zur Eichenbitze 6 a  
53773 Hennef

Harald Rudolph  
Mobilfunk und Umwelt  
Real Estate & Energy

t +49 (0)2203 4570 2403  
f +49 (0)2203 4570 2296  
m +49 (0)178 - 497 4609  
e harald.rudolph@o2.com

17. Juni 2010

Mobilfunkstation in Happerschoß Stn.Nr.: 353990699, Am Sportplatz, Ihre Schreiben vom 28.März 2010 und vom 16.Mai 2010

Sehr geehrte Frau Brunsman,

vielen Dank für Ihre Standortvorschläge, die wir mit Ihrem Schreiben vom 16.Mai 2010 erhalten haben.

Nach einer ersten Einschätzung Ihrer Vorschläge sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass keiner der 8 Standortvorschläge geeignet wäre, die gleiche Versorgung wie der geplante Standort am Sportplatz sicherzustellen. Bedingt durch die von Ihnen gewünschten, großen Abstände zu den Wohngebieten blieben weiterhin große Bereiche schlecht oder gar nicht versorgt.

Die Lage am Sportplatz zwischen den beiden Ortsteilen Heisterschoß und Happerschoß ist für die geplante Versorgung mit den immer stärker von den Kunden genutzten Diensten gut geeignet. Durch Standorte in großem Abstand zur Wohnbebauung kann dieses nicht erreicht werden. Mittelfristig wären sonst weitere Standorte erforderlich.

Bei der Ortsbesichtigung am 22. Dezember 2009 stimmten Vertreter der Stadt Hennef, der Unteren Landschaftsbehörde, der Bürgerschaft und der benachbarten Schule dem Bau eines Mobilfunkmastes neben dem Sportplatzgelände grundsätzlich zu. Im Schulgebäude selbst ist nach Aussage der Schulleiter kein Mobilfunkempfang vorhanden. Mit der geplanten Anlage wäre auch in Notfällen eine schnelle Alarmierung von Rettungsdiensten über das Mobilfunknetz gewährleistet.

Langzeitmessungen der Bundesnetzagentur zeigen, welche geringe Feldstärken auch im Nahbereich einer Mobilfunkanlage auftreten. (Z.B. können aktuell die Messwerte am Schulzentrum Finnenrop in der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur eingesehen werden unter [www.emf.bundesnetzagentur.de](http://www.emf.bundesnetzagentur.de)). Für die Nutzer der Mobilfunktechnik bedeutet die Nähe zu einer Mobilfunkstation eine Immissionsminimierung, da die Sendeleistung der Mobiltelefone durch ständige Leistungsregelung auf ein Minimum reduziert wird.

A *Telefonica* company

Telefonica O<sub>2</sub> Germany GmbH & Co. OHG Georg-Braunle-Ring 23-25 80992 München Deutschland [www.o2.com/de](http://www.o2.com/de)

St. 12 Nr. 12 571 889 538 Amtsgericht München 1804 70343 Geschäftliche Angelegenheiten Telefonica O<sub>2</sub> Germany Management GmbH

Antragsteller: Telefonica O<sub>2</sub> Germany Management GmbH, Amtsgericht München 1804 72384, keine Anzeige

Geschäftsführer/Beauftragter: Axel Schuler, Verantwortlicher: Andrea Fritzsche, Notar: Hans-Joachim Fritzsche, Rechtsanwalt: Johannes Fritzsche, Ulf Strödel, Robert Fritzsche, Carsten Wirth

O  
2

Hinsichtlich der gesundheitlichen Bedenken nimmt das Bundesamt für Strahlenschutz zu der am 18. Mai 2010 veröffentlichten Interphone-Studie wie folgt Stellung:



"Am 18. Mai 2010 wurden erste zusammengefasste Ergebnisse aus der INTERPHONE-Studie über möglichen Langzeitfolgen der Mobilfunknutzung veröffentlicht. Der Auswertung zufolge konnte kein erhöhtes Risiko von Hirntumoren durch Handynutzung nachgewiesen werden. Damit bestätigt die Studie die Ergebnisse des vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) durchgeführten Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramms. Es hatte gezeigt, dass es innerhalb der gültigen Grenzwerte keine Hinweise auf eine schädigende Wirkung des Mobilfunks gibt."

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir weiterhin an dem geplanten Standort am Sportplatz festhalten müssen. Gerne sind wir bereit, noch offene Fragen im Zusammenhang mit dem geplanten Standort zu beantworten.

Freundliche Grüße

I. A. Harald Rückopf

Mobilfunk und Umwelt  
Real Estate & Energy

## Anmerkungen zu dem Schreiben von 02

### Anm. 1

Herr Rudolph von 02 hatte mündlich in Aussicht gestellt, die von uns gemachten Standortvorschläge per Simulation zu überprüfen. Dies ist offenbar nicht geschehen.

### Anm. 2

Hier wäre interessant zu erfahren, welche Bereiche davon betroffen wären. In einem Schreiben 02 vom 08.02.2010, in dem zu Anwohnerfragen Stellung genommen wird, wird z.B. die Funkabdeckung des Gebietes zwischen Happerschoß und der Wahnbachalsperre als eines der Ziele von 02 benannt – ob hier von einem wichtigen Bürgerinteresse auszugehen ist, zweifeln wir an. Auch die aufgeführte Funkabdeckung entlang der Straße zwischen Happerschoß und den umliegenden Ortschaften wird von 02 angeführt. Wozu das dienen soll, obwohl von Telefonaten während dem Autofahren dringend abgeraten wird, bleibt unklar.

### Anm. 3

Hier stellt sich die Frage, welche Nutzungen des Mobilfunkmastes mittelfristig vorgesehen sind – und damit möglicherweise noch nicht in den aktuellen Angaben von 02 aufgeführt werden.

### Anm. 4

Eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde an dem Ortstermin wurde bisher von keiner anderen Stelle erwähnt. Laut Auskunft von H. Meyer von der Unteren Landschaftsbehörde wurde diese bisher in nicht in den Sachverhalt einbezogen.

### Anm. 5

Ob Handys als Notrufsysteme sind stör anfällig – z.B. bei nicht geladenen Akkus. Es kommen durchaus anderen technische Lösungen, z.B. ein Alarmknopfsystem, in Betracht.

### Anm. 6

Nutzer der Mobilfunktechnik sind Erwachsenen und vorrangig Jugendliche. Kinder kämen nicht in den Vorteil der Immissionsminimierung, zumal in der Grundschule der Gebrauch von Handys ausdrücklich untersagt wurde. Aber gerade sie würden bei Beibehaltung des angedachten Standortes „Sportplatzes“ besonders von der Mikrowellenstrahlung betroffen.

### Anm. 7

Im Fall Happerschoß steht nicht die – individuell steuerbare - Handynutzung zur Debatte, sondern die unumgängliche Dauereexposition (Schulpflicht) von Kindern durch Mikrowellenstrahlung.



Ulrike Brunsmann

Zur Eichenbitze 6 a

53773 Hennef

☎ 02242 / 909590

Irma Elbing

Annstr. 4c

53773 Hennef

☎ 02242/1214

30.06.2010

Telefónica O Germany GmbH & Co. OHG

Kölner Straße 261

51149 Köln

z. Hdn. Herrn Rudolph

Mobilfunkstation in Hennef – Happerschoß

Sehr geehrter Herr Rudolph,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.2010.

In Bezugnahme auf Ihre Beurteilung unserer Standortvorschläge möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass es bei der Auffindung eines alternativen Standortes für den geplanten Mobilfunkmast darum geht, eine Kompromisslösung zu finden, mit der alle Interessengruppen leben können.

Wie Sie den beigefügten Kopien von Zeitungsartikel entnehmen können, hat eine offizielle Übergabe der Unterschriftensammlung an Herrn Bürgermeister Pipke stattgefunden. Das Gespräch mit den Vertretern der Stadt Hennef machte nochmals deutlich, dass auch von dieser Seite ein alternativer Standort sehr erwünscht ist.

In diesem Zusammenhang fügen wir die Kopien eines Anschreibens der Katholischen Kirchengemeinde von Happerschoß bei, in dem in Vertretung der Gemeinde eine sehr deutliche Stellungnahme gegen den geplanten Standort formuliert wird.

Die in Ihrem o. g. Anschreiben vertretenen Darlegungen konnten uns leider aufgrund fehlender konkreter Angaben nicht von der Notwendigkeit überzeugen, an dem geplanten Standort am Sportplatz festhalten zu müssen. Daher möchten wir Sie bitten, konkreter auf die von uns vorgeschlagenen Standorte einzugehen und uns mitzuteilen, welcher der angedachten Standorte per Computersimulation dem allgemeinen Interesse der Bevölkerung und der von Ihnen angestrebten Funkabdeckung am Nächsten kommt. Welche Gebiete bleiben in diesem Falle unterversorgt?

Unter welchen Umständen wären, wie von Ihnen erwähnt, mittelfristig weitere Standorte erforderlich und in welchen zeitlichen und räumlichen Koordinaten würden sich diese bewegen?

Wird der Sendemast auch von anderen Betreibern genutzt werden?

In Erwartung Ihrer Antwort verbleiben

mit freundlichem Gruß

U. Brunsmann

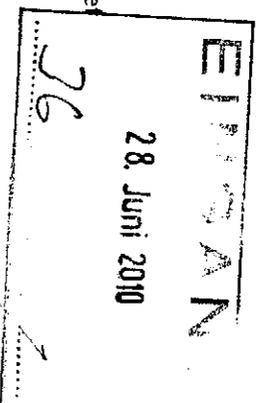
U. Brunsmann

I. Elbing



Heimatverein Happerschoß e.V., 53773 Hennef

**Bürgermeister der Stadt Hennef**  
**Herrn Klaus Pipke**  
**Frankfurter Str. 97**  
**53773 Hennef**



**Hennef, den 21.06.2010**

**Mobilfunk im ländlichen Bereich**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Mobilfunk ist aus unserer Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Kaum jemand möchte auf mobiles Telefonieren oder Internet verzichten.

Die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit der mit dem Mobilfunk verbundenen elektromagnetischen Strahlungen sind indes noch lange nicht eindeutig erfasst.

Getrieben von der Marktausschöpfung werden die Mobilfunknetze immer feinmaschiger ausgebaut. Vier Netzbetreiber wetteifern in Deutschland um den Ausbau ihrer Netze zu ihrer Gewinnmaximierung (D1, D2, E+, O2).

Anders als in unseren Städten, die gegeben durch ihre architektonische Struktur Mobilfunkanlagen wenig in Augenschein treten lassen, sind solche Anlagen in ländlicher Bebauung unmittelbar präsent. Entsprechend offensichtlich ist, dass gerade im ländlichen Bereich die Bedenken und Ängste immer wieder zu Widerstand und Protest gegen Mobilfunkanlagen führen.

Der Heimatverein Happerschoß teilt die gesundheitlichen Bedenken einiger Mitbürger, kann sich aber auch dem Nutzen des Mobilfunks nicht verschließen. Daher fordern wir alle politischen Vertreter auf, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die eine Mobilfunkversorgung im ländlichen Bereich mit möglichst reduzierter elektromagnetischer Strahlung sichert.

Nur über eine gesetzliche Regelung kann verhindert werden, dass alle vier deutschen Netzbetreiber im ländlichen Bereich parallel ihre Netze ausbauen. Die Versorgung über ein Netz auf das alle Mobilfunkverträge Zugang bekommen, würde im ländlichen Bereich völlig ausreichen.

Neben den Fraktionen im Rat der Stadt Hennef, haben wir auch unsere Vertreter im Kreis um Unterstützung gebeten.

Joachim Rindfleisch  
1. Vorsitzender

Jürgen Siebert  
Geschäftsführer

**Vorsitzender**  
Hans-Joachim Rindfleisch  
Am Lorenzgarten 1  
53773 Hennef  
Fon 0 22 42 / 8 15 64  
Fax 0 40 / 36 03 27 73 38  
e-mail achimrindfleisch@aol.com

**Geschäftsführer**  
Jürgen Siebert  
Selgenthaler Weg 3  
53773 Hennef  
Fon 0 22 42 / 17 43  
e-mail siebert.hennef@vr-web.de

**Konten bei:**  
Sparkasse Hennef      Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG  
BLZ 386 513 90      380 601 86  
Konto 270314      4100204016





## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2120  
**Datum:** 19.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

"Gießkannen-Verleihstation" auf den Hennefer Friedhöfen  
Antrag der CDU Fraktion vom 27.10.2010

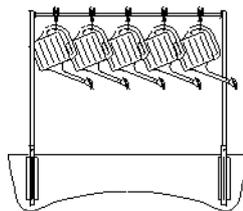
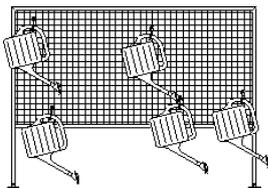
### Beschlussvorschlag

Dem Vorschlag der Verwaltung, die Friedhöfe Steinstraße und Uckerath mit dem Gießkannenständer „Modell Allner“ und entsprechenden Zinkgießkannen auszustatten, wird zugestimmt.

### Begründung

Die im o.g. Antrag dargestellte Situation (fehlende oder verstreut deponierte Kannen) ist in der Tat gestalterisch und funktional unbefriedigend. Ursächlich hierfür sind

- die mittlerweile hohe Anzahl von diversen Gießkannen, Eimern und Gefäßen, denen man nicht mehr anmerkt, ob sie privat, herrenlos oder dem Friedhofsträger zugehörig sind und
- der Mangel an eindeutig definierten Abstellorten.



Eine Abfrage bei den umliegenden Kommunen hinsichtlich Erfahrungen zu den „Verleihstationen“ fiel ambivalent aus: Z.T. hat sich die Lösung bewährt und wurde beibehalten (Königswinter), z.T. gab es Probleme mit der Mechanik, Vandalismus und Reparaturanfälligkeit (Bad Honnef). Zudem sind die Pfandsysteme mit rd. 450 €/St. relativ kostspielig.

Eine Abfrage bei den umliegenden Kommunen hinsichtlich Erfahrungen zu den „Verleihstationen“ fiel ambivalent aus: Z.T. hat sich die Lösung bewährt und wurde beibehalten (Köngiswinter), z.T. gab es Probleme mit der Mechanik, Vandalismus und Reparaturanfälligkeit (Bad Honnef). Zudem sind die Pfandsysteme mit rd. 450 €/St. relativ kostspielig.



Auf dem Friedhof Allner wurde vor einem Jahr durch den Bauhof ein einfacher Gießkannenständer für 6 Kannen entworfen und hergestellt, der sich grundsätzlich bewährt hat. Allerdings ist die Vielgestaltigkeit der Gefäße nach wie vor unbefriedigend.

Vorgeschlagen wird,

- den „Allner“-Gießkannenständer weitere 10 mal herzustellen und an den Zapfstellen in der Friedhof Steinstraße und Uckerath zu montieren und
- die Ständer mit verzinkten und mit „Eigentum Stadt Hennef“ beschrifteten Gießkannen zu bestücken.

Die Ausstattung und deren Benutzung ist dann für alle Nutzer eindeutig und sollte in aller Regel zu einer geordneten Ausleihe der Gefäße führen.

Die Kosten belaufen sich bei 100 € / Ständer und 15 € / Kanne auf insgesamt 1.900 €. Je nach Priorität wird dies in den nächsten 2 Jahren schrittweise umgesetzt.

Hennef (Sieg), den 19.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister

**CDU-Fraktion Hennef** · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef**

Postfach 11 23

53 758 Hennef

E-Mail: [cdu@hennef.de](mailto:cdu@hennef.de)

URL: <http://www.hennefpartei.de>

Herr  
Bürgermeister Klaus Pipke  
Rathaus

53773 Hennef

Unser Fraktionsbüro:

Frankfurter Straße 97

Historisches Rathaus

1. Etage, Raum 25

53 773 Hennef

Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295

Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, 27. Oktober 2010

Antrag: Investition „Gießkannen-Verleihstation“ auf Friedhöfen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

es kommt immer wieder vor, dass Gießkannen auf unseren Friedhöfen nicht mehr an den angestammten Platz zurückgebracht werden oder gar gestohlen werden. In anderen Kommunen, wie z.B. in Bad Honnef oder Königswinter, hat man diese Thematik sehr einfach gelöst: Die Besucher können die Kannen gegen ein kleines Entgelt entnehmen und erhalten dieses bei Rückgabe wieder zurück (analog Einkaufswagen). Gerade für unsere älteren Mitbürger, die häufig die Friedhöfe besuchen, ist dies ein angenehmer Service.

Wir bitten Sie, zu überprüfen, ob das auch für Hennef möglich ist. Wegen der Vielzahl an Friedhöfen in der Stadt schlagen wir ein Pilotprojekt, z.B. für Hennef-Zentrum und Uckerath, vor. Die Investition sollte schon für den HH 2011 eingeplant werden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Wähau  
Ratsmitglied



Günter Kania  
Ratsmitglied



## Beschlussvorlage

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2119  
**Datum:** 19.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2011	öffentlich
Rat	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Haushaltsberatungen 2011;  
Einbringung des Haushaltsentwurfes für das Budget des Umweltamtes  
Produkt 244 "Abfallbeseitigung"  
Produkt 289 "Parkanlagen und öffentliche Grünflächen "  
Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan  
Produkt 291 " Bestattungswesen"  
Änderungen zum Haushaltsentwurf im Teilfinanzplan  
Produkt 292 " Ehrenfriedhöfe"  
Produkt 293 " Natur- und Landschaftsschutz"  
Produkt 294 " Land- und Forstwirtschaft"  
Produkt 315 " Umweltschutz "

### Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt:  
Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:

Der Haushaltsentwurf 2011 für das Budget des Umweltamtes wird unter Berücksichtigung der Änderungen in den Teilfinanzplänen der Produkte 289 und 291 zustimmend zur Kenntnis genommen.

### Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2011 wird am 29.11.2010 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg ) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 24.01.2011. Der so beratende Haushalt wird dem Rat der Stadt Hennef ( Sieg ) zur Verabschiedung am

14.02.2011 zugeleitet.

Die Änderungen zum Entwurf der Haushaltsatzung ( hier : Produktbereich 289 und 291) werden in der Sitzung erläutert.

*Hinweis: Bitte den Haushaltsentwurf 2011 zur Sitzung mitbringen!!!*

Hennef (Sieg), den 19.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister







## Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2011 ( Teilfinanzplan )

Produkt-Nr. 289

Produktname:

Parkanlagen und öffentliche Grünflächen

Seite	Position	Einz./ Ausz.	Investitions- nummer	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung/ betroffene Haushaltsjahre
213	18	E	AU-0000017	231102	28901880	00004046	- 74.240 €	- 3.760,00 €	- 78.000 €	Etatisierung Landesmittel, erhöht um die Infobeschilderung Stadt Blankenberg, bisher Budget 63
213	18	E	AU-0000017	231202	28901880	00004046	- 2.880 €	1.600,00 €	- 1.280 €	Etatisierung der Kostenbeteiligung der anderen Gemeinden an der Infobeschilderung Regionale 2010
213	25	A	AU-0000017	091302	28901880	00004046	92.800 €	4.700,00 €	97.500 €	Etatisierung Gesamtkosten Infobeschilderung Regionale 2010 einschließlich Stadt Blankenberg
								- €	- €	
								- €	- €	
								- €	- €	
								- €	- €	
								- €	- €	
<b>Ergebnis:</b>							15.680 €	2.540,00 €	18.220,00 €	

Kontrolle: 2.540,00 €



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2010/2064  
**Datum:** 25.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	24.01.2011	öffentlich
Rat	14.02.2011	öffentlich

### Tagesordnung

#### Haushaltsberatung 2011;

Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung  
(Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss möge beschließen:**

**Der Haushaltsentwurf für das Budget des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung für das Haushaltsjahr 2011, soweit in der Zuständigkeit des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz liegend, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

### Begründung

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2011 wird am 29.11.2010 in den Rat der Stadt Hennef (Sieg) eingebracht. Die Fachausschüsse beraten die Details ihrer Budgets und beschließen eine Empfehlung für die abschließende Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 24.01.2011.

Im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) soll nunmehr das Budget des Amtes für Stadtplanung und –entwicklung, soweit es in dessen Zuständigkeit fällt, beraten und beschlossen werden.

Der so beratene Haushalt wird abschließend dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zur Verabschiedung am 14.02.2011 zugeleitet.

*Hinweis: Bitte den Haushaltsentwurf 2011 zur Sitzung mitbringen !!!*

### Auswirkungen auf den Haushalt

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen                      | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
|  | Sachkosten: €                                |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten                   | Personalkosten: €                            |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig                  | Höhe des Zuschusses €<br>%                   |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: €                                       |
| Haushaltsstelle:   | Lfd. Mittel: €                               |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: €                                    |
| Ausgaben erforderlich  |  |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich             | Betrag: €                                    |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen                            | Betrag €                                     |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                | Art:   |
|  | Höhe: €                                      |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen                             |  |

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- |                           |                                  |   |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |
| der Jugendhilfeplanung    | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. ) |

### Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 25.11.2010

K. Pipke

### Anlage:

- Erläuterungen zum Budget des Amtes 61

## **Budget des Amtes 61;**

1. Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2011
2. Gliederung der Bedarfspositionen nach der Zuständigkeit der einzelnen Fachauschüsse

### **1. Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2011**

#### a) Einnahmen

- Verwaltungsgebühren und Kataster **12.000,-- €**
- Kostenbeteiligung Anrufsammeltaxi **50.000,-- €**  
(Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt einen Kostenzuschuss zum Fahrkostendefizit im AST - Verkehr. Die aktuelle Nachfrageentwicklung wurde im Ansatz berücksichtigt.)
- Refinanzierung v. Vorleistungen zugunsten Dritter **25.000,-- €**
- Gebietsentwicklung Siegbogen **20.000,-- €**  
(Der Ansatz setzt sich wie folgt zusammen:
  - Im Siegbogen:
    - 5.000,-- € Städtebauliche Planungen
    - Neuaufstellung BP in Weldergoven:
      - 15.000,-- € Grünkonzept/Umweltbericht, Lärmgutachten, Vermessung.Es erfolgt eine Kostenerstattung durch die Stadtbetriebe Hennef AÖR.)

#### b) Ausgaben

- Kosten Anrufsammeltaxi **100.000,-- €**  
(Der Ansatz setzt sich zusammen aus AST–Verkehr Hennef, Hennef Süd u. Uckerath, Haltestellennachrüstung, Ersatzschilder u. Werbemaßnahmen. Die Kosten für das Einnahmedefizit werden zu 50 % vom RSK mitfinanziert. Die aktuelle Nachfrageentwicklung wurde im Ansatz berücksichtigt.)
- Vorleistungen Dritter aufgr. städtebaul. Verträge **25.000,-- €**
- Sächlicher Verwaltungsaufwand **15.000,-- €**  
(Der Ansatz wird für Fortbildung, Literatur, Fahrtkosten, Lichtpauspapier u. sonstiges Büromaterial benötigt.)
- BP 12.3, Uckerath, Kantelberg **5.000,-- €**  
(Das Verfahren ist zur städtebaulichen Neuordnung der übergroßen Grundstücke in diesem Bereich erforderlich. Da dieses Verfahren in 2010 nicht durchgeführt wurde, wird der Betrag in 2011 erneut etatisiert.)
- Gebietsentwicklung Siegbogen **20.000,-- €**

- BP Nr. 16.8 und 43. FNP – Änd. Happerschoß, St. Ansgar **5.000,-- €**  
(Die Aufstellung des BP Nr. 16.8 und der 43. FNP – Ä. Happerschoß, St. Ansgar, ist notwendig, um in diesem Bereich keine ungeordnete Situation nach § 34 BauGB entstehen zu lassen. Die einleitenden Beschlüsse für diese beiden Verfahren wurden bereits im Juni 2010 gefasst.)
- Abführung Katastergebühren an RSK **1.500,-- €**
- FNP – Neuaufstellung **100.000,-- €**  
(Ansatz 2012                      Ansatz 2013                      Ansatz 2014  
30.000,-- €                      0,-- €                      0,-- €)
- Erläuterung 2011:  
Die vorgeg. Beträge setzen sich wie folgt zusammen:
- Restarbeiten Umweltbericht                      10.000,-- €
  - Städteplanerische Leistungen                      70.000,-- €  
(jeweils einschließlich 2010 nicht in Anspruch  
genommene Mittel i.H.v. insgesamt 20.000,-- €  
u. Honorarerhöhung aufgr. HOAI - Novelle i.H.v.  
insgesamt 20.000,-- €)
  - Ergänzt. Gutachten (z.B. Windenergiestandorte)                      20.000,-- €
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWGs) **1.000,-- €**  
(GWGs sind im Finanzplan zu etatisieren. Der Betrag wird für Bücher /  
Kommentierungen und Büromaterialien, wie bspw. Schneidebretter,  
Papierrollenwagen, o.ä., deren Wert zwischen 71,40 € brutto und  
487,90 € brutto liegt, benötigt.)

## **2. Gliederung der Bedarfspositionen nach der Zuständigkeit der einzelnen Fachausschüsse**

a) Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg):

- Verwaltungsgebühren und Kataster
- Refinanzierung v. Vorleistungen zugunsten Dritter
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
- Vorleistungen Dritter aufgrund städtebaulicher Verträge
- Abführung Katastergebühren an Rhein-Sieg-Kreis
- Gebietsentwicklung Siegbogen (Ertrag u. Aufwand)
- FNP – Neuaufstellung
- GWGs

b) Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg):

- Verwaltungsgebühren und Kataster
- Kostenbeteiligung Anrufsammeltaxi
- Refinanzierung v. Vorleistungen zugunsten Dritter
- Sächlicher Verwaltungsaufwand
- Vorleistungen Dritter aufgrund städtebaulicher Verträge
- Kosten Anrufsammeltaxi
- Abführung Katastergebühren an RSK
- FNP – Neuaufstellung
- BP 12.3 Uckerath, Kantelberg
- BP Nr. 16.8 und 43. FNP – Änd. Happerschoß, St. Ansgar
- Gebietsentwicklung Siegbogen, bezogen auf BP Weldergoven (Ertrag u. Aufwand)
- GWGs



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2016

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 25.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

#### **41. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben;**

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der früh-zeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung des Entwurfs
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

#### **1. zu B1, Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef - Bröl, Hennef**

mit Schreiben vom 22.03.2010

##### 1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

##### 1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine Außenentwicklung liegt hier also

nicht vor.

- 2 -

## 2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

## 2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden bzw. werden im weiteren Verfahren eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weisse Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

## 3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

## 3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Hieraus resultieren u.a. auch die Festsetzungen hinsichtlich des Baus von Kellern.

Das Risiko beim Bau von Kellern liegt ausschließlich beim Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

## **zu T1, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bonn**

mit Schreiben vom 22.03.2010

## Stellungnahme:

In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG vorgesehen werden müssen.

Die Versorgung des B-Plan – Bereiches ist von der vorhandenen Längstrasse (im Flutgraben) möglich.

## Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich jedoch auf den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

**zu T2, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Köln**  
mit Schreiben vom 31.03.2010

Stellungnahme:

Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht betroffen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis:

Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens zu notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundesstraße kommen, behält sich der Straßenbaulastträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung, Siegburg**  
mit Schreiben vom 07.04.2010

Stellungnahme:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.
- b) Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- c) Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Zu a), b) und c)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Anregungen in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

**zu T4, Aggerverband**

mit Schreiben vom 26.05.2010

Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens

mit berücksichtigt.

- 4 -

**zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW**  
mit Schreiben vom 06.06.2005

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 04.3B wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine abwägungsrelevanten Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht:

- Wahnachtalsperrenverband
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- rhenag
- Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
- RSAG
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Amt für Agrarordnung

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

**2. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.**

**3. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, mit Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

**Begründung**

In der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 04.09.2007 wurde ein eingereichtes Bebauungskonzept in der Form beschlossen, dass 5 freistehende Einfamilienhäuser westlich der Straße „Flutgraben“ in Hennef – Bröl entstehen können. Da hierzu neben der Aufstellung eines Bebauungsplans auch die Änderung des Flächen-

- 5 -

nutzungsplans erforderlich ist, wurde in der Sitzung des vorgenannten Gremiums am 17.11.2009 der Aufstellungsbeschluss für die 41. Änderung des Flächennutzungsplans Bröl -Flutgraben gefasst. Mit dem Änderungsverfahren soll die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ zugunsten von „Wohnbaufläche“ aufgegeben werden.

Gleichzeitig wurde in der letztgenannten Sitzung die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 11. – 25.03.2010 statt. Hierzu ging eine abwägungsrelevante Stellungnahme ein, für die im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2010 am Verfahren beteiligt. Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage beigelegt, 5 sind abwägungsrelevant. Die Abwägung ist auch hier dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Die Anfrage nach § 34 Landesplanungsgesetz wurde mit Schreiben vom 17.03.2010 an die Bezirksregierung Köln gestellt. Mit Schreiben vom 28.04.2010 wurde von dort bestätigt, dass gegen die vorgesehene 41. Änderung des FNP keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Vorsorglich wurde darauf hingewiesen, dass für das Plangebiet, durch seine unmittelbare Nähe zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bröl, potentielle Gefährdungen bestehen durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bei Hochwasserereignissen und durch Überschwemmungen bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten.

Damit ist die 41. FNP – Änderung den Zielen der Raumordnung angepasst.

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf soll nun bei Zustimmung die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

### Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□

Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

- 6 -

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

### Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

Name:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 25.11.2010

K. Pipke

### Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T5
- FNP – Änderungsentwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Stand: 25.11.2010
- Begründung (Entwurf) gem. § Abs. 2 BauGB  
Stand: 25.11.2010
- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser: Ing.-Büro I. Rietmann, Königswinter  
Stand: 18.02.2010

# **STADT HENNEF (SIEG)**

## **41. Änderung des Flächennutzungsplans - Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben -**

### **Begründung**

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2  
Baugesetzbuch (BauGB) / Rechtsplan -**

Stand: 25.11.2010

**Inhalt:**

**1. Planungsanlass**

**2. Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge**

**3. Verfahren**

**4. Angaben zu übergeordneten Planungen**

**5. Plandarstellungen**

**6. Eingriffe in den Naturhaushalt / Umweltverträglichkeitsprüfung**

**7. FFH - Verträglichkeitsprüfung**

**8. Bodenordnung und Finanzierung**

Aufgestellt:

53773 Hennef (Sieg), den 25.11.2010 / Amt 61

### **1. Planungsanlass**

Die Stadt Hennef (Sieg) beabsichtigt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Ortslage Bröl. Das Plangebiet soll das Angebot an Wohnbaufläche in dieser Ortslage ergänzen und dient zudem der sinnvollen Ortsabrundung entlang der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“.

Da im rechtskräftigen Flächennutzungsplan zurzeit für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, soll der Flächennutzungsplan entsprechend der angestrebten Nutzung geändert werden.

### **2. Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge**

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Es grenzt unmittelbar an das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). Landschaftsschutz ist nicht betroffen. In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“.

### **3. Verfahren**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) ist der Änderungsbereich zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aufgrund der städtebaulichen Zielsetzung für diese Fläche ist eine Änderung in „Wohnbaufläche“ vorgesehen.

Parallel zu diesem FNP – Verfahren wird auch der Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West, für diesen Bereich aufgestellt.

### **4. Angaben zu übergeordneten Planungen**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Dezember 2006, sieht für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ vor. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß „Erläuterungen“ zu den Zielen der Regionalplanung bei 2000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Bröl liegt bei ca. 1.180). Der Verzicht auf eine Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat „weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge, noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften ...“ (Zitat).

Landschaftsschutz ist im Rahmen der Ordnungsbehördlichen Verordnung über „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31.08.2006 nicht betroffen.

### **5. Plandarstellungen**

Durch die 41. FNP - Änderung werden die Bauflächen im Süden von Bröl abgerundet. Der Bereich der Arrondierung liegt in fußläufiger Verbindung zum Ortskern und ist auch über den ÖPNV gut an den Zentralort angebunden. Die Schaffung neuen Wohnraums soll auch zur besseren Ausnutzung der in der Ortslage vorhandenen Infrastruktur beitragen.

Darüber hinaus soll mit der Wohnbauflächendarstellung der lokalen Wohnbauflächennachfrage gezielt nachgekommen werden. Die zukünftige Bebauung soll sich am Bestand orientieren.

### **6. Eingriffe in den Naturhaushalt / Umweltverträglichkeitsprüfung**

Eine erste Einschätzung zur Verträglichkeit der Planung liefert der Umweltbericht, der dieser Begründung beiliegt. Dieser wiederum wird inhaltlich ergänzt durch einen Vorbericht zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna. Weitere Untersuchungen hierzu sind ab 2009 erfolgt.

Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 04.3 B zu entnehmen. Die erforderlichen Maßnahmen werden im Textteil dieses Bebauungsplans, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, konkretisiert.

### **7. FFH - Verträglichkeitsprüfung**

Von einer FFH – Verträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden. Die FFH - Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 04.3 A, Teilbereich 1, Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben, im August 2005 ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH – VP. Da das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 04.3 A, Teilbereich 1, in direktem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet der 41. Flächennutzungsplanänderung steht, kann davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der FFH – VP zum Bebauungsplan Nr. 04.3 A auch auf den Bereich der FNP – Änderung zutreffen.

### **8. Bodenordnung und Finanzierung**

Die geplanten Neubauf Flächen befinden sich in Privateigentum. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Grundstückseigentümer und ist für die Stadt somit kostenneutral.



## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1)       §§ 3 (2), 4 (2)       § 13a BauGB  
 § 4a (3) BauGB       § 13 (1) BauGB

### 41. Flächennutzungsplanänderung, Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben

Ausschuss:      S + P      x UDD           ÖS  
 Datum: 08.12.2010

Eingang	Absender	B / T	+ / -
24.03.2010	Initiative gegen einer weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef - Bröl	<b>B1</b>	
11.03.2010	Wahnbachtalsperrenverband		-
16.03.2010	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
16.03.2010	rhenag		-
18.03.2010	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis		-
18.03.2010	RSAG		+
24.03.2010	Deutsche Telekom	<b>T1</b>	
29.03.2010	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege		-
31.03.2010	Landesbetrieb Straßenbau NRW	<b>T2</b>	
12.04.2010	BR Köln, Amt für Agrarordnung		-
12.04.2010	Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung	<b>T3</b>	
28.05.2010	Aggerverband	<b>T4</b>	
08.06.2010	BR Düsseldorf, Kampfmittelbeseitig. NRW	<b>T5</b>	
	intern:		
18.03.2010	AÖR, Fachbereich Tiefbau		+
22.03.2010	Amt für Kinder, Jugend und Familie		-
06.04.2010	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde		-

**T / B**      Träger / Bürger  
**+**      Anregungen oder Hinweise  
**-**      keine Anregungen

Ing.-Büro  
für Garten- und Landschaftsplanung  
**INGRID RIETMANN**  
Siegburger Str. 243a  
53 639 Königswinter



Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27  
e-mail: info@buero-riemann.de

**Umweltbericht**  
**zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben**

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne .....</b>	<b>3</b>
3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne .....	3
3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes .....	3
3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen.....	4
3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen.....	4
<b>4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes.....</b>	<b>5</b>
4.1. Naturräumliche und geographische Lage .....	5
4.2. Umweltmerkmale .....	5
4.2.1. Biotop, Flora und Fauna.....	5
4.2.2. Boden.....	6
4.2.3. Wasser .....	6
4.2.4. Klima und Luft.....	7
4.2.5. Lärm .....	7
4.2.6. Landschafts-/Siedlungsbild.....	7
4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit .....	8
4.2.8. Kultur und sonstige Sachgüter .....	8
<b>5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung) .....</b>	<b>8</b>
5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante).....	8
5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung.....	8
5.2.1. Schutzgut Biotop, Flora und Fauna .....	8
5.2.2. Schutzgut Boden .....	9
5.2.3. Schutzgut Wasser .....	10
5.2.4. Schutzgut Klima und Luft.....	10
5.2.5. Lärm .....	10
5.2.6. Schutzgut Landschafts-/Stadtbild.....	10
5.2.7. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit .....	10
5.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	11
<b>6. Verfasser und Urheberrecht .....</b>	<b>11</b>

## **1. Einleitung**

Der vorliegende Entwurf des Umweltberichtes ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung entsprechen der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die Ergebnisse resultieren neben der Auswertung vorhandener Fachplanungen aus einer Ortsbegehung, die im Rahmen des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West durchgeführt wurde.

## **2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes**

Der Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Rhein-Sieg-Kreis, im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) - Bröl und erstreckt sich westlich entlang der Straße ‚Flutgraben‘ über die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche. Der Änderungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstücks 87, Flur 15, Gemarkung Altenbödingen. Im Norden und Osten schließt die bestehende Wohnbebauung, im Süden und Westen der offene Landschaftsraum an.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zum Ziel, einen Offenlandbereich der bislang im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Wohnbaufläche darzustellen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist auch Gegenstand des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West der den Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

## **3. Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

### **3.1. Aussagen aus dem Landschaftsplan und Bauleitpläne**

- Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Stadtgebietes Hennef, der vom Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ nicht erfasst wird. Für diesen Bereich gilt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über ‚Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterath und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31 August 2006, die für das Plangebiet keine Festsetzung trifft.
- Der Regionalplan stellt den Änderungsbereich als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich dar. Dieser übernimmt Funktionen zum „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der „Textlichen Darstellung“ zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt bei 2000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl Bröl: 1150) Der Allgemeine Freiraum und Agrarbereich übernimmt im Geltungsbereich Funktionen zum „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“.

### **3.2. Schutzgebiete des Naturschutzes**

- Schutzgebiete des LG bzw. des BNatSchG werden vom Geltungsbereich unmittelbar nicht berührt.
- Im Süden des Plangebiets in ca. 150 m Entfernung befindet sich die Bröl. Der 6-10 m breite Bachlauf der Bröl ist als Naturschutzgebiet „Bröl, Waldbrölbach und südlich angrenzende Waldbestände des mittleren Bröltales“ ausgewiesen sowie als FFH-Gebiet „Brölbach“ (DE-5110-301) in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiete) aufgenommen.
  - 1. Güte und Bedeutung des FFH-Gebietes nach Standarddatenbogen Ziffer 4.2: Das Brölbachtal beherbergt landesweit bedeutende Erlen- und Eschen- sowie Eichen-Hainbuchen-Auwälder. Typisch ausgeprägte Uferhochstaudenfluren unterstreichen den besonderen Wert des Bachtals. Die Bäche stellen wertvolle Fisch-Habitate zur Verfügung. Zudem sind repräsentative Hainsimsen- und örtlich Waldmeisterbuchenwälder anzutreffen.
  - 2. Schutzgegenstand gem. Schutzzieldokument „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten“, LÖBF NRW, 2001: „a) Für die Meldung des FFH-Gebietes sind ausschlaggebend: Hainsimsen-Buchenwälder (9110), Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160),

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum), Flussneuenauge und Lachs. b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 200 und /oder für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260), Feuchte Hochstaudenfluren (6430), Groppe, Bachneuenauge, Schwarzspecht und Mittelspecht.“

- 3. Schutzmaßnahmen gem. Fachinformationen der LANUV zum NATURA-2000 Gebiet DE-5110-301, 2007: „Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung stellt das Bröltal eine Kernfläche im Bergischen Flussnetz dar und ist als Refugial- und Ausbreitungslbensraum für auentypische Arten und die Fischfauna von hervorragender Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist die Erhaltung und Optimierung der Auwälder, die bei Gewährleistung eines auentypischen Wasserhaushaltes und einer natürlichen Überschwemmungsdynamik des Brölbaches naturnah bewirtschaftet bzw. einer natürlichen Entwicklung überlassen werden sollten. Sowohl die Teiche in der Aue als auch die Uferbefestigungen sollten zur Gewährleistung einer natürlichen Fließdynamik zurückgebaut werden. Für die Buchenwälder ist die Förderung der strukturellen Vielfalt durch naturnahe Waldbewirtschaftung das zu verfolgende Entwicklungsziel. In der Grünlandaue sind Nutzungsextensivierungen und Entwicklung von niederungstypischen Feuchtlebensräumen zur weiteren Aufwertung des Gebietes erforderlich.“

(Quellen: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Meldedokumente und Karten -, Informationssystem der LANUV, unter: [www.natura2000-meldedok.naturschutz-fachinformationen-nrw.de](http://www.natura2000-meldedok.naturschutz-fachinformationen-nrw.de) und Landschaftsinformationssammlung der LÖBF (LINFOS), FFH-Gebiete, DE 5110-301 Broelbach (7680016) unter: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), Stand: 07.10.2008 und 25.01.2010).

- Nach dem Biotopkataster der LANUV grenzt das schutzwürdige Biotop BK-5209-139 „Bröltal von nördlich Bröl bis Müschmühle“ bis an die Straße ‚Am Brölbach‘ heran, die südlich des Änderungsbereichs liegt. Schutzziele sind der Erhalt und die Optimierung einer Flussaue mit Grünlandflächen.
- Dem „Unterlauf der Bröl zwischen Winterscheiderbröl und Müschmühle“ kommt herausragende als Biotopverbundelement (VB-K-5209-016) zu. Schutzziel ist die Erhaltung und Sicherung herausragender, naturnaher Auenwälder an einem natürlichen Flusslauf des Bergischen Landes. Sicherung einiger artenreicher Auengrünlandbereiche. Erhaltung und Entwicklung eines extrem steil eingeschnittenen Kerbtals mit dem Vorkommen von *Polystichum setiferum*. (Biotopverbundplanung des LANUV). Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt am nördlichen Rand innerhalb des Verbindungskorridors.

### 3.3. Schutzvorschriften anderer Umweltfachplanungen

- Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets der Bröl.
- Weitere Schutzvorschriften anderer Umweltplanungen sind nicht bekannt.

### 3.4. Anforderungen des BImSchG und nachgeordneter Verordnungen

Zur allgemeinen Beurteilung des gebietsbezogenen Lärmniveaus können die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) (tags) und 45 dB(A) (nachts) sowie die Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an die 16. BImSchV hinsichtlich des Straßenverkehrs für Allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) (tags) und 49 dB(A) (nachts) herangezogen werden. Ergänzend liegt für die Stadt Hennef ein Lärminderungsplan nach § 47a des BImSchG, Stand 28.04.2003, vor.

## **4. Bestandsdarstellung und -bewertung des Plangebietes**

### **4.1. Naturräumliche und geographische Lage**

Der Änderungsbereich liegt in der naturräumlichen Haupteinheit des Bergisch-Sauerländischen Gebirges und am westlichen Rand der Untereinheit des Mittelsiegtals im Einflussbereich der Sieg-Agger-Niederung (Köln-Bonner-Rheinebene). Das Bröltal bildet ein Seitental der Sieg. Das Höhen-niveau des Änderungsbereichs liegt zwischen 76,5 und 75,5 m ü. NN und fällt leicht nach Süden hin ab.

### **4.2. Umweltmerkmale**

#### **4.2.1. Biotope, Flora und Fauna**

Der Änderungsbereich wird im rechtsgültigen FNP als ‚Flächen für die Landwirtschaft‘ dargestellt und als solcher genutzt. Der Grünlandbestand wird als intensive Fettwiesen genutzt. Die landwirt-schaftliche Fläche hat eine eher untergeordnete Bedeutung für das Schutzgut Flora und Fauna, da sie durch die intensive agrarische Nutzung nur einer geringen Anzahl von Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten kann. Das Vorkommen von Rote Liste (Pflanzen-) Arten im Plangebiet konnte nicht festgestellt werden. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung, im Osten eine Neubau-siedlung an den Änderungsbereich heran. Die asphaltierte Straße ‚Flutgraben‘ bildet hierzu im Osten die Grenze. Nach Süden und Westen erstreckt sich der offene Landschaftsraum zur Bröl hin. Die Aue ist durch Wiesen und Weiden geprägt. Innerhalb der Flächen befinden sich alte, höhlentragende Einzelbäume die neben ihrem landschaftsästhetischen Wert als Lebensraum für Fledermäuse von Bedeutung sein können. Aufgrund der Hinweise, dass in der näheren Umgebung zum Plangebiet geschützte Tiere vorkommen können, erfolgte die Beauftragung einer artenschutzrechtlichen Prüfung bezüglich der Fledermäuse. Die Kartierungen wurden in den Jahren 2006 (Frühjahrsaspekt), 2008 (Herbstaspekt) und 2009 (Frühsommer-, Sommer-, Spätsommeraspekt) durchgeführt. In das Unter-suchungsgebiet wurden neben dem Plangebiet die Wiesen mit Gehölzen entlang des Brölbaches zwi-schen Reitplatz „Am Brölbach“ und Brücke „Am Steg“ sowie Siedlungsbereiche, die im Norden an das Plangebiet grenzen einbezogen. Die Ergebnisse des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur Fledermausflora / Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West“ (Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Fledermausspezialistin, Leverkusen, Stand: November 2009) werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt. Detaillierte Aussagen zur Methodik, Artenlisten, Schutzstatus, etc. sind dem Gutachten zu entnehmen.

Insgesamt konnten mit Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großem Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graues/Braunes Langohr (*Plecotus austriacus/ auritus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Große/Kleine Bartfledermaus *Myotis brandtii/ mystacinus* und eine nicht determinierte Myotisart 7 streng geschützte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Das Plangebiet fungiert an seinen nördlichen Rändern mit A-ckerstreifen und angrenzenden Hecken als Jagdhabitat und Flugstraße für Zwergfledermäuse und eine nicht determinierte Myotisart sowie als Jagdhabitat für Große Abendsegler. Bei der erweiterten Untersuchungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen Landschaftsraum mit Offenlandberei-chen, altem Baumbestand, Baum- und Strauchhecken. Im Süden des Untersuchungsgebietes fließt der Brölbach. Insektenreiche Nahrungshabitate finden Fledermäuse an den Gehölzstrukturen der Gartengrundstücke, den Einzelbäumen nördlich der Flöreswiese und an den Bachuferwäldern, die den Brölbach begleiten sowie auf/über den Wiesen und Viehweiden südlich der Ortschaft Bröl. Bäume und Strauchhecken im Bereich der Gärten im Untersuchungsgebiet sowie die, den Brölbach begleitenden Gehölze fungieren als vernetzende Strukturen bzw. Flugstraßen für die Fledermäuse. Es gibt Hinweise auf potenzielle Quartiere z.B. im/am Haus „Alter Weg 62“ und in weiteren Häusern der Ortschaft Bröl. Das gesamte Untersuchungsgebiet entspricht einem für Fledermäuse günstigen Lebensraum.

Der Flusslauf der Bröl ist als Natura 2000-Gebiet ‚Brölbach‘ ausgewiesen. Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie sind:

- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)
- Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Flüsse mit Unterwasser-Vegetation (3260)
- Lachs
- Groppe
- Flussneunauge
- Bachneunauge

Der Bröl kommt als Wander- und Laichgewässer für die Fischfauna eine besondere Bedeutung zu, zu dessen Erhalt und Förderung insbesondere die Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in Vordergrund steht. Aufgrund der Nähe des Änderungsbereiches zum Flusslauf der Bröl sind Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet ‚Brölbach‘ und damit eine Zulässigkeit gem. § 34 (2) BNatSchG in einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu untersuchen. Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wird derzeit noch geprüft.

*Anmerkung: Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teilbereich 1 Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 ergab, dass das Vorhaben, bei Umsetzung aller benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. keine Direkteinleitung von Schwebstoffbelasteten Oberflächenwasser in die Bröl), keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-VP zur Folge hat.*

#### **4.2.2. Boden**

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches werden durch ausgeprägte Auenlehmdeckschichten (Holozän) über kiesigen Flussablagerungen (Schottersedimenten) der Niederterrasse des Pleistozäns geprägt. Hieraus haben sich Brauner Auenboden, stellenweise Auengley gebildet. Charakteristisch für diesen schluffigen Lehmboden ist ein meist hoher Ertrag, eine hohe Sorptionsfähigkeit für Nährstoffe, eine mittlere bis hohe Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit (Bodenkarte von NRW, Blatt L 5308 Bonn). Nach den Karten der schutzwürdigen Böden in NRW (2006) wird der Boden aufgrund seiner hohen natürlichen Ertragsfähigkeit als schutzwürdiger Boden der Stufe 1 bewertet.

Die Böden innerhalb des Änderungsbereiches können durch die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer bodenökologischen Funktion vorbelastet sein. So wirkt hoher Reifendruck belastend auf das Edaphon ein (Bodenverdichtung und Wasser- und Lufthaushalt).

#### **4.2.3. Wasser**

##### Oberflächenwasser / Grundwasser / Versickerung

Oberflächengewässer sind im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Durch die Nähe des Änderungsbereichs zur Bröl und der Lage innerhalb der Aue, unterliegt der Wasserhaushalt der Auendynamik der Bröl, d.h. es ist von schwankenden Grundwasserstand entsprechend der Wasserführung der Bröl auszugehen. Starkregenereignisse bzw. Hochwasser wirken sich voraussichtlich mit ansteigenden Grundwasserständen aus. Die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebiets liegt südlich des Änderungsbereiches, d.h. der bei Hochwasser überschwemmte Raum gemessen an einem HQ 100 liegt außerhalb.

Durch die vorhandene Nutzung als Offenlandflächen (Grünland) ist die natürliche Versickerungsfähigkeit im Plangebiet und somit die Funktion der Grundwasserneubildung uneingeschränkt möglich. Nach der Bodenkarte NRW wird der lehmige Boden im Änderungsbereich mit einer mittleren Wasserdurchlässigkeit angegeben.

Im Rahmen des parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben West werden durch Beauftragung eines Bodengutachtens sowie einer hydro-

geologischen Stellungnahme der Kühn Geoconsulting GmbH detaillierte Aussagen zur hydrologischen Situation vor Ort und zum Versickerungspotential im Plangebiet getroffen werden.

#### 4.2.4. Klima und Luft

Der Änderungsbereich zählt zum subatlantisch - atlantisch geprägten Klimabereich mit relativ milden Wintern. Die mittlere Jahrestemperatur liegt zwischen 9,0 und 9,5°C, im Januar bei 1°C und im Juli bei 17,5°C. Die mittlere Niederschlagsmenge beträgt 700-800 mm (Steigungsregen am Rand des Bergischen Landes). Die Hauptwindrichtung ist Nordwest.

Die offene Grünlandfläche dient grundsätzlich der Kaltluftproduktion und übernimmt durch ihre höhere Verdunstungsrate, im Gegensatz zu versiegelten Flächen eine Klimafunktion. Da die Freifläche tiefer liegt als die vorhandene Bebauung der Ortslage Bröl, ist ihre bioklimatische Ausgleichsfunktion für die Ortslage eher von untergeordneter Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Tallage und wird im Wesentlichen durch diese beeinflusst. Der südlich angrenzende Steilhang verursacht zudem eine Schattenwirkung, welche erhöhte Nebelwirkung, geringe Einstrahlungsintensität oder längere Bodenkälte im Geltungsbereich hervorrufen. Durch die Kleinflächigkeit sind die klimawirksamen Einflüsse jedoch lokal begrenzt. Anthropogen bedingte Veränderungen ergeben sich durch die angrenzende Bebauung, die den Änderungsbereich klimatisch belasteten kann. Zudem sind hierdurch auch die natürlichen Windverhältnisse gestört.

#### 4.2.5. Lärm

Für das Plangebiet ergibt sich aus den Angaben des Lärminderungsplans der Stadt Hennef eine bestehende Belastungssituation, die überwiegend vom Straßenverkehr der B487 ausgeht und aus nördlicher Richtung auf das Plangebiet einwirkt. Die aus dem Straßenverkehr resultierenden Belastungen liegen bei Tag im Bereich „über 45 dB(A) bis 50 dB(A)“ und bei Nacht „über 40 dB(A) bis 45 dB(A)“. Das westlich gelegene Gewerbegebiet verursacht Beurteilungspegel von tags 40 dB(A) bis 45 dB(A). Zudem wirkt Fluglärm auf das Plangebiet ein. Die mittleren Beurteilungspegel liegen für tags und nachts bei 40 dB(A) bis 45 dB(A). Obwohl der Bereich nicht unmittelbar unterhalb der Flugrouten liegt, kommt es infolge von seitlichen Routenabweichungen sowie Schallabstrahlungen auf den Startrouten COLA, GMH, WYP und SIGEN zu Lärmbelästigungen, die insbesondere in den Nachtstunden störenden Einfluss nehmen können.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen alle unterhalb der Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete nach DIN 18005. Nach Auswertung des Gesamtkonfliktplanes (tags/nachts), der sämtliche Geräuschquellen (Straße, Schiene, Gewerbe, Industrie, Sport, Freizeit und Fluglärm) zusammenfasst, ergeben sich für das Plangebiet ebenfalls keine Konfliktpegel. Die Konfliktpegel spiegeln die Werte wider, mit denen die Beurteilungspegel (Orientierungswerte) gemäß DIN 18005 überschritten werden.

Der Änderungsbereich kann zudem durch Verkehrslärm, der durch die Wohnbebauung (Anwohnerverkehr sowie den anliegenden Reiterhof und dem derzeit in Planung befindlichen Kindergartens (Bring- und Abholfahrten) induziert wird, geräuschkäufig vorbelastet sein.

Vom Gebiet selber gehen momentan keine Lärmimmissionen aus.

#### 4.2.6. Landschafts-/Siedlungsbild

Der Änderungsbereich liegt im Übergangsbereich von Ortsrand und offener Kulturlandschaft. Die derzeit als Wiese genutzte Fläche prägt mit den umliegenden Wiesen und Weideflächen den ländlichen Raum, der im Süden durch die Aue der Bröl mit ihren Ufergehölzen bestimmt wird. Landschaftsbildprägende Wirkung haben zudem die alten, z.T. knorrigen Einzelbäume innerhalb der Grünlandflächen. Der Änderungsbereich selber ist ohne Baumbestand.

Die vorhandene Reithalle im Westen des Plangebiets wirkt als großvolumiger Baukörper störend im dörflichen Landschaftsgefüge und mindert im Zusammenhang mit der neuen Einzelhausbebauung entlang der Straße ‚Flutgraben‘ im Osten des Geltungsbereiches die klare Grenze zwischen Ortsrand

und freiem Landschaftsraum. Das Flurstück 87 übernimmt insbesondere durch seine Lage zwischen der vorhandenen Ortsrandbebauungen, als dorfnahe Wiesenkomplex (Kulturlandschaft) gestaltende Funktionen für das Landschaftsbild des ländlichen Raums.

#### **4.2.7. Qualitäten und Defizite für den Menschen und seine Gesundheit**

Der Änderungsbereich ist derzeit unbebaut. Generell haben Freiräume eine Bedeutung für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erholung des Menschen. Die Grünlandfläche kann als optische Auflockerung für die angrenzende Wohnbevölkerung von Bedeutung sein und hat in Verbindung mit der angrenzenden Au Landschaft der Bröl hohe Erholungsqualitäten für den Menschen. Der freie Landschaftsraum ist durch die Straßen ‚Flutgraben‘ und ‚Am Brölbach‘ gut zugänglich und ist so für Erholungssuchende und Anwohner erlebbar.

Bezogen auf die Immissionen ist die Ortslage Bröl durch die stark befahrene Bundesstraße B 478 lärmbedingt vorbelastet. Aufgrund der Entfernung zur B 478 und der abschirmenden Wirkung der vorhandenen Wohnbebauung zum Plangebiet sind die Belastungen jedoch zu vernachlässigen. Geräuschmäßige Vorbelastungen im Geltungsbereich sind durch Anwohner-, und Besucherverkehr zu erwarten. (siehe Kap. 4.2.5.)

Der Änderungsbereich ist derzeit durch Offenflächen geprägt, von denen keine Schadstoffemissionen ausgehen.

#### **4.2.8. Kultur und sonstige Sachgüter**

Hinweise auf Kulturgüter, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter liegen nach ersten Einschätzungen nicht vor.

### **5. Wirkungsprognose (Beschreibung und Bewertung)**

#### **5.1. Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)**

Im Falle eines Verzichts auf die Flächennutzungsplanänderung bleibt die bestehende Nutzung, die mit der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan übereinstimmt, weiter fortbestehen, so dass die heutigen Potenziale erhalten bleiben.

#### **5.2. Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung**

##### **5.2.1. Schutzgut Biotop, Flora und Fauna**

Gegenüber der rechtswirksamen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft führt die geplante Umnutzung (Wohnbaufläche) zu einem Verlust von Lebensraum für vorhandene Tier- und Pflanzenarten. In den überplanten bzw. überbaubaren Planabschnitten entfallen die vorhandenen Biotoptypen vollständig und / oder werden in geringwertigere Biotop umgewandelt. Der erarbeitete Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplanentwurf für die Fledermausfauna (Dipl.-Biol. M. Höller, Stand: Nov. 2009) kommt zu dem Schluss, dass bei Umsetzung des Bebauungsplanes Flugstraßen für die nachgewiesenen Fledermausarten im Bereich der Hecken, die nördliche an das Plangebiet zum Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) –Bröl grenzen, verloren gehen bzw. eingeschränkt werden. Eine nicht terminierte Baufeldräumung kann zu Störungen jagender Zwergfledermäuse während der Wochenstubenzeit führen. Zudem kann der Baubetrieb (Lärm, Abgase) vorübergehend zu Störungen der Fledermäuse führen. Durch den Verlust der Offenfläche kommt es zudem zu einer Ausweitung des Siedlungsraums in die offene Landschaft, die eine Verringerung der Biotopverbundfunktion bedingt.

Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes sind Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungs-, Ausgleichs- und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen<sup>1</sup>) zu definieren und zu realisieren, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere (Fledermäuse) auszugleichen. Die konkrete Regelung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes, der parallel zur Änderung des FNP erfolgt.

### Artenschutzrechtliche Prüfung

Aufgrund des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten im Änderungsbereich wurde eine einzelartbezogene, ausführliche Prüfung des Artenschutzes in Orientierung an Geschützte Arten NRW (MUNLV 2007) hinsichtlich der §§ 19 und 42 BNatSchG zum Bebauungsplanes Nr. 04.3 – Teilbereich B Hennef (Sieg) –Bröl bzgl. der Fledermausfauna durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass bei konsequenter Einhaltung der im Fachgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen (Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen) aus artenschutzfachlicher Sicht keine Verbotstatbestände gemäß der §§ 42 und 19 BNatSchG erkennbar sind. Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes werden Vermeidungs-, Ausgleichs- und funktionserhaltende CEF-Maßnahmen festgesetzt.

### **5.2.2. Schutzgut Boden**

Infolge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen und damit mit Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen. Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Im Zuge der Bebauung kommt es zur Versiegelung von Fläche und infolgedessen zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.
- Durch den Bau der Gebäude werden Bodenaushub und -austausch erfolgen. Das Bodenmaterial wird weitestgehend von der Fläche abgefahren, was zu einem Verlust an Boden als Stoffumsetzungsraum führt.
- Die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschine) und die Bebauung führt zur Bodenverdichtungen und damit einhergehende zur Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes.
- Im Zuge der Bebauung wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht.
- Zudem kann aus der baulichen Nutzung eine Zunahme von Einträgen resultieren.

Der Verlust von Boden durch Versiegelung ist immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Auf der Ebene des Bebauungsplans sind geeignete Maßnahmen zum Schutz des Bodens festzusetzen. Weiterhin sollten die voraussichtlich nach der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auch eine für das Schutzgut Boden wirksame Zielrichtung besitzen.

---

<sup>1</sup> Als CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*) werden im Bereich der Eingriffsregelung Maßnahmen des Artenschutzes verstanden. Entscheidendes Kriterium ist, dass CEF-Maßnahmen vor einem Eingriff durchgeführt werden, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss. D.h. das ein neu zu erstellendes Ersatzhabitat zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme (z.B. des Plangebietes) funktionsfähig sein muss. Es handelt sich also um zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Gesetzlich sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im § 42 Abs. 5 BNatSchG verankert. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren.

### **5.2.3. Schutzgut Wasser**

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der damit einhergehenden Möglichkeit der Versiegelung der Fläche, ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate nicht auszuschließen. Es kann zu einer Verringerung des Grundwasserdargebots kommen. Um dieser Verringerung entgegenzuwirken, sollte eine Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort vorgesehen werden. Das Niederschlagswasser ist gemäß § 51a LWG vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten. Die Einleitung in das ortsnahe Gewässer der Bröl ist aufgrund der Schutzgebietsausweisung als FFH-Gebiet zu vermeiden. Die Möglichkeiten einer dezentralen Versickerung werden auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft.

### **5.2.4. Schutzgut Klima und Luft**

Bei der Entwicklung eines Wohngebietes (lockere Einzelhausbebauung) sind keine messbaren Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die Versiegelung und Überformung der Oberflächenstrukturen führen zu einem Verlust von Verdunstungs- und Versickerungsfläche, stellen aber keine wesentliche Verschlechterung gegenüber der vorhandenen Bebauung auf das Klima dar.

Die Ansiedlung eines Wohngebiets führt zu einer Mehrbelastung der Luftqualität durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anwohnerverkehr) und die Abwärme von Heizanlagen.

Auf Ebene des Bebauungsplans können über Festsetzungen von Pflanzgeboten neue, sich auf das Kleinklima und die Luftqualität positiv auswirkende Strukturen geschaffen werden. Zudem können Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Nutzung erneuerbarer Energien (z.B. Solarenergie, Einsatz von Wärmepumpen und Erdwärme) begünstigen. Diese Form der Energiegewinnung wirkt sich positiv auf das Schutzgut Klima und Luft aus.

### **5.2.5. Lärm**

Im parallelen zur FNP-Änderung durchgeführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplansentwurfs sind die Verträglichkeiten (Schallpegel) überprüft worden. Diese zeigen, dass Immissionsrichtwerte für Wohngebiete nicht überschritten werden und Vorkehrungen zu Schallschutzmaßnahmen über die standardmäßige Bauausführung hinaus im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht festzusetzen sind. Durch die Nutzungsänderung ist für die angrenzende Wohnbebauung durch zusätzlichen Erschließungsverkehr ein höheres Lärmaufkommen zu erwarten.

### **5.2.6. Schutzgut Landschafts-/Stadtbild**

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung und der damit einhergehenden Neubebauung und Verdichtung des Gebietes können sich folgende Auswirkungen auf das Siedlungsbild ergeben: Durch die Bebauung des Plangebietes entfällt der ländliche Charakter. Der momentan bestehende Freiraum geht durch die Bebauung zugunsten von Siedlungsfläche verloren, dabei dehnt sich die Ortslage Bröl nach Süden hin aus. Fernwirkungen des Wohngebietes sind durch die umliegenden Strukturen (Wohnbebauung) und durch die Lage im Raum nicht zu erwarten.

Im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanes sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die das Wohngebiet in den Landschaftsraum integrieren (Pflanzgebote von Gehölz- und Heckenstrukturen) und den Übergang in den freien Landschaftsraum gestalten.

### **5.2.7. Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit**

Die geplante Bebauung verändert die Wohnqualität der angrenzenden Bereiche, indem ein Teil der heutigen Freifläche in Siedlungsfläche umgestaltet wird. Die Ausweitung des Siedlungsbereichs mindert die Qualität des Landschaftsraums zur Erholungsnutzung, da die Straße ‚Flutgraben‘ nun eine beidseitige Bebauung erfährt und sich der offene Landschaftsraum später eröffnet. Aufgrund der geplanten lockeren Einzelhausbebauung und der Größe des Änderungsbereiches sind die Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung als gering zu bewerten.

Weitere Auswirkungen auf die Lebensqualität des Menschen sind nicht zu erwarten.

### **5.2.8. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind derzeit nicht erkennbar.

## **6. Verfasser und Urheberrecht**

Dieser Umweltbericht ist durch das

Ing.-Büro  
für Garten- und Landschaftsplanung  
Ingrid Rietmann  
Siegburger Str. 243a  
53639 Königswinter-Uthweiler

als Verfasser erarbeitet worden.

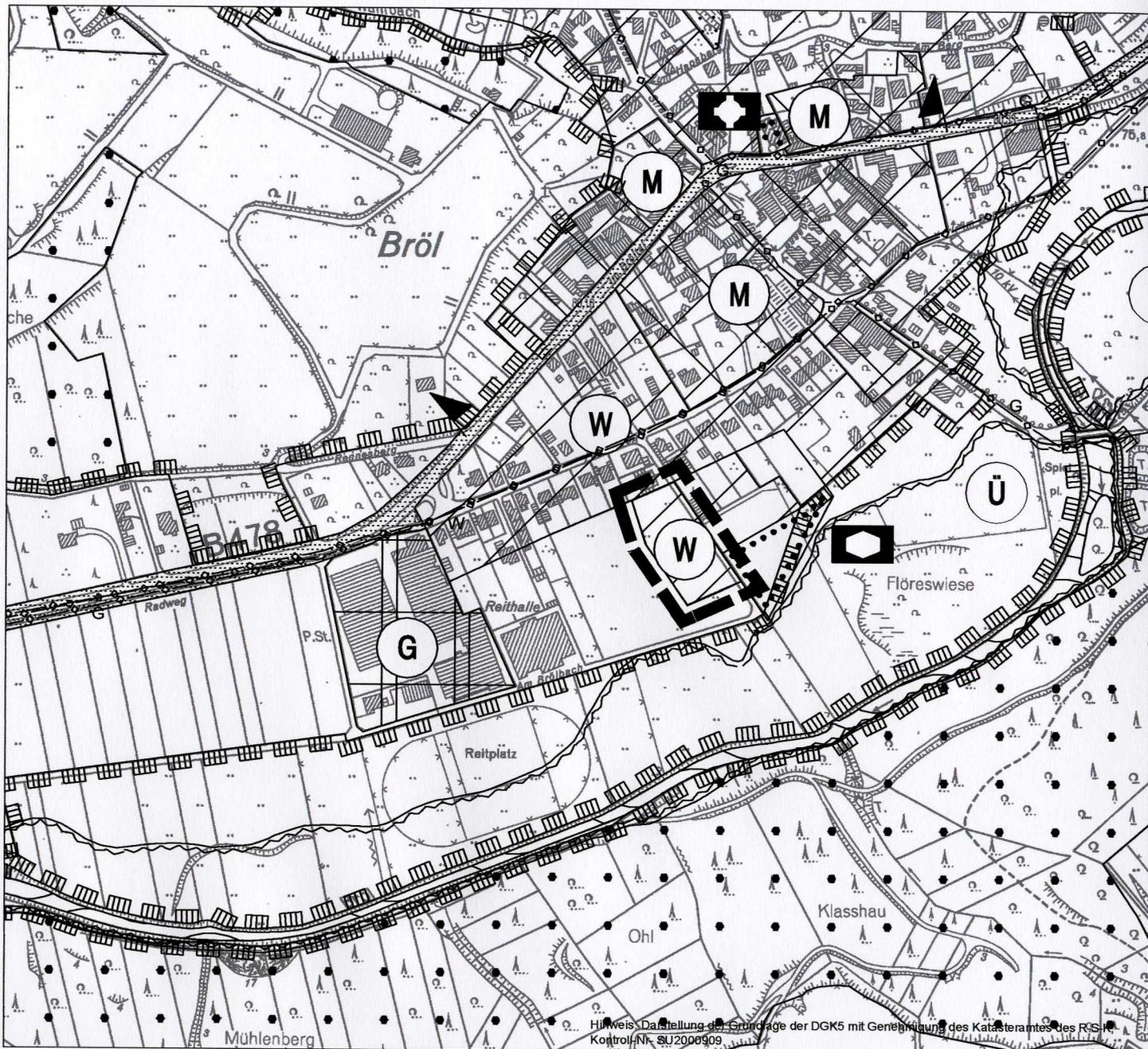
Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:

Rietmann, I.  
Umweltbericht  
zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben  
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dipl.-Ing. agr. J. Gisbertz

Aufgestellt: Oktober 2008, überarbeitet Februar 2010

# Geänderte Darstellung

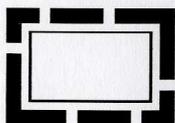


## Planzeichenerklärung

Ausweisung gem. Änderung  
(Geänderte Darstellung)



Wohnbauflächen



Grenze des räumlichen Änderungsbereiches



41. Änderung  
Flächennutzungsplan  
Hennef (Sieg) - Bröl,  
Flutgraben

M 1:5.000

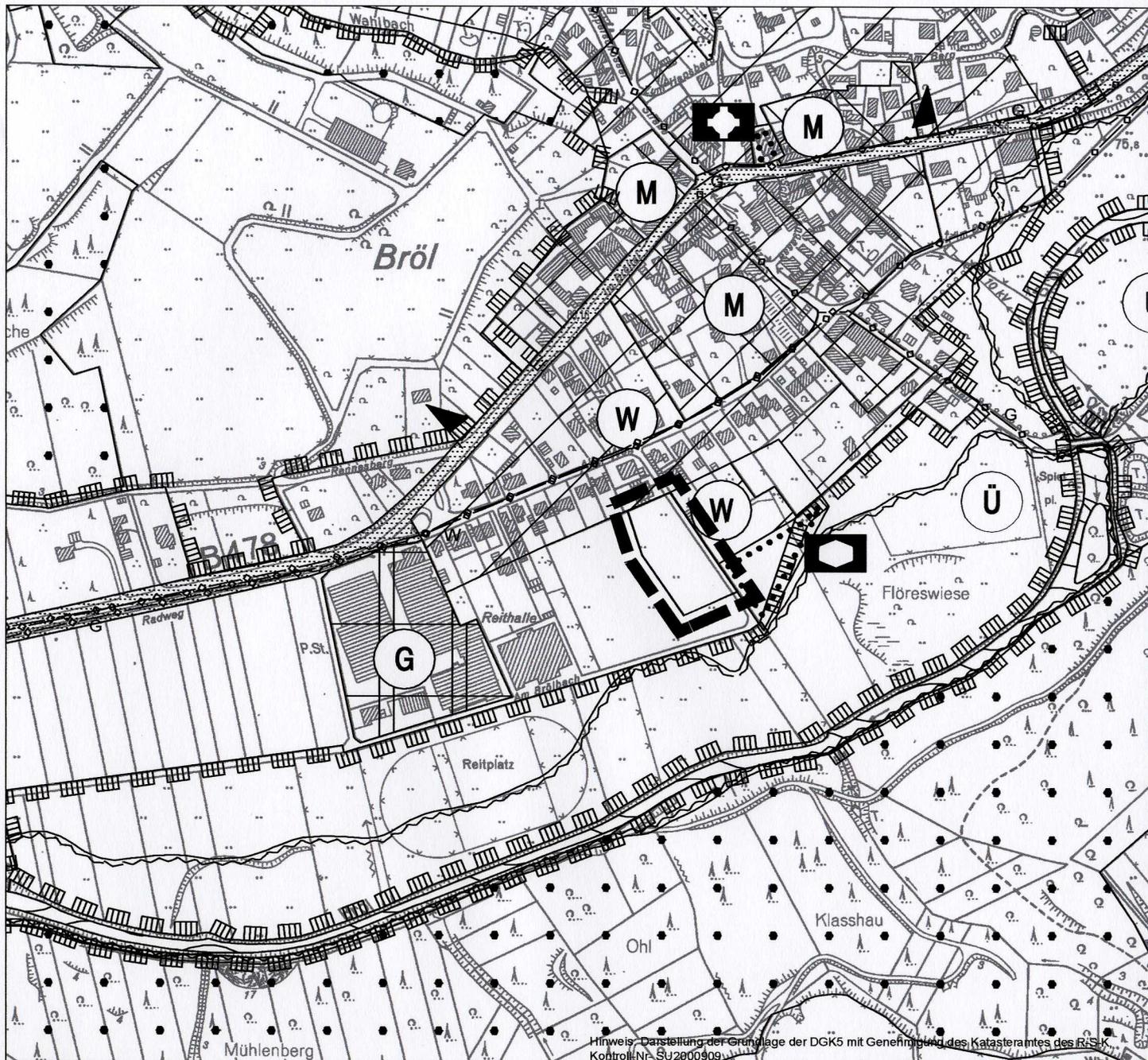
ENTWURF  
gem. § 3 (2) BauGB

Stand: 25.11.2010

Ausfertigung:

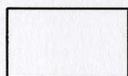
Stadt Hennef (Sieg)  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

# Bisherige Darstellung

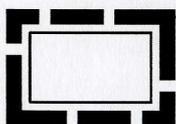


## Planzeichenerklärung

Vor Änderung wirksame Ausweisung  
(Bisherige Darstellung)



Flächen für die Landwirtschaft



Grenze des räumlichen Änderungsbereiches



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

41. Änderung  
Flächennutzungsplan  
Hennef (Sieg) - Bröl,  
Flutgraben

M 1:5.000

ENTWURF  
gem. § 3 (2) BauGB

Stand: 25.11.2010

Ausfertigung:

Stadt Hennef (Sieg)  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Initiative gegen eine weitere  
Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl  
Konkaltperson:

██████████  
53773 Hennef

Hennef, 22.03.2010

B1

Stadt Hennef(Sieg)  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

611  
no 24.03.10

41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)-Bröl, Flutgraben  
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West  
Beteiligung der Öffentlichkeit an beiden genannten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl nimmt zu den beiden  
oben genannten Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:

**Wir regen an, dass Änderungsverfahren insgesamt einzustellen.**

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt (I.), er wird den  
Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht (II.) und birgt für die Stadt Hennef und auch die  
einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen nicht überschaubare Haftungsrisiken (III.)

I.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für  
die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die nach dem Gesetz notwendige  
städtebauliche Erforderlichkeit ist hier nicht gegeben.

Nach unseren Ermittlungen gibt es in Hennef planerisch abgesicherte und zum Großteil auch  
erschlossene Baugebiete, bei denen noch eine große dreistellige Anzahl von Bauplätzen für  
Einfamilienhäuser zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich in der Mehrzahl um Flächen in  
Weldergoven. Aber auch in manchen anderen Ortslagen gibt es noch ausreichend frei Bauplätze.  
Ebenso gibt es in der Ortslage Bröl selbst noch ca. 20 Einheiten, die bebaut werden können. Es  
besteht damit weder in Hennef im Allgemeinen noch in Bröl im Besonderen Bedarf an weiteren  
Wohnbauflächen.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.  
Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche  
Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch  
Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur  
Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.  
Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. sie werden

jedoch hier offensichtlich missachtet. Erst wenn die vorbezeichneten Möglichkeiten nachgewiesener Maßen ausgeschöpft wären – was jedoch nicht der Fall ist –, käme eine weitere „Aufenwicklung“ in Betracht, sofern es sich hierbei um geeignetes Bauland handelte – was jedoch ebenfalls nicht der Fall ist -.

## II.

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes und nach Nr. 12 die Belange des Hochwasserschutzes.

Den Anforderungen des Abwägungsgebots wird der Änderungsentwurf unter mehreren Gesichtspunkten nicht gerecht. Hinzu kommt, dass bereits die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung die weitere Ausweisung von Wohnbauflächen nicht rechtfertigen.

1. Das Bröltal stellt eine der größten zusammenhängenden Auenflächen Deutschlands dar. Solche Flächen sind als großflächig zusammenhängende Biotope ökologisch sehr bedeutsam, auch wenn sie nicht förmlich kartiert sind. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

2. Bedenken bestehen ferner dahin, ob die Belange des Hochwasserschutzes sachgerecht abgewogen werden können.

Aufgrund des allgemein bekannten Klimawandels mit größeren Niederschlagsmengen werden auch in Deutschland immer höhere Hochwasserstände erreicht. Eine vorausschauende Bauleitplanung erfordert dabei, die notwendigen Retentionsflächen nicht zu verkleinern, sondern im Gegenteil zu vergrößern. Im Gegensatz hierzu soll nun die Wohnbebauung näher an den Brölbach herangerückt werden. Spätestens beim nächsten Hochwasser wird sich herausstellen, dass es sich hierbei um einen eklatanten Fehler handelt, der aufgrund der Erkenntnisse aus der Vergangenheit hätte vermieden werden können und auch müssen.

Die Hochwasserstände der letzten Jahre haben gezeigt, dass die ausgewiesenen Überflutungsgebiete, auch am Brölbach und in der Ortslage Bröl, nicht ausreichen. Bei den letzten Hochwasserereignissen wurden die Grenzen der ausgewiesenen Hochwasserschutzzonen überschritten. So liegt die Grenze des Überschwemmungsgebietes am Flutgraben etwa 15 m Richtung Brölbach neben dem Wegstück zum Reistall. Bei einem der letzten Hochwasserereignisse hat das Wasser des Brölbachs vor dem Reistall bis über diesen Weg gestanden und ihn unpassierbar gemacht.

Zu den Festsetzungen HQ 100 ist anzumerken, dass diese auf Berechnungen nach statistischen Daten beruhen. Sie beinhalten eine gewisse Bandbreite; zumal nicht nur die Wasserstände, sondern auch das Gelände als Höhenmodell mit gemittelten Höhen eingerechnet wird. Bei all diesen Berechnungen geht man von einem idealen Querschnitt aus. Nicht berücksichtigt sind Abflussbehinderungen durch Brückenbauwerke, mitgeführtes und anstauendes Treibgut wie Baumstämme etc.

Bereits der Rhein-Sieg-Kreis hat in seiner Stellungnahme in einem Vorkläuferverfahren vom 25.05..2005 zu Recht darauf hingewiesen, dass eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen

Abflussereignissen der Bröl nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

3.

Ferner hat der Rhein-Sieg-Kreis in der besagten Stellungnahme vom 25.05.2005 zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung des Planbereichs durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) nicht ausgeschlossen werden kann.

Dass hiermit ein erhebliches Risiko für die Bauleitplanung verbunden ist, verdeutlicht letztlich auch die seinerzeit beschlossene Vorlage der Verwaltung zur Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises. Hiernach unterstreiche die hohe Schwankungsbreite des Grundwassers bei generell geringen Grundwasserflurabständen die Notwendigkeit auf Kellergeschoss zu verzichten oder durch erhöhten baulichen Aufwand Vorsorge gegen ein Eindringen von hoch anstehendem Grundwasser in das Kellergeschoss zu treffen. Die Stellungnahme der Verwaltung erhält damit, dass der Planbereich als Bauland in Wirklichkeit nicht geeignet ist.

III.

Nach der Rechtsprechung des BGH gehört es zu den Aufgaben des Trägers der Bauleitplanung, die künftige Wohnbevölkerung vor Umweltbelastungen und Gefahren zu schützen, die von dem Grund und Boden des Plangebietes selbst ausgehen. Die Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gebietet es hierbei, dass die Gemeinde schon bei der Planung und nicht erst bei der bauordnungsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit eines Bauvorhabens Gefahrensituationen ermittelt und in die planerische Abwägung einstellt, die als Folge der Planung entstehen oder verfestigt werden können. Unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ist die Gemeinde verpflichtet, die Wohngrundstücke im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können.

Erleidet die Gemeinde in Folge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder nach § 43 Abs. 4 GO NW, wenn sie vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten gehandelt haben.

Dass der Änderungsbereich im Brökal wegen der Überschwemmungssituation und des Qualmwassers kein geeigneter Baugrund ist, ist bekannt. Werden das Planverfahren gleichwohl fortgesetzt und auf der Grundlage des Bebauungsplans Baugenehmigungen erteilt, die dem Bauherrn Vertrauensschutz vermitteln, kommt bei Hoch- und Qualmwasserschäden auch eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt Hennef, Kreis Siegen-Wittgenstein  
Postfach 15 62, D-53762 Hennef

PT  
T1

Stadt Hennef  
Der Bürgermeister  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Herr Norbert Schülßer  
Postfach 15 62  
53762 Hennef

**Objektnummer 175696**

6/11  
Apr 24.03.00

I/611  
PTI 24, Klaus Peter Stappen, Bonn, Bonner Talweg 100  
+49 228 1314906  
22.03.2010  
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)- Bröl, Flutgraben  
Sowie Bebauungsplan Nr.04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die 41. Flächennutzungsplanänderung wurde von uns zur Kenntnis genommen.  
In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen,  
dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und  
ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der  
Deutschen Telekom AG vorgesehen werden müssen.  
Im Planbereich Bebauungsplan NR. 04.3B befinden sich Telekommunikationslinien  
der Deutschen Telekom AG, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Eine  
Versorgung der Neubauten ist von der vorhandenen Längstrasse möglich. Diese  
Versorgung sollte in Koordination mit anderen EVU geschehen.  
Die Aufwendungen der Deutschen Telekom AG müssen bei der Verwirklichung des  
Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.  
Bei Rückfragen zum Vorgang bitte die oben genannte Objekt Nummer angeben.

Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher  
bitte bei künftigen Schriftwechsel

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung West  
PTI 24  
Am Gut Wolf 3  
D-52070 Aachen



Datum: 22.03.2010

Blatt 2

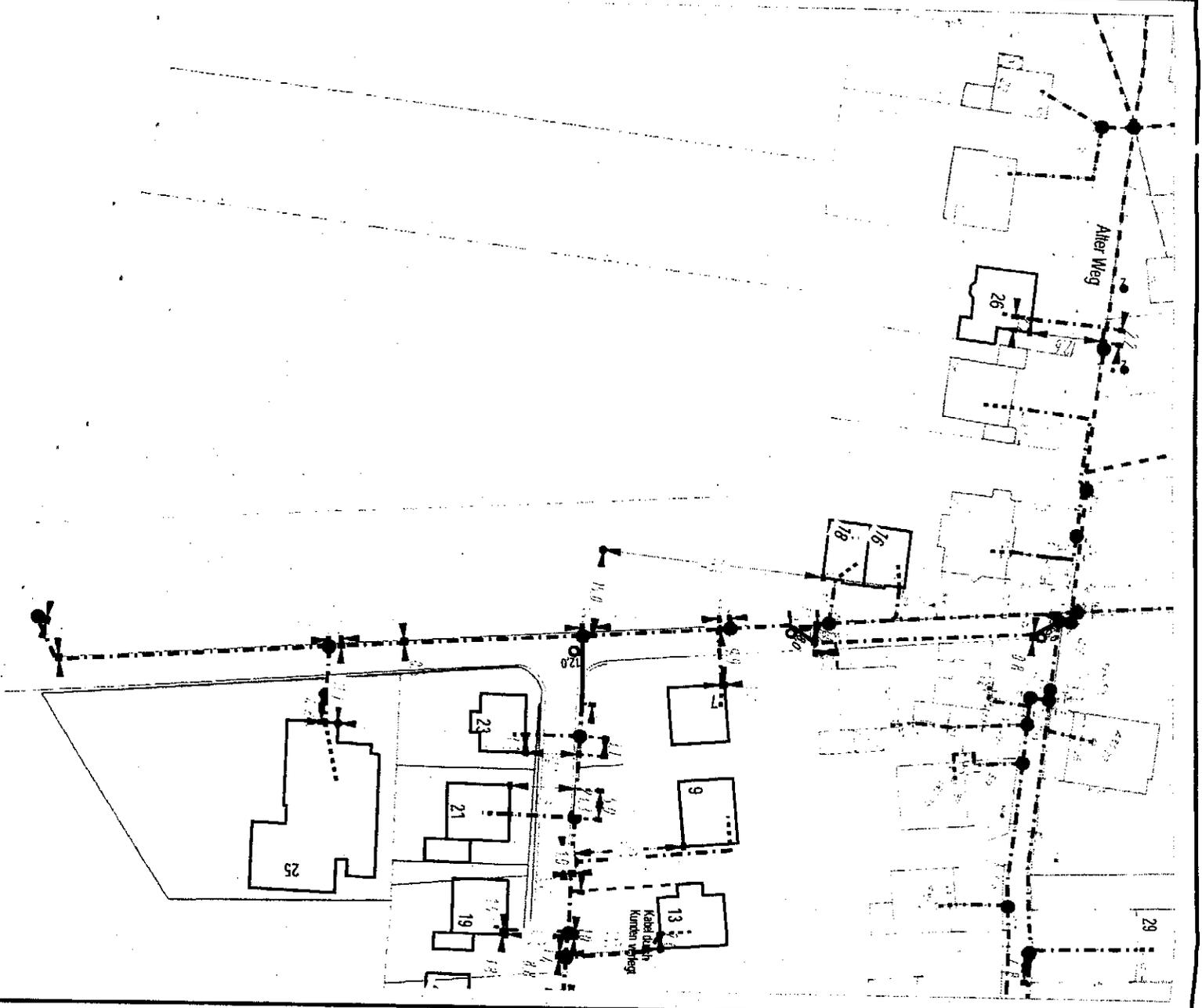
Ansprechpartner vor Ort

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung West  
PT1 24  
Herr Klaus Peter Stappen  
Bonner Talweg 100  
53113 Bonn

Mit freundlichen Grüßen

*Klaus Peter Stappen*  
Klaus Peter Stappen

Anlage: Lageplan 1:500



ATV/h-Bez.: Kein aktiver Auftrag		ATV/h-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI/NL	West (Bochum)		
PTI	Düren		
ONB	Hennel		
Bemerkung:		ASB	1
		VSB	2241A
		Name	Stappen-Klaus
		Datum	17.03.2010
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:1000
		Blatt	1





# Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

## Regionalniederlassung Rhein-Berg Außenstelle Köln

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen  
Regionalniederlassung Rhein-Berg - Außenstelle Köln  
Postfach 110722 · 50532 Köln

Kontakt: Stefan Czymmek

Telefon: 0221-8397-395, Mobil: 0171-657 657 4

Fax: 0221-8397-100

E-Mail: stefan.czymmek@strassen.nrw.de

Zeichen: 20601/40.400czy/2.10.07.20-B478(2)

(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 31.03.2010

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung  
z. Hd. Herrn Schüßler  
Postfach 1562  
53762 Hennef

**Hennef-Bröl B 478, Abschnitt 2, km 1+825, freie Strecke  
41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben  
sowie Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West**

Sehr geehrter Herr Schüßler,

das o. g. Plangebiet liegt südlich des Abschnittes 2 der Bundesstraße B 478.  
Somit sind Belange der Straßenbauverwaltung direkt nicht betroffen.

Allerdings muss ich vorsorglich auf folgendes hinweisen:  
über die letzten Jahre wurde das betroffene Wohngebiet nahezu kontinuierlich ausgeweitet.  
Die Anwohner befahren das Plangebiet über die Einmündung „Alter Weg“, die im Kilometer  
1+825, Abschnitt 2, freie Strecke der Bundesstraße B 478 anbindet.

Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens zu  
notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundesstraße kommen, behält sich der  
Straßenbauasträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den  
planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen.

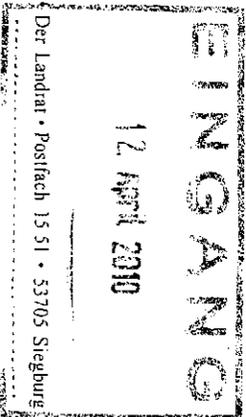
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Czymmek)

Straßen.NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 43816 Galsenkirchen ·  
Telefon: 0209/3808-0  
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de  
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4003815  
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Außenstelle Köln  
Deutz-Kalker-Str. 18-26 · 50679 Köln  
Postfach 210722 · 50532 Köln  
Telefon: 0221/8397-0  
kontakt.rln.rb@strassen.nrw.de

13



Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg  
Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 15 62  
53762 Hennef (Sieg)

**Amt 61 - Planung**  
**Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung**  
Beate Klüser  
Zimmer: A 12.05  
Telefon: 0224/113-2327  
Telefax: 0224/113-2430  
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
09.03.2010 I/611

**Mein Zeichen**  
61.2 – Kl.

**Datum**  
07.04.2010

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes  
und  
Bebauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West  
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

611  
16.04.10

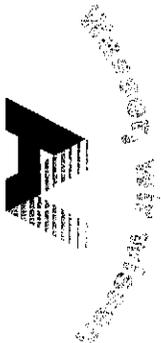
Zu den vorgelegten Unterlagen der v.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:

- Der Planbereich liegt in der Brölaue und grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl.  
Im Hochwasserfall kann daher eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser nicht ausgeschlossen werden.  
Zudem ist eine Überschwemmungsgefährdung von Anlagen im Planbereich bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht grundsätzlich auszuschließen.  
Gemäß § 5 (2) WHG ist „jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen“. Im Interesse eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bzw. einer Schadensminimierung im Hochwasserfall ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten.

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthalte oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

S. Wism



**DER AGGERVERBAND**

WIEHLSBACH

Aggerverband · Postfach 34 02 40 · 51624 Gummersbach

Stadt Hennef  
Herr Norbert Schülßer  
Postfach 15 62  
53762 Hennef

Auskunft erteilt: Frau Nagel  
Durchwahl: 02261/36-251  
Fax: 02261/368-251  
E-Mail: nag@aggerverband.de

Bei Antwort bitte angeben:  
Mein Zeichen: 10-409-gr-nag  
Datum: 26. Mai 2010

*per 28.05.10*

**41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben sowie Behauungsplan Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flurgraben West; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 09.03.2010, Az.: I / 611

Sehr geehrter Herr Schülßer,

die verspätete Abgabe meiner Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Aus Sicht der Fachbereiche Gewässerunterhaltung und -entwicklung bestehen bezüglich der 41. Änderung des FNP der Stadt Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben und des Bebauungsplanes Nr. 04.3B Hennef (Sieg) – Flutgraben West keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Gnaudschun unter der Telefon-Nr. 02261 / 36333 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i. A.

H. Scholemann

Tel.:

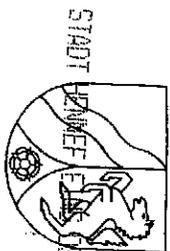
Fax:

Internetadresse:

E-Mail:

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt, Konto 271312 (BLZ 384 500 00) · Kreissparkasse Köln, Konto 0341000895 (BLZ 370 502 99)  
Deutsche Bank AG Gummersbach, Konto 0100065 (BLZ 384 700 911) · Sparkasse Wiehl, Konto 372227 (BLZ 384 524 901)  
Post giro Köln, Konto 3662-504 (BLZ 370 100 501)

T4



STADT DÜSSELDORF 03.06.2005 14:35:10

TS

## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 10 08 65, 400408 Düsseldorf

Dienstgebäude Gaedestrasse 7, 50968 Köln

Stadt Hennef - Der Bürgermeister -

Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland  
Außenstelle Köln

Postfach 1562  
53762 Hennef

II/32

Durchwahl: (0221) 229 - 2595  
Telefax: (0221) 229 - 2599

Auskunft erteilt: Herr Bauer  
Köln, 06. 06. 2005

Ihr Zeichen  
32 26 06

Ihre Anfrage vom  
31.05.05

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
22.5 - SU 117 / 2005

### Kampfmittelbeseitigung

hier: BPL Nr. 04.3 - Hennef - Flutgraben in Bröl

Bezug:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Auswertung der meinem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zur Verfügung stehenden Luftbildern ergibt im Umfeld Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern / Kampfmitteln.

Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Bedenken gegen die Durchführung der in Rede stehenden Maßnahme.

Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Bauer

*Original bei*

*Friedrich*

*Hans Schirgels*

*dem B3.06.2005*

Telefon (Zentral) (0211) 475-0

Zu erreichen mit:

Zahlungen an Landeskasse Düsseldorf

Telefax (Zentral) (0211) 475-2671

DB bis Köln Hbf

Kto. Nr.: 4 100 012 BLZ: 300 500 00 WestLB AG

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

KVB Buslinie 132

IBAN: DE4130050000004100012

E-Mail: [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de)

bis Gaedestrasse

BIC: WELADED33



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2122

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 25.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

#### **Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West**

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)**
- 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs**
- 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt, der Rat möge beschließen:**

**zu B1: Initiative gegen eine weitere Bebauung des Flutgrabens in Hennef-Bröl**  
mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

#### 1. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf ist städtebaulich nicht erforderlich und gerechtfertigt, weil in Hennef im Allgemeinen und in der Ortslage Bröl im Besonderen kein Bedarf an weiteren Wohnbauflächen besteht.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und eine „Außenentwicklung“ erst nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten in Betracht gezogen werden.

### 1. Abwägung:

Die Ortslage Bröl weist nach wie vor nur ein geringes Angebot an freien, bebaubaren und verfügbaren Grundstücken auf. Durch die Planung werden in Bröl fünf Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser geschaffen.

Den Anforderungen an Flächen sparendes und ökologisches Bauen wird gerade mit der Ausweisung von Wohnbaufläche an dieser Stelle Rechnung getragen, weil die Erschließung der Grundstücke bereits vollständig vorhanden ist. Eine klassische Außenentwicklung liegt hier also nicht vor, sondern eine städtebaulich sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung.

### 2. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf wird den Anforderungen des Abwägungsgebots nicht gerecht, da die Belange des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes außer Acht gelassen werden.

### 2. Abwägung:

Sowohl die Belange des Umweltschutzes als auch die Belange des Hochwasserschutzes wurden im Verfahren eingehend untersucht und entsprechend den Ergebnissen der Fachingenieure in den Festsetzungen des Bebauungsplanes berücksichtigt.

Die geplante Bebauung wurde bereits im Vorfeld im Hinblick auf Landschafts- und Hochwasserschutz sowie den Städtebau auf ein vernünftiges Maß reduziert. Die Baugrundstücke wurden ca. 30 m vom Weg „Am Brölbach“ abgerückt.

In den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Bau von Kellern ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) sind jedoch Ausnahmen möglich, wobei das Risiko auf Seiten der Bauherren liegt.

### 3. Stellungnahme:

Der Änderungsentwurf birgt für die Stadt Hennef und auch die einzelnen Ratsmitglieder aufgrund dessen (Stellungnahmen 1 und 2) nicht übersehbare Haftungsrisiken.

### 3. Abwägung:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens werden alle notwendigen Untersuchungen durchgeführt, um sowohl für die künftige Wohnbevölkerung als auch für die Natur gesunde Verhältnisse zu schaffen bzw. zu erhalten. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in der Planung und in den Textlichen Festsetzungen entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird der Kellerbau ausgeschlossen.

Sollte jedoch ausnahmsweise der Bau eines Kellers gewünscht sein, liegt das Risiko ausschließlich bei den Bauherren selbst. Hierauf wird in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ausdrücklich hingewiesen. Eine Haftung der Stadt und der Ratsmitglieder bei Hoch- und Qualmwasserschäden ist somit auszuschließen.

**zu T1: Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH**  
mit Schreiben vom 22.03.2010 (Eingang: 23.03.2010)

### Stellungnahme:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom

vorgesehen werden müssen.

Die Versorgung des B-Plan-Bereiches ist von der vorhandenen Längstrasse (im Flutgraben) möglich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Parallelverfahren) aufgenommen.

**zu T2: Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen**  
mit Schreiben vom 31.03.2010

Stellungnahme:

Belange der Straßenbauverwaltung sind nicht direkt betroffen.

Vorsorglich erfolgt der Hinweis:

„Sollte es nach Ausbau des Wohngebietes aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen zu notwendigen Änderungen im Einmündungsbereich der Bundesstrasse kommen, behält sich der Straßenbaulastträger der B 478 vor, den Vorhabenträger, respektive die Stadt Hennef, zu den planerischen und baulichen Kosten heranzuziehen.“

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine wahrnehmbare Qualitätsverschlechterung der Anknüpfung an die B 478 durch 5 neue Wohneinheiten wird nicht unterstellt.

**zu T3: Rhein-Sieg-Kreis, Regional- / Bauleitplanung**  
mit Schreiben vom 07.04.2010 (Eingang: 12.04.2010)

Stellungnahme:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Hochwasserfall eine Gefährdung von Anlagen im Planbereich durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) bzw. durch drückendes Grundwasser sowie eine Überschwemmungsgefährdung bei extremen Abflussereignissen, die das Jahrhunderthochwasser der Bröl überschreiten, nicht ausgeschlossen werden kann. **Durch die Bauherren ist eine eigenverantwortliche Bauvorsorge zu treffen.**
- b) Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- c) Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Zu a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zur Bröl extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden können und dass der Bau von Kellergeschossen daher

generell nicht zulässig ist. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn eine entsprechende bautechnische Ausführung und Abdichtung (z.B. Weiße Wanne) erfolgt. Das Risiko liegt dann aber auf Seiten der Bauherren. In den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan erfolgt der Hinweis zum Bau der Kellergeschosse analog.

Zu b) und c)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

#### **zu T4, Aggerverband**

mit Schreiben vom 26.05.2010

##### Stellungnahme:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine Konkretisierung der geplanten Niederschlagswasserentsorgung wird angeregt.

##### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt (Anlegung einer Versickerungsmulde).

#### **zu T5: Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW**

mit Schreiben vom 06.06.2005

##### Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld Bombenblindgänger / Kampfmittel auftreten können. Da sich jedoch im unmittelbaren Bereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln kann nicht gewährt werden.

Daher sind bei Kampfmittelfunden während der Erd- / Bauarbeiten die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

##### Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In die Textlichen Festsetzungen wurde ein entsprechender Hinweis zu Kampfmittelfunden bereits aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Wahnbachtalsperrenverband
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- rhenag
- Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis
- RSAG
- LVR – Amt für Bodendenkmalpflege
- Bezirksregierung Köln, Amt für Agrarordnung

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der**

**Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

## **Begründung**

### **Planungsgrundlagen**

#### Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 04.3 wurde am 15.12.2004 im zuständigen Fachausschuss gefasst. Die Teilung des Plangebietes in die Bereiche A und B wurde am 05.04.2005 beschlossen. Die Reduzierung des Geltungsbereiches B sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde am 17.11.2009 beschlossen und in der Zeit vom 11.03.2010 bis zum 25.03.2010 durchgeführt. Die planrelevanten Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt und deren Abwägung ist im Beschlussvorschlag formuliert.

#### Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen 5 Einfamilienhäuser entstehen. Der im ersten städtebaulichen Konzept vorgestellte Planbereich wurde hinsichtlich Landschaftsschutz, Hochwasserschutz und Städtebau auf ein verträgliches Maß reduziert. Die Schaffung neuer Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht den Anforderungen an Flächen sparendes und ökologisches Bauen, da die notwendige Erschließung bereits vollständig vorhanden ist, und trägt zudem zur besseren Ausnutzung der bereits vorhandenen Infrastruktur bei. Auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden, schützenswerten Landschaftsräumen wird dabei besonderer Wert gelegt.

#### Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Der Bröler Ortskern ist fußläufig zu erreichen und es bestehen gute Anbindungen an den Zentralort Hennef, z.B. mittels ÖPNV. Angrenzend an das Plangebiet, jedoch nicht durch dieses betroffen, befindet sich das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). In unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“. Landschaftsschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Auf der Fläche des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand. Bis 2001 wurde auf der

Fläche Silomais angebaut. Derzeit wird die Fläche durch einen ortsansässigen Landwirt zur Heugewinnung genutzt.

### Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Erstellung des Bebauungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

### Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, soll die Ausweisung „Wohnbaufläche“ um die Fläche des Plangebietes erweitert werden (TOP in gleicher Sitzung).

## **Inhalt der Planung**

### Art der baulichen Nutzung

Für die Wohnbaufläche wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies begründet sich aus der Nachbarschaftsbebauung, die eine Wohnnutzung aufweist. Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen ausgeschlossen werden, um den Gebietscharakter des Wohngebietes nicht zu gefährden und um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen.

### Maß der baulichen Nutzung

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 50% überschritten werden.

Mit Bezug auf die bestehende Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird durch Festsetzen der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude regulierend Einfluss genommen auf die Höhenentwicklung, um diese an die bestehende Umgebungsbebauung anzupassen.

### Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der vorhandenen aufgelockerten städtebaulichen Struktur der Umgebungsbebauung ist im Baugebiet ausschließlich die offene Bauweise (o) mit freistehenden Einfamilienhäusern (E) zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die gestalterischen Festsetzungen wie Dachneigung, Dachform, Drenpelhöhe sowie farbliche Gestaltungsvorgaben soll eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in das bereits bestehende Umfeld erzielt werden. Hierzu tragen insbesondere auch die Festsetzungen der dunklen Farben für die Dacheindeckung bei.

## Keller

Aufgrund der Nähe zur Bröl können extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Kellergeschosse generell nicht zulässig. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Abdichtung (z.B. weiße Wanne) können sie jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Das Risiko liegt auf Seiten der Bauherren!

## Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze.

## Erschließung

Die notwendige Erschließung ist mit dem Ausbau des Flutgrabens auf eine durchgängige Breite von 5,50 m bereits in vollem Umfang vorhanden und gesichert. Am südlichen Ende des Flutgrabens ist eine Wendemöglichkeit, u.a. auch für Müllfahrzeuge geeignet, vorhanden.

## **Auswirkungen der Planung**

### Boden/Versickerung

Durch die **Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn** wurde ein Bodengutachten erstellt. Im Zuge der Bodenuntersuchungen wurde auch die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers untersucht. § 51 a des Landeswassergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. März 1995 hat zum Ziel, dass die Niederschlagswässer von Grundstücken, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals bebaut werden, vor Ort versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

In der Hydrogeologischen Stellungnahme der Kühn Geosonsulting GmbH vom 30.07.2010 wird die Situation wie folgt beurteilt:

#### *Versickerungsbecken:*

*Generell ist die Umsetzung eines Versickerungsbeckens zur Versickerung des anfallenden Dach- und Terrassenflächenwassers möglich. Gegebenenfalls darf auch das anfallende Niederschlagswasser der PKW- Zufahrten und Stellplätze im Becken versickert werden. Im Rahmen der weiteren Planfortschreibung und Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Genehmigungsbehörden ist dies im Vorfeld abzustimmen.*

#### *Untergrund:*

*Gemäß den o. g. Richtlinien haben die Auffüllung und die Deckschichten keine ausreichende Durchlässigkeit, um anfallendes Wasser auf Dauer zu versickern. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Niveau der Kiessande möglich. Die Oberkante wurde in den Bohrungen bei 1,40 m (B 6) und 1,85 m (B 7) unter Gelände ermittelt. Die Dicke der Kiessande zum unterlagernden anstehenden verwitterten Fels, der einen Wasserstauer darstellt, beträgt in der Bohrung B 6 Ca. 3,80 m. Die Kiessande sind somit in ausreichender Dicke vorhanden. Damit die für die Bemessung maßgebende Versickerungsleistung erzielt wird, müssen*

*Versickerungsanlagen bzw. ein darunter liegender großflächiger Bodenaustausch mindestens 0,5 m bis 1,0 m in die Kiessande einbinden.*

*In den oberflächennahen Kiessanden wurden aufgrund des schwankenden Feinkorngehaltes Durchlässigkeiten von  $1,4 \times 10^{-5}$  m/s (B 6) und  $9,4 \times 10^{-5}$  m/s (B 7) ermittelt. Für Vorbemessungen von Versickerungsanlagen empfehlen wir einen  $k_f$ -Wert von  $5 \times 10^{-6}$  m/s anzusetzen. Die Qualität der Kiessande und deren  $k_f$ -Wert sind im Rahmen der weiteren Planung im Bereich der geplanten Versickerungsanlage konkret anhand eines Baggerschurfes vor Ort zu überprüfen.*

**Grundwasser:**

*Der Grundwasserstand (...) hat einen entscheidenden Einfluss auf die Umsetzung und Ausführung des Versickerungsbeckens. Für die Genehmigungsfähigkeit ist der mittlere höchste Grundwasserstand maßgebend und mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Bei den im Juni 2010 gemessenen Grundwasserständen (ca. 2,50 bis 2,70 m unter Gelände) handelt es sich voraussichtlich um mittlere GW-Stände. Vor weiteren Planungen empfehlen wir jedoch die o.g. weiteren Recherchen durchzuführen. Weiterhin ist bei der Planung des Versickerungsbeckens auch der höchste zu erwartende Grundwasserstand sowie die Hochwasserstände zu berücksichtigen. Der vorhandene Geländeversprung auf dem untersuchten Areal in Richtung Südosten ist dabei günstig. Die Zuleitung (Grundleitungen) kann somit unter Berücksichtigung der frostfreien Verlegung relativ oberflächennah im Becken erfolgen. Die Beckentiefe wird somit zwischen 1,00 m und 1,30 m unter derzeitigem Gelände bzw. zwischen 74,50 und 73,50 liegen. Bei einem zu erwartenden Hochwasserstand für das BHW 100 von 74,40 m ü. NN kann das Grundwasser / Qualmwasser in Abhängigkeit von der Dauer des Hochwassers somit über die Beckensohle ansteigen, was bei der Planung des Versickerungsbeckens und während des Betriebs zu berücksichtigen ist (...).*

Für den Ausnahmefall, z.B. bei extremen Niederschlägen oder länger anhaltenden Nässeperioden, ist zur Notentlastung ein Überlauf in den vorhandenen Kanal in der Straße Flutgraben vorgesehen.

### Umweltprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz zu erwarten, indem Ackerflächen als Bauland ausgewiesen werden. Betroffen sind voraussichtlich die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Boden und Landschaftsbild. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wird durch das **Ingenieurbüro I. Rietmann, Königswinter** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach der Bestandsaufnahme des betroffenen Bereiches sowie der umweltrelevanten Bewertung des Urzustandes folgt eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe auch 3.6 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufgeführt. Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG, da in der Umgebung des Plangebietes Fledermauspopulationen beheimatet sind. Durch Frau **Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Leverkusen** wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna im betroffenen Bereich erstellt, um eine Störung der Fortpflanzung oder Ruhestätten dieser besonders geschützten Arten auszuschließen. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht ein und wird somit ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes.

### FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Da das neu aufzustellende Bebauungsplangebiet 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben unmittelbar an den o.g. Bebauungsplan angrenzt und die geplante Wohnbaunutzung ebenfalls der Nutzung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes gleicht, können in Abstimmung mit der Stadt Hennef die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben übernommen werden.

Die Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brölbach“ durch das geplante Bauvorhaben ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Somit ist das geplante Bauvorhaben als FFH-verträglich einzustufen.

### Hochwasservorsorge

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Bröl. Somit werden die Forderungen, die sich aus dem § 31b WHG, den §§ 113 ff LWG NRW sowie dem raumordnerischen Ziel (B III 4.25) und dem Erlass des MURL vom 07.04.1998 ergeben, erfüllt, wonach Überschwemmungsgebiete bzw. Gebiete, die von 100-jährigem Hochwasser erfasst werden, von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und als Retentionsflächen zu sichern sind.

### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahmen (Herstellung und Pflege) werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.

### **Hinweise**

Es erfolgen Hinweise in den Textlichen Festsetzungen zum Verhalten beim Auffinden von Hinweisen zu Bodendenkmälern und Kampfmitteln.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €

Einsparungen

Betrag □□□□□ €

Jährliche Folgeeinnahmen

Art: □□□□□

Höhe: □□□□□ €

Bemerkungen

□□□□□

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes                      überein                      nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung                      überein                      nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

### Mitzeichnung:

Name:  
J. Oppermann 36

Paraphe:

Name:  
□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 25.11.2010

Klaus Pipke

### Anlagen:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B 1, T 1 – T 5
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser HP  
Stand: 25.11.2010
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser HP  
Stand: 25.11.2010

- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser HP  
Stand: 25.11.2010

- Umweltbericht (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB  
Verfasser Ing.-Büro Rietmann  
November 2010 Stand: 25.11.2010

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Fledermausfauna  
M. Höller Stand November 2009

- Hydrogeologische Stellungnahme  
Kühn Geoconsulting vom 30.07.2010

- Baugrundgutachten  
Kühn Geoconsulting vom 28.07.2010



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Bebauungsplan Nr. 04.3 B**  
**Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West**

M 1:500



Gemarkung Altenbödingen, Flur 15, Flurstück 87 z.T.

**- ENTWURF -**

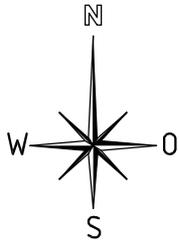
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB  
Stand: 25.11.2010 - zur Offenlage

Entwurfsverfasser:

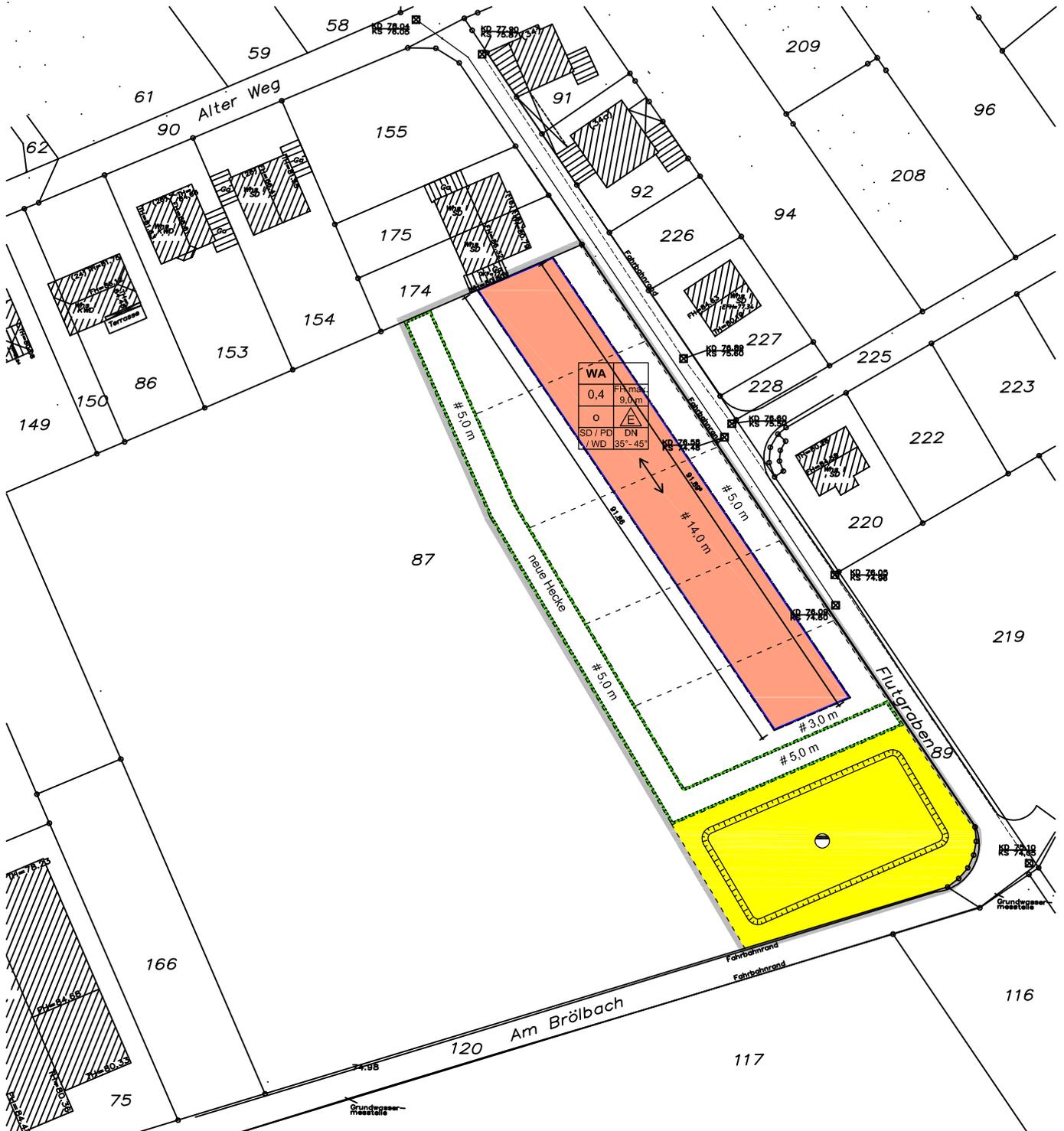


**H A U S P A R T N E R**

Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH  
Barbarossastraße 15 · 53721 Siegburg  
Tel. 02241/9657-0 · Fax 02241/9657-20  
www.hauspartner.de · info@hauspartner.de



## Bebauungsplan Nr. 04.3 B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West



WA	
0,4	FH max. 9,0 m
o	
SD / PD / WD	DN 35° - 45°

- ENTWURF -  
Stand: 25.11.2010

M 1:1000



**HAUSPARTNER**  
Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH  
Barbarossastraße 15 • 53721 Siegburg  
Tel. 0 22 41 / 96 57 -0 • Fax 0 22 41 / 96 57 -20  
www.hauspartner.de • info@hauspartner.de

# Planzeichenerklärung zum Bebauungsplanentwurf 04.3 B Hennef (Sieg) - Bröl, Flutgraben West

-  WA - Allgemeines Wohngebiet
-  Baugrenze
-  Firstrichtung
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,4
- o Offene Bauweise
-  Nur Einzelhäuser zulässig
- 35° - 45° Dachneigung, untere - obere Grenze z.B. 35° bis 45°
-  Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
-  Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Abwasser
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

## Nutzungsschema

Nutzungsart z.B. <b>WA</b>	
GRZ	maximale Firsthöhe
Bauweise z.B. <b>o</b>	Bauweise z.B. 
Dachform z.B. <b>SD / PD / WD</b>	Dachneigung z.B. <b>35°-45°</b>

## Zeichen der Kartenunterlage

-  Flurstücksgrenze mit Grenzstein
-  Einsteigeschacht
-  Wasserschieber
-  Unterflurhydrant
-  Straßensinkkasten
-  Straßenlaterne
- 58,75 Höhenlage über NHN, z.B. 58,75

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen (Zeichenvorschrift NW)

Sind zwei oder mehrere unterschiedlichen lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angaben eines Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

**Bebauungsplan Nr. 04.3 B  
Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West**



©Geobasisdaten: Landesvermessungsamt NRW, Bonn 2007  
<http://www.lverma.nrw.de>

**BEGRÜNDUNG**

- Entwurf -  
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

**Stand: 25.11.2010 – zur Offenlegung**

## Inhaltsverzeichnis

### **Teil 1**

#### 1. Planungsgrundlagen

- 1..1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung
- 1..2 Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge
- 1..3 Rechtliche Grundlagen der Planung
- 1..4 Flächennutzungsplan
- 1..5 Verfahren

#### 2. Inhalt der Planung

- 1..1 Art der baulichen Nutzung
- 1..2 Maß der baulichen Nutzung
- 1..3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche
- 1..4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 1..5 Keller
- 1..6 Garagen, Carports und Stellplätze

#### 3. Auswirkungen der Planung

- 3.1 Erschließung
- 1..2 Boden/Versickerung
- 1..3 Umweltprüfung
- 1..4 FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 1..5 Hochwasservorsorge
- 1..6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### 4. Hinweise

- 1..1 Bodendenkmäler
- 1..2 Kampfmittelfunde

#### 5. Flächen

### **Teil 2**

#### Umweltbericht

## Teil 1

### **1. Planungsgrundlagen**

#### 1.1 Planungsanlass, Ziel und Zweck der Planung

Der Eigentümer des Grundstückes möchte neue Wohnbauflächen schaffen. Die ursprünglich gewünschte Planfläche wurde hinsichtlich Landschaftsschutz, Hochwasserschutz und Städtebau auf ein tolerables Maß reduziert. Die Schaffung neuer Wohnbauflächen an dieser Stelle entspricht den Anforderungen an flächensparendes und ökologisches Bauen, da die notwendige Erschließung bereits vollständig vorhanden ist, und trägt zudem zur besseren Ausnutzung der bereits vorhandenen bzw. vorgesehenen Infrastruktur bei. Auf die Verträglichkeit mit den angrenzenden, schützenswerten Landschaftsräumen wird dabei besonderen Wert gelegt.

#### 1.2 Lage und Zustand des Plangebietes, städtebauliche Zusammenhänge

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Hennef (Sieg) – Bröl unmittelbar an der bereits ausgebauten Straße „Flutgraben“ und schließt an die bestehende Bebauung an. Der Bröler Ortskern ist fußläufig zu erreichen und es bestehen gute Anbindungen an den Zentralort Hennef, z.B. mittels ÖPNV. Angrenzend an das Plangebiet, jedoch nicht durch dieses betroffen, befindet sich das förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Bröl (Fließgewässer). In unmittelbarer Nähe liegt das FFH-Gebiet „Brölbach“. Landschaftsschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Auf der Fläche des Plangebietes befindet sich kein Baumbestand. Bis 2001 wurde auf der Fläche Silomais angebaut. Derzeit wird die Fläche durch einen ortsansässigen Landwirt zur Heugewinnung genutzt.

#### 1.3 Rechtliche Grundlagen der Planung

Die Erstellung des Bebauungsplanes stützt sich auf die aktuelle Bau- und Umweltgesetzgebung. Die verwendeten gesetzlichen Grundlagen sind der Planzeichnung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

#### 1.4 Flächennutzungsplan

Der gültig Flächennutzungsplan der Stadt Hennef weist für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Im Rahmen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans, die im Parallelverfahren durchgeführt wird, soll die Ausweisung „Wohnbaufläche“ um die Fläche des Plangebietes erweitert werden.

#### 1.5 Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 04.3 wurde am 15.12.2004 im zuständigen Fachausschuss gefasst. Die Teilung des Plangebietes in die Bereiche A und B wurde am 05.04.2005 beschlossen. Die Reduzierung des Geltungsbereiches B sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde am 17.11.2009 beschlossen und in der Zeit vom 11.03.2010 bis zum 25.03.2010 durchgeführt.

## **2. Inhalt der Planung**

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

Für die Wohnbaufläche wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Dies begründet sich aus der Nachbarschaftsbebauung, die schwerpunktmäßig eindeutig eine Wohnnutzung aufweist. Die gemäß § 4 Abs. 3 ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollen teilweise ausgeschlossen werden, um den Gebietscharakter des Wohngebietes nicht zu gefährden und um ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auszuschließen.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für das allgemeine Wohngebiet (WA) soll eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 sowie baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um max. 50% überschritten werden.

Mit Bezug auf die bestehende Umgebungsbebauung und die Ortsrandlage wird durch Festsetzen der maximalen Sockel- und Firsthöhe der Gebäude regulierend Einfluss genommen auf die Höhenentwicklung, um diese an die bestehende Umgebungsbebauung anzupassen.

### 2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Aufgrund der vorhandenen aufgelockerten städtebaulichen Struktur der Umgebungsbebauung ist im Baugebiet ausschließlich die offene Bauweise (o) mit freistehenden Einfamilienhäusern (E) zulässig. Die Anzahl der Wohneinheiten wird begrenzt auf zwei Wohneinheiten je Wohngebäude, um den Charakter einer Einfamilienhausbebauung zu wahren und den Verkehr zu beschränken.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Planzeichnung zum Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

### 2.4 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Durch die gestalterischen Festsetzungen wie Dachneigung, Dachform, Drenpelhöhe sowie farbliche Gestaltungsvorgaben soll eine harmonische Eingliederung der neuen Bebauung in das bereits bestehende Umfeld erzielt werden. Hierzu tragen insbesondere auch die Festsetzungen der dunklen Farben für die Dacheindeckung bei.

### 2.5 Keller

Aufgrund der Nähe zur Bröl können extreme Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Daher sind Kellergeschosse generell nicht zulässig. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Abdichtung (z.B. weiße Wanne) können sie jedoch ausnahmsweise zugelassen werden. Das Risiko liegt auf Seiten des Bauherren!

## 2.6 Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie.

Durch die Beschränkung der Anzahl realisierbarer Garagen, Carports und Stellplätze durch die Festsetzung der maximalen Zufahrtsbreite wird eine im Verhältnis zu der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten angemessene Stellplatzanzahl gewährleistet, jedoch nicht mehr. Dies dient auch dem Schutz der Vorgärten vor übermäßiger Versiegelung.

## **3. Auswirkungen der Planung**

### 3.1 Erschließung

Die notwendige Erschließung ist mit dem Ausbau des Flutgrabens auf eine durchgängige Breite von 5,50 m bereits in vollem Umfang vorhanden und gesichert. Am südlichen Ende des Flutgrabens ist eine Wendemöglichkeit, u.a. auch für Müllfahrzeuge geeignet, vorhanden.

### 3.2 Boden/Versickerung

Durch die **Kühn Geoconsulting GmbH, Bonn** wird ein Bodengutachten erstellt. Im Zuge der Bodenuntersuchungen wird auch die Möglichkeit der örtlichen Versickerung des Niederschlagswassers untersucht. § 51 a des Landeswassergesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 7. März 1995 hat zum Ziel, dass die Niederschlagswässer von Grundstücken, die nach dem 1. Jan. 1996 erstmals bebaut werden, vor Ort versickern, verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

In der Hydrogeologischen Stellungnahme der Kühn Geosonsulting GmbH vom 30.07.2010 wird die Situation wie folgt beurteilt:

*Versickerungsbecken:*

*Generell ist die Umsetzung eines Versickerungsbeckens zur Versickerung des anfallenden Dach- und Terrassenflächenwassers möglich. Gegebenenfalls darf auch das anfallende Niederschlagswasser der PKW- Zufahrten und Stellplätze im Becken versickert werden. Im Rahmen der weiteren Planfortschreibung und Einholung von Stellungnahmen der zuständigen Genehmigungsbehörden ist dies im Vorfeld abzustimmen.*

*Untergrund:*

*Gemäß den o.g. Richtlinien haben die Auffüllung und die Deckschichten keine ausreichende Durchlässigkeit, um anfallendes Wasser auf Dauer zu versickern. Eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser ist im Niveau der Kiessande möglich. Die Oberkante wurde in den Bohrungen bei 1,40 m (B 6) und 1,85 m (B 7) unter Gelände*

*ermittelt. Die Dicke der Kiessande zum unterlagernden anstehenden verwitterten Fels, der einen Wasserstauer darstellt, beträgt in der Bohrung B 6 ca. 3,80 m. Die Kiessande sind somit in ausreichender Dicke vorhanden. Damit die für die Bemessung maßgebende Versickerungsleistung erzielt wird, müssen Versickerungsanlagen bzw. ein darunter liegender großflächiger Bodenaustausch mindestens 0,5 m bis 1,0 m in die Kiessande einbinden.*

*In den oberflächennahen Kiessanden wurden aufgrund des schwankenden Feinkorngehaltes Durchlässigkeiten von  $1,4 \times 10^{-5}$  m/s (B 6) und  $9,4 \times 10^{-5}$  m/s (B 7) ermittelt. Für Vorbemessungen von Versickerungsanlagen empfehlen wir einen  $k_f$ -Wert von  $5 \times 10^{-6}$  m/s anzusetzen. Die Qualität der Kiessande und deren  $k_f$ -Wert sind im Rahmen der weiteren Planung im Bereich der geplanten Versickerungsanlage konkret anhand eines Baggerschurfes vor Ort zu überprüfen.*

**Grundwasser:**

*Der Grundwasserstand (...) hat einen entscheidenden Einfluss auf die Umsetzung und Ausführung des Versickerungsbeckens. Für die Genehmigungsfähigkeit ist der mittlere höchste Grundwasserstand maßgebend und mit der Genehmigungsbehörde im Vorfeld abzustimmen. Bei den im Juni 2010 gemessenen Grundwasserständen (ca. 2,50 bis 2,70 m unter Gelände) handelt es sich voraussichtlich um mittlere GW-Stände. Vor weiteren Planungen empfehlen wir jedoch die o.g. weiteren Recherchen durchzuführen. Weiterhin ist bei der Planung des Versickerungsbeckens auch der höchste zu erwartende Grundwasserstand sowie die Hochwasserstände zu berücksichtigen. Der vorhandene Geländeversprung auf dem untersuchten Areal in Richtung Südosten ist dabei günstig. Die Zuleitung (Grundleitungen) kann somit unter Berücksichtigung der frostfreien Verlegung relativ oberflächennah im Becken erfolgen. Die Beckentiefe wird somit zwischen 1,00 m und 1,30 m unter derzeitigem Gelände bzw. zwischen 74,50 und 73,50 liegen. Bei einem zu erwartenden Hochwasserstand für das BHW 100 von 74,40 m ü. NN kann das Grundwasser / Qualmwasser in Abhängigkeit von der Dauer des Hochwassers somit über die Beckensohle ansteigen, was bei der Planung des Versickerungsbeckens und während des Betriebs zu berücksichtigen ist (...).*

Für den Ausnahmefall, z.B. bei extremen Niederschlägen oder länger anhaltenden Nässeperioden, ist zur Notentlastung ein Überlauf in den vorhandenen Kanal in der Straße Flutgraben vorgesehen.

### 3.3 Umweltprüfung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in die Natur und Landschaft im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz zu erwarten, indem Ackerflächen als Bauland ausgewiesen werden. Betroffen sind voraussichtlich die Schutzgüter Tier- und Pflanzenarten, Biotope, Boden und Landschaftsbild. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes wurde durch das **Ingenieurbüro I. Rietmann, Königswinter** eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die potentiellen mit dem Bebauungsplan verbundenen Umweltbelange ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nach der Bestandsaufnahme des betroffenen Bereiches sowie der umweltrelevanten Bewertung des Urzustandes folgt eine Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung. Anschließend werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (siehe auch 3.6 - Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) aufgeführt. Der Umweltbericht ist Teil 2 dieser Begründung und somit Bestandteil des Bebauungsplanes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend §§ 19 (3) und 42 (1) BNatSchG, da in der Umgebung des Plangebietes Fledermauspopulationen beheimatet sind. Durch Frau **Dipl.-Biol. Mechtild Höller, Leverkusen** wurde daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bezüglich der Fledermausfauna im betroffenen Bereich erstellt, um eine Störung der Fortpflanzung oder Ruhestätten dieser besonders geschützten Arten auszuschließen. Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag fließt in den Umweltbericht ein und wird somit ebenfalls Bestandteil des Bebauungsplanes.

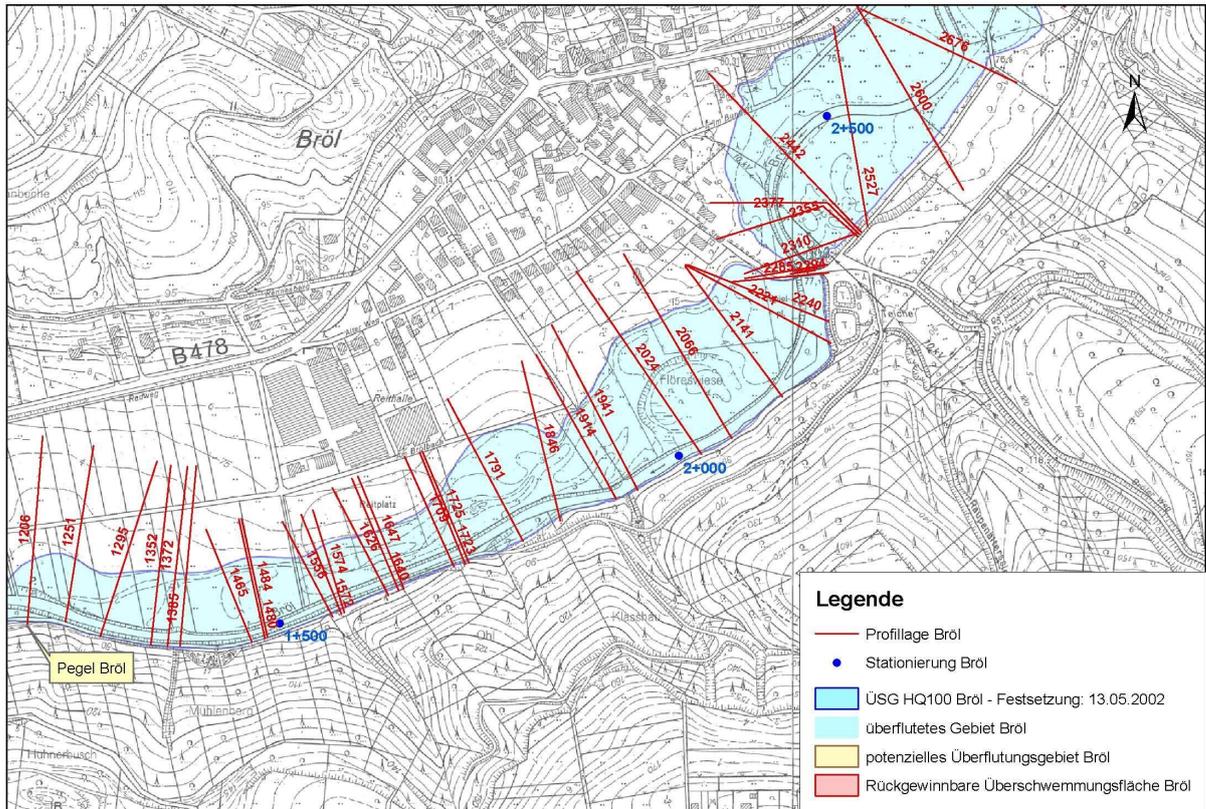
Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 04.3 B unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

### 3.4 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben im August 2005 wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Da das neu aufzustellende Bebauungsplangebiet 04.3B Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben unmittelbar an den o.g. Bebauungsplan angrenzt und die geplante Wohnbaunutzung ebenfalls der Nutzung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes gleicht, können in Abstimmung mit der Stadt Hennef die Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 04.3A Teil A Hennef (Sieg) – Bröl, Am Flutgraben übernommen werden.

Die Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Brölbach“ durch das geplante Bauvorhaben ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Somit ist das geplante Bauvorhaben als FFH-verträglich einzustufen.

### 3.5 Hochwasservorsorge



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb des förmlich festgesetzten Überschwemmungsbereiches der Bröl. Somit werden die Forderungen, die sich aus dem § 31b WHG, den §§ 113 ff LWG NRW sowie dem raumordnerischen Ziel (B III 4.25) und dem Erlass des MURL vom 07.04.1998 ergeben, erfüllt, wonach Überschwemmungsgebiete bzw. Gebiete, die von 100-jährigem Hochwasser erfasst werden, von jeglicher Bebauung freizuhalten sind und als Retentionsflächen zu sichern sind.

### 3.6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die im Umweltbericht genannten Kompensationsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen. Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden festgesetzt:

#### 1. Anlage einer blütenreichen Strauchhecke

Südlich und westlich des Bebauungsplangebietes wird eine 5 m breite blütenreiche Strauchhecke gepflanzt. Hierbei ist auf einen stufigen Aufbau der Gehölzstrukturen zu achten. Die Strauchhecke dient darüber hinaus auch als Ersatz für durch die geplante Baumaßnahme verloren gehende Jagdhabitats und Flugstraßen der Fledermaus-populationen. Für den Aufbau der Gehölzstrukturen ist pro 1,5-2 m<sup>2</sup> Fläche eine Pflanze gemäß Pflanzliste zu setzen und gemäß den Vorgaben im Umweltbericht zu pflegen.

## 2. Anlage von Gärten mit geringem Gehölzbestand

Die Gestaltung der Gärten bleibt den späteren Eigentümern/Bewohnern überlassen. Bei der Bepflanzung der Grundstücke ist die Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef zu berücksichtigen.

## 3. Externe Ausgleichsmaßnahmen

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs ausreichen, werden folgende Ersatzmaßnahmen auf dem externen Grundstück Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 dem Bebauungsplan zugeordnet:

### Herstellung:

Die auf der Fläche befindlichen Fichten sind bei trockener Wetterlage zu ernten. Eine Aufforstung mit Buche ist für die momentan mit Fichten bestandenen Bereiche vorgesehen. Die Windwurfflächen sind aufgrund der bereits stattfindenden Naturverjüngung nicht zu bepflanzen. Bei der Pflanzvorbereitung kann der Schlagabraum flächig auf der Kulturfläche verbleiben. Es werden nur Pflanzgassen frei geräumt. Die Pflanzung soll auf einer Fläche von ca. 2.350 m<sup>2</sup> erfolgen. Es ist zu 70 % Rotbuche (*Fagus sylvatica*) aufzuforsten. Zu je 10 % die Hainbuche (*Carpinus betulus*), die Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*) und Feld- / Bergulme gruppenweise beimengen. Pflanzqualität: 2-5 jährig, Höhe 80-150 cm mit Saatgutherkunftsnachweis. (Berechnung der Pflanzenstückzahl mind. 4.000 Stk. / ha). Bei der Wahl von kleineren Pflanzen ist die Pflanzung gegen Wildverbiss zu schützen. Die regionale Herkunft des Pflanzgutes ist nachzuweisen.

### Pflege:

Die Fläche wird durch eine gelenkte Sukzession entwickelt. Regelmäßige Entnahme nicht autochthoner Gehölze. Bei den Pflegemaßnahmen sind nicht standortgerechte sowie nicht heimische Arten wie Fichte und amerikanische Traubenkirsche zu entfernen. Pionierholzarten wie Birke, Lärche und Kiefer können nach Ermessen des Forstes in geringem Umfang bis zum Bestandsschluss beziehungsweise bis zum Dickungsschluss verbleiben. In den Waldrandbereichen können Birken dauerhaft im Bestand verbleiben. Ein Totholzanteil von mindestens 10% ist im Wald zu belassen. Eine Entnahme von Einzelbäumen ist zulässig. Keine Kahlhiebe.

### Grundsätzlich gilt:

Für den Wald ist ein dauerhafter Bestandsschutz durch den Eigentümer zu gewährleisten.

## 4. Hinweise

### 4.1 Bodendenkmäler

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet. Im Bebauungsplantext werden jedoch folgende Hinweise aufgenommen:

"Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von derartigen Funden ist der Stadt Hennef als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 0 22 06 / 90 30 - 0 unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

### 4.2 Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Im übrigen ist folgendes zu beachten:

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das städtische Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW – Rheinland Außenstelle Köln zu verständigen.

## 5. Flächen

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 5.074 m<sup>2</sup>, welche sich gemäß Planung wie folgt verteilen:

Nettobaulandfläche	ca. 3.210,00 m <sup>2</sup>	63,26%
Ausgleichsfläche (Hecke)	ca. 685,00 m <sup>2</sup>	13,50%
Versickerungsmulde	ca. 1.179,00 m <sup>2</sup>	23,24%
Gesamtfläche	ca. 5.074,00 m <sup>2</sup>	100,00%

## Teil 2: Umweltbericht

Aufgestellt:

53773 Hennef (Sieg), den 25.11.2010

# **Textliche Festsetzung zum Bebauungsplanentwurf**

## **04.3 B Hennef (Sieg) – Bröl, Flutgraben West**

### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB**

#### **1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB**

In dem im Plan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (**WA**) werden gemäß § 4 (2) BauNVO zugelassen:

1. Wohngebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 4 (2) BauNVO:

1. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. sowie die gemäß § 4 (3) BauNVO zulässigen Nutzungen.

Unzulässig sind gemäß § 1 (6) BauNVO i.V.m. § 4 (3) BauNVO

1. Anlagen für Verwaltungen
2. Gartenbaubetriebe
3. Tankstellen

#### **2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff BauNVO**

##### **Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (**GRZ**) wird im WA mit **0,4** festgesetzt.

##### **Sockelhöhe**

Die maximale Sockelhöhe = Fertigfußbodenoberkante des Erdgeschosses (FOK EG) darf im Mittel bis zu 0,50 m über dem Bezugspunkt liegen.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße „Flutgraben“), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich der vor- und rückspringenden Bautiefe) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

##### **Firsthöhe**

Die maximale Firsthöhe der baulichen Anlage darf 9,00 m nicht überschreiten. Sie wird gemessen ab Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (FOK EG) bis Oberkante First. Bei Sattel- oder Walm-dächern ist dies der obere Schnittpunkt der gegenläufigen Dachflächen, bei Pultdächern der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

#### **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 ff BauNVO**

##### **Bauweise**

Für das WA wird nach § 22 (2) BauNVO eine offene Bauweise (**o**) festgesetzt. Es sind nur Einzelhäuser (**E**) zulässig.

##### **Beschränkung der Wohnungszahl gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

##### **Überbaubare Grundstücksflächen**

Gemäß § 23 (1) BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

**Stellplätze und Garagen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO**

Garagen und offene Stellplätze sowie überdachte Stellplätze (Carports) sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nur bis zur hinteren Baugrenze, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie.

Bei der Errichtung von Garagen oder Carports ist auf dem Baugrundstück ein Mindestabstand von 5,50 m zwischen der Garageneinfahrt und der öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten. Dabei ist die maximale Zufahrtsbreite von Garagen, Carports und offenen Stellplätzen pro Grundstück, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, auf 6,00 m begrenzt.

**Keller**

Der Bau von Kellergeschossen ist ausgeschlossen. Bei entsprechender bautechnischer Ausführung und Vorkehrungen zur Abdichtung (z.B. weiße Wanne) ist jedoch eine Ausnahme möglich, wobei das Risiko auf Seiten des Bauherren liegt.

**4. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 9 (1a) BauGB****Pflanzgebot**

In der laut Planzeichnung festgesetzten Fläche ist eine ca. 5 m breite, blütenreiche Hecke aus standortgerechten Hölzern gemäß Auswahlliste, wie z.B. Schlehe, Gewöhnlicher Schneeball, Weißdorn, Schwarzer Holunder anzupflanzen und dauerhaft vorzuhalten. Die Maßnahme wird gemäß den Angaben des Umweltberichtes umgesetzt.

**Externer Ausgleich**

Da die Ausgleichsmaßnahmen im Planbereich nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs ausreichen, sind auf der externen Waldparzelle Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Flurstück 71 37.258 Biotopwertpunkte auszugleichen. Diese Fläche wird den Grundstücken gem. § 9 (1a) BauGB zugeordnet.

Die Waldparzelle besteht zu ca. 50 % aus einem Fichtenforst; die restliche Fläche stellt sich als Schlagflur dar. Die Fichten werden gerodet. In diesem Bereich ist eine Aufforstung mit Buchenwald vorgesehen. Im Bereich der bereits vorhandenen Schlagflur ist aufgrund der bereits stattfindenden Naturverjüngung keine Bepflanzung vorzunehmen. Die gesamte Fläche wird durch eine gelenkte Sukzession entwickelt. Der Bestand des Waldes ist durch den Eigentümer zu gewährleisten. Details zu den auszuführenden Maßnahmen sind dem Umweltbericht – Teil 2 der Begründung dieses Bebauungsplanes – zu entnehmen.

**II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW****Dachformen und Dachneigungen**

Zulässig sind Satteldächer, Pult- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°.

Bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen ist die Ausbildung eines Flachdaches zulässig.

**Drempel**

Drempel sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette zulässig.

**Dacheindeckungen**

Zulässig sind nur durch Bepflanzung begrünte Dächer oder dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachfolgend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzöne: 9004, 9005, 9011, 9017,  
Grautöne: 7043, 7026, 7016, 7021, 7024,  
Brautöne (dunkelbraun und braunrot): 8028 (terra Braun), 8012 (rot Braun).

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind

Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

### **III. Hinweise und Empfehlungen**

#### **Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerreste, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von derartigen Funden ist der Stadt Hennef als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 0 22 06 / 90 30 -0 unverzüglich anzuzeigen und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

#### **Kampfmittelfunde**

Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Außenstelle Köln zu verständigen.

#### **Bodenaushub / Rückverfüllung**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

**Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen****Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef****1. Bäume****a) hohe Bäume**

Quercus robur (Stieleiche)  
 Quercus petraea (Traubeneiche)  
 Fagus sylvatica (Rotbuche)  
 Fraxinus excelsior (Gem. Esche)  
 Tilia cordata (Winterlinde)  
 Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
 Prunus avium (Vogelkirsche, Wildkirsche)  
 Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
 Acer platanoides (Spitzahorn)

**b) mittelhohe Bäume**

Alnus glutinosa (Schwarzerle)  
 Salix alba (Silberweide)  
 Betula pendula (Sandbirke)  
 Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)  
 Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Acer campestre (Feldahorn)  
 Malus sylvestris (Wildapfel)  
 Prunus padus (Traubenkirsche)  
 Ulmus laevis (Flatter-Ulme)  
 Ulmus minor (Feld-Ulme)  
 Ulmus glabra (Berg-Ulme)

**c) Obstgehölze**

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)  
 Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)  
 Prunus cerasus (Sauerkirsche)  
 Pyrus communis (Birne)  
 Malus domestica (Apfel)  
 Sorbus domestica (Speierling)  
 Juglans regia (Walnuss)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)  
 Rubus fruticosus (Brombeere)  
 Ribes uva-crispa (Stachelbeere)  
 Ribes nigrum (Schwarze Johannisbeere)  
 Ribes rubrum (Rote Johannisbeere)  
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

**2. Sträucher**

Corylus avellana (Hasel)  
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
 Sambucus racemosa (Traubenholunder)  
 Frangula alnus (Faulbaum)  
 Viburnum opulus (Gem. Schneeball)  
 Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
 Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)  
 Sarothamnus scoparius (Besenginster)  
 Salix fragilis (Bruchweide)  
 Salix viminalis (Hanfweide)  
 Salix purpurea (Purpurweide)  
 Salix triandra (Mandelweide)  
 Salix aurita (Ohrweide)  
 Salix cinerea (Grauweide)  
 Prunus spinosa (Schlehe)  
 Rosa canina (Hundsrose)  
 Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)  
 Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
 Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
 Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)  
 Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)  
 Rubus idaeus (Himbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

**3. Schnitthecken**

Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Acer campestre (Feldahorn)  
 Fagus sylvatica (Rotbuche)  
 Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)  
 Taxus baccata (Eibe)

**4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen**

Clematis vitalba (Waldrebe)  
 Vitis vinifera (Weinrebe)  
 Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)  
 Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)  
 Hedera helix (Efeu)  
 Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)  
 Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)  
 Rosa spinosa (Kletterrose)  
 Rubus henryi (Kletterbrombeere)  
 Actinidia arguta (Strahlengriffel)  
 Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde)  
 Lonicera caprifolium (Wohlrichendes Geißblatt)  
 Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
 Polygonum aubertii (Schlingknöterich)  
 Wisteria sinensis (Glyzinie)

**5. Alte, bewährte Obstsorten**

Apfel:

Rheinischer Krummstiel	vor 1800
Rheinischer Bohnapfel	vor 1700
Rheinischer Winterrambour	vor 1800
Rheinische Schafsnase	vor 1800
Roter Bellefleur	vor 1700
Goldparmäne	vor 1800
Rote Sternrenette	vor 1800
Blenheimer Goldrenette	um 1820
Schöner aus Nordhausen	um 1830
Luxemburger Renette	um 1840
Jakob Lebel	1849
Kaiser Wilhelm	1864
Geheimrat Dr. Oldenburg	um 1890
Roter Boskoop	um 1900

Birnen:

Gute Graue	vor 1800
Gellerts Butterbirne	um 1840
Köstliche aus Charneux	um 1810
Gute Luise	1788

Sonstige:

Hauszwetschge	vor 1700
Ersinger Frühzwetschge	
Wangenheims Frühzwetschge	um 1840
Große Grüne Reneclode	um 1500
Große Schwarze Knorpelkirsche	um 1540
Hedelfinger Riesenkirsche	um 1840



**Verfahren**

<p><b>GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT</b></p> <p>Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Liegenschaftskataster übereinstimmt und die Feststellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Sankt Augustin, den ...</p>	<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der zuständige Fachausschuss hat am 15.12.2004 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 02.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.                  Der zuständige Ausschuss hat am 05.04.2005 die Teilung des Geltungsbereiches beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 27.04.2005 ortsüblich bekannt gemacht.                  Der zuständige Ausschuss hat am 17.11.2009 die Reduzierung des Geltungsbereiches beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>
<p><b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b></p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 (1) BauGB wurde am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Der Bebauungsplan-Vorentwurf wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 11.03.2010 bis 25.03.2010 der Öffentlichkeit vorgestellt.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>	<p><b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b></p> <p>Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 09.03.2010 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan-Vorentwurf gegeben.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>
<p><b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen hat gem. § 3 (2) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurde gem. § 3 (2) BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>	<p><b>ÄNDERUNG GEM. STELLUNGNAHMEN</b></p> <p>Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gem. der Beschlussfassung des zuständigen Fachausschusses vom ... gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>
<p><b>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der textlichen Festsetzungen hat gem. § 4a (3) BauGB mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom ... bis ... erneut öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 (2) BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4a (3) mit Schreiben vom ... erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>	<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat am ... den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB sowie § 7 GO NW als Satzung beschlossen.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....                  Der Bürgermeister</p>

<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes des Bebauungsplanes mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden beurkundet.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>INKRAFTTRETEN</p> <p>Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am ... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>.....</p> <p>Der Bürgermeister</p>
<p>Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Hennef, den ...</p> <p>i.A. ....</p> <p>N. Schußler</p>	<p>Zu diesem Bebauungsplan gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Zeichnerische Darstellung</li> <li>– Textliche Festsetzungen</li> <li>– Begründung</li> </ul>

## Rechtsgrundlagen

**Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, sofern im Bebauungsplan keine Abweichungen festgesetzt sind:**

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geänd. durch Art. 4 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Verordnung zur Durchführung des BauGB (DVO-BauGB) v. 07.07.1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Art. 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des BauGB v. 17.11.2009 (GV. NRW. S. 624)

Gesetz zur Ausführung des BauGB in NRW vom 24.03.2009 (GV. NRW. 2009 S. 186)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes v. 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256), zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geänd. durch Art. 9 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) i.d.F. der Bekanntmachung v. 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geänd. durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geänd. durch Art. 2 des Gesetzes v. 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764)



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2049

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 18.10.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	09.11.2010	öffentlich

### Tagesordnung

#### **Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß - West, 11. Änderung "Zur Hütte"**

1. Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §13a i.V.m. 33 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB
2. Vorstellung und Beschluss des geänderten Entwurfes
3. Beschluss über die erneute, eingeschränkte Öffentliche Auslegung gem. §13a i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13a i.V.m. §4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

1. **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:**

#### **Zu Ö 1, Herr K., Teichstr., Heisterschoß**

Persönlich erschienen am 21.04.2010

##### Stellungnahme

Die Entwässerung über Baulast auf seinem Grundstück gilt nur für das alte Haus „Zur Hütte 11“, keine Entwässerung des kompletten Plangebietes mit Baulast auf seinem Grundstück, Forderung nach einer anderen Lösung der Entwässerung, sieht Gefahr von Überschwemmungen, wie bereits bei Starkregenereignis 2009 geschehen, keine Duldung von Baumaßnahmen auf seinem Grundstück.

##### Abwägung

Zum Pkt. Baulast

Der Hinweis zur Baulast wird zur Kenntnis genommen.

Die Planung zur Entwässerung wurde aufgrund des Einwandes überarbeitet. Die Trasse der geplanten Anschlussleitung führt nun nicht mehr – wie noch im alten Entwurf vorgesehen - über das genannte Flurstück (Teichstr.).

Stattdessen ist geplant, die Entwässerung des Plangebietes an die bestehende Trennkanalisation in die Teichstraße zu führen und zwar weiter entlang der Planstraße über das südwestliche Grundstück WA3 (Flurstück 99) und über die daran angrenzende Grünfläche. Das Leitungsrecht wird dann über die Flurstücke 90 und 91 bis zur Teichstraße festgesetzt. Damit wird dem Vorschlag, der im Rahmen der Offenlage vorgebracht wurde, gefolgt.

Bei dem Bebauungsplan – Entwurf handelt es sich um einen Angebotsplan, der auf der bisherigen Entwässerung beruhte, die übernommen wurde. Die Baulast gilt für das alte, inzwischen längst abgerissene Gebäude und nicht mehr für die neu geplanten. Die für die Entwässerung notwendige Baulast wird neu geregelt werden. Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.

#### Zum Pkt. Überschwemmung

Die Entwässerungsplanung wurde aufgrund der vorgetragenen Anregung zwischenzeitlich durch den Fachplaner überarbeitet. Die Gefahr der Überflutung wird eingedämmt durch den Neubau eines funktionsfähigen Entwässerungssystems nach Stand der Technik. Während bislang das Regenwasser „wild“ den Hang herunter fließen konnte, wird nun das Niederschlagswasser, das auf den bebauten und versiegelten Flächen niedergeht, in den neuen Kanal, der über die westlich angrenzende Wiese führt, in die Teichstraße direkt abgeleitet.

Damit bei seltenen Starkregenereignissen das Wasser, das auf die Freiflächen trifft bzw. nicht vom Kanal aufgenommen wird, nicht Richtung Wohnhäuser Teichstraße fließt, ist der Bau einer 1m hohen Stützmauer an der rückwärtigen Grundstücksgrenze der geplanten Neubebauung vorgesehen. Vor die Stützmauer ist auf den Grundstücken im Plangebiet eine Entwässerungsmulde geplant, die das Regenwasser aufnimmt und Richtung westlich verlaufenden Entwässerungsrohr weiterleitet.

#### Zu Pkt. Bohrungen

Durch die geänderte Führung der Entwässerungsleitungen wird es nicht zu Baumaßnahmen auf dem Grundstück selbst kommen. Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet selbst sollten sich auf die üblichen, hinzunehmenden Behinderungen durch Baumaßnahmen in der Nachbarschaft reduzieren.

### **Zu Ö 2, Familie K., Zur Hütte, Heisterschoß**

Mit Schreiben vom 06.05.2010

#### Stellungnahme

Antrag, den Ratsbeschluss zu ihrem Grundstück vom 16.12.1985 zu übernehmen oder falls erforderlich zu erneuern. Der damalige Beschluss sieht eine Befreiung von Erschließungsbeiträgen bei einer Verlängerung der Straße „Zur Hütte“ vor.

#### Abwägung

Dem Antrag wird nicht gefolgt. Das betreffende Grundstück „Zur Hütte 1“ liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung und ist somit nicht Gegenstand der jetzigen Planung.

Für die 11. Änderung sind die gegebenen Anregungen nicht verfahrensrelevant, da erschließungsbeitragsrechtliche Fragen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens sind.

### **Zu T 1, Wahnbachtalsperrenverband**

Mit Schreiben vom 09.04.2010

#### Stellungnahme

Hinweis auf zu beachtende Runderlasse des MUNLV NRW zur Niederschlags-

wasserbeseitigung und Niederschlagsentwässerung. Außerdem Hinweis zu Punkten, die aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen resultieren.

#### Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die „Textlichen Festsetzungen“ des Bebauungsplanes Kap. 3.2 „Wasserschutz“ werden um die Hinweise auf die Runderlasse des MUNLV NRW folgendermaßen ergänzt: Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004) zu beachten.

Die weiteren Punkte sind im anschließenden Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten. Sie werden ebenfalls im Kap. 3.2 Wasserschutz der Textlichen Festsetzungen übernommen

#### **Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis**

Mit Schreiben vom 10.05.2010

#### Stellungnahme

Hinweis zur Wasserschutzzone IIB bzw. IIA des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre. Hinweis zur Entsorgung des anfallenden Bodenmaterials

#### Abwägung

Die beiden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In den Textlichen Festsetzungen ist unter Kap. 3 Hinweise, 3.2 „Wasserschutz“ ein entsprechender Hinweis zur Wasserschutzzone formuliert. Ebenfalls ist unter 3.2.4 „Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial“ der entsprechende Hinweis aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- RSAG
- Rhenag
- Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst
- Bezirksregierung Köln

**Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 2. Dem vorgestellten geänderten Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „Zur Hütte“ wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), wird der Entwurf der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr.17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „Zur Hütte“ mit Text und Begründung sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren**

**Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

**Unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.**

## **Begründung**

### **Verfahren**

Bereits 1985 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West gefasst, mit dem Ziel, auf der die Fläche zwischen den Straßen „Zum Metzengarten“ und „Teichstraße“ als Wohnbaufläche ca. 10 Wohneinheiten zu entwickeln. Dieses Verfahren wurde bis zur Satzungsreife betrieben. Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat am 16.12.1985 gefasst. Eine Veröffentlichung erfolgte aber nicht, somit erlangte der Plan keine Rechtskraft.

Das beschlossene Konzept vom 21.10.2008 beinhaltete den Bau von 8 Einfamilienhäusern. In der Ausschusssitzung vom 22.09.2009 wurde ein neues Baukonzept vorgelegt. Das Planverfahren wurde ausführlich in der Beschlussvorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.03.2010 dargestellt, auf die hiermit verwiesen wird.

### **Offenlage**

Der Beschluss über die Öffentliche Auslegung wurde in der oben genannten Sitzung am 16.03.2010 gefasst. Die Offenlage fand in der Zeit vom 08.04.2010 bis 10.05.2010 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 31.03.2010 am Verfahren beteiligt. Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen der TÖB's ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Der Anregung des Ö2 wurde nicht gefolgt, weil dessen Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches der 11. Änderung liegt. Außerdem sind Fragen zur Erschließungsbeitragspflicht nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

Von Seiten der beteiligten Öffentlichkeit ging eine abwägungsrelevante Stellungnahme (Ö1) ein:

Der Anregung des betroffenen Grundstückseigentümers Ö1, der eine Baulast nicht weiterhin auf seinem Grundstück duldet, wurde gefolgt. Der Entwurf wurde dahingehend geändert. Der neue Entwurf sieht nun eine neue Führung des Leitungsrechtes vor. Daher wird eine eingeschränkte Offenlage des geänderten Planes, in der nur zu diesem geänderten Sachverhalt eine Stellungnahme abgegeben werden kann, als notwendig erachtet.

Bislang lief das Leitungsrecht als Baulast über das Grundstück Teichstraße 12. Dabei bezog sich diese Baulast aber auf ein zwischenzeitlich abgerissenes, einzelnes Wohnhaus. Für das neue Wohngebiet mit 6 Wohnhäusern möchte der Eigentümer Teichstr. 12 nicht das Leitungsrecht übernehmen, auch weil er bei Starkregenereignissen eine Überflutung seines Grundstückes befürchtet.

Bislang wurde von Seiten des Investors ein Einvernehmen der Betroffenen mit der Planung gegenüber der Verwaltung vorgetragen. Die jetzigen Einwände haben jedoch zu einer Überarbeitung der Planung hinsichtlich der Entwässerung geführt.

### **Flächennutzungsplan**

Der seit 1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den überwiegenden Teil des Änderungsbereichs als „Gemischte Baufläche(M)“ dar, den westlichen Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“. Auf dieser Fläche sind 3 Wohngebäude im Bereich

der Wendeanlage geplant.

Der gesamte Bereich unterliegt der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993.

Die Änderung des Bebauungsplans weicht von der Darstellung des Flächennutzungsplans ab. Im Verfahren nach § 13 a BauGB kann dieser im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die gesamte Fläche wird zukünftig als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan neu bekannt gemacht.

### **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfs zur 11. Änderung umfasst die Flurstücke Gemarkung Heisterschoß, Flur 8, Nr. 97, 98, 99.

Der Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtteils Heisterschoß inmitten vorhandener Bebauung. Nach Westen hin öffnet sich das Baugebiet zur freien Landschaft. Das Gelände weist ein leichtes Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.170 m<sup>2</sup>.

### **Änderungen / Ergänzungen**

#### **Überarbeiteter Entwurf: städtebauliches Konzept**

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete 'Zum Metzengarten' und 'Teichstraße', die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes voneinander getrennt waren, zu einer räumlichen und funktionalen Siedlungseinheit zusammenwachsen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Wohngebäuden, die sich in Bezug auf Nutzung, Dichte, Struktur und Größenordnung am benachbarten Bestand orientieren – zulässig sind maximal 2- geschossige Häuser in offener Bauweise mit bis zu 2 Wohneinheiten je Gebäude.

Jeder Wohneinheit ist mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz auf den hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet (Garage oder Carport). Den Garagen / Carports sind jeweils 5 - 6 Meter lange Zufahrten zuzuordnen, die als zusätzliche Stellplätze nutzbar sind.

Aufgrund der Hanglage des Plangebietes wird auf den der Planstraße talseitig gelegenen Grundstücken neu eine Mindesthöhe des Erdgeschosses von mindestens 0,30m festgesetzt. Durch diese Festsetzung sollen Überschwemmungen der Wohnhäuser nach Starkregenereignissen verhindert werden. Gleiches gilt für die Zufahrten und Garagen, die auf der Talseite der Planstraße mindestens 0,10m über Straßenniveau liegen sollen, um Wasserschäden zu verhindern.

#### **Überarbeiter Entwurf: Erschließung**

Die äußere Erschließung für die neue Wohnsiedlung erfolgt über die Bergische Strasse. Kurz hinter dem Einmündungsbereich 'Zum Metzengarten' zweigt die Straße 'Zur Hütte' ab, die zurzeit an der östlichen Grenze des Plangebietes endet. Zur Erschließung der geplanten Wohnanlage ist eine Verlängerung der Straße erforderlich.

Die Planstraße soll - bei einer durchgängigen Breite von 5,25 m - niveaugleich mit Hochbord ausgebaut werden, separate Geh-/ Fahrradwege sind auf Grund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich. Das Wendeelement am westlichen Straßenende ist für die Befahrbarkeit durch dreiaxlige Müllfahrzeuge konzipiert. Der Hochbord ist notwendig, um das Regenwasser auf der Verkehrsfläche Richtung Sinkkasten zuführen.

### **Überarbeiteter Entwurf: Ver- und Entsorgung**

Das im Südosten des Plangebietes gelegene Privatgrundstück (Flurstück 98) ist bereits an den vorhandenen Mischwasserentschacht 'Zur Hütte' angeschlossen.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den übrigen Grundstücken wird über ein Trennsystem entsorgt. Hierfür ist die Verlegung neuer Leitungen in der Trasse der Planstraße erforderlich mit Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Trasse der geplanten Anschlussleitungen verläuft über private Baugrundstücke, die erforderlichen Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern. Entsprechende Anträge zur Eintragung einer Baulast wurden bereits bei der Bauordnung gestellt.

Der überarbeitete Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 2 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.

Für eine rechtssichere Abwägung muss dem Bebauungsplan eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass keine Planbetroffenen diesseits und jenseits des Plangebietes Schaden nehmen. Die Häufigkeit der Unwetterereignisse und Intensität der Niederschläge hat spürbar zugenommen. Insbesondere nach dem August 2010, der ein Regenrekordmonat war, wird offensichtlich, dass das für das Plangebiet notwendige Entwässerungssystem tatsächlich funktionstüchtig sein muss. Bereits in der Vergangenheit gab es in den umliegenden Wohnhäusern Wasserschäden, so dass jetzt im Bebauungsplan - Entwurf spezielle Regelungen getroffen werden, um das anfallende Niederschlagswasser bestmöglichst zu beseitigen. Die Maßnahmen wurden mit dem Grundstückseigentümer und Investor des Plangebietes abgestimmt.

Das auf den bebauten und befestigten Flächen niedergehende Regenwasser wird über einen entsprechend dimensionierten, neuen Kanal in die Teichstraße abgeführt. Das den Hang frei abfließende Regenwasser wird durch eine neu zu errichtende, 1m hohe Mauer an der rückwärtigen, südlichen Grundstücksgrenze aufgehalten, um ein Weiterfließen Richtung vorhandene Wohnbebauung Teichstraße zu verhindern. Ein 1m breiter Streifen mit einer Entwässerungsmulde wird vor der Mauer neu festgesetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Regenwasser entlang der Mulde Richtung separatem Entwässerungsrohr in Flurstück 99 abgeführt wird. Das Regenwasser wird dann dem Teich in der Teichstraße zugeführt. Eine entsprechende Einleitungserlaubnis für diese weiteren Wasserkapazitäten liegt vor.

### **Sonstige Änderungen bzw. Ergänzungen**

Redaktionelle Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

Unter Kap. **3.2 Wasserschutz** wurde der Hinweis auf die beiden Runderlasse des MUNLV NRW folgendermaßen ergänzt:

Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004) zu beachten.

### **Änderungen / Ergänzungen der Begründung zum Bebauungsplan**

Unter dem Kap. 4.1 „Nutzung“ wurde die geänderte Mindestsockelhöhe neu aufgenommen und erläutert.

Unter dem Kap. 4.2.4 „Ver- und Entsorgung“ wird die geänderte Erschließungskonzeption dargelegt.

### Änderungen der Planzeichnung

- geänderte Führung des Leitungsrechtes neu über Flurstück 99
- Festsetzung eines 1m breiten Streifens an der südlichen Plangebietsgrenze mit „Umgrenzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“

Gemäß § 4a Abs. 3 S. 2 BauGB kann bestimmt werden, dass bei der erneuten Offenlage Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfes abgegeben werden können. Im Rahmen der Verfahrensbeschleunigung und –vereinfachung wird hiervon Gebrauch gemacht, da es sich bei den Änderungen um geringfügige, nicht die Plankonzeption selbst in Frage stellende Ergänzungen handelt.

### Kosten

Der Vorhabenträger hat ein Interesse an der zügigen Durchführung des Bauleitplanverfahrens und an der Erschließung des geplanten Wohngebietes. Er hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

### Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen	Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: □□□□□ €
Jährliche Folgekosten	Personalkosten: □□□□□ €
Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses □□□□□ € □□□□□ %
Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: □□□□□ €
Haushaltsstelle: □□□□□	Lfd. Mittel: □□□□□ €
Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: □□□□□ €
Einsparungen	Betrag □□□□□ €
Jährliche Folgeeinnahmen	Art: □□□□□ Höhe: □□□□□ €
Bemerkungen	
□□□□□	

### Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

**Mitzeichnung:**

Name: □□□□□	Paraphe:	Name: □□□□□	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____
□□□□□		□□□□□	
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 25.10.2010

Klaus Pipke

**Anlagen**

- **Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB**
- **Bebauungsplanentwurf Stand 28.10.2010**
- **Textliche Festsetzungen (Entwurf), Stand 28.11.2010**
- **Begründung (Entwurf), Stand 28.11.2010**

**Auf die Anlagen**

- **Einschätzung zu Habitatpotentialen bezüglich der Fledermausfauna (Dipl.-Biol. M. Höller), Stand September 2008**
- **Ergänzende Untersuchung bezüglich Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschnalben und anderer planungsrelevanter Arten (Dipl.-Biol. M. Höller), Stand September 2010,**

die Anlage zur Vorlage zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.03.2010 waren, wird verwiesen.



**Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West  
11. Änderung 'Zur Hütte'**

**Begründung**

# **STADT HENNEF (SIEG)**

## **Bebauungsplan Nr. 17.2- Heisterschoß-West – 11. Änderung 'Zur Hütte'**

### **Begründung**

**Entwurf gem. § 13 a i.V.m. § 4a (3) BauGB  
(Zur erneuten Offenlage ergänzte oder geänderte  
Texteile sind farbig hinterlegt)**

Stand: November 2010

#### **Stadt Hennef (Sieg)**

– -Amt für Stadtplanung und – -  
entwicklung

#### **ARCHITEKTUR + STÄDTEBAU**

Bauassessorin Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz  
Reichenberger Str. 7 -53604 Bad Honnef

Tel.: 02224 – 94 09 93

Fax: 02224 – 94 09 04

E-Mail: [info@grobe-kunz.de](mailto:info@grobe-kunz.de)

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West,  
11. Änderung – 'Zur Hütte' wurde in Zusammenarbeit mit dem  
Planungsamt der Stadt Hennef erstellt

unter Mitwirkung von:

- Plangrundlage: Vermessungsbüro  
Amberge und Alex Bahnhofstraße 23  
53721 Siegburg
- Städtebaulicher Entwurf:  
MERTEN Architekten Dipl.-Ing. Roman  
Merten Bergische Straße 33 53773  
Hennef
- Erschließungsplanung: Ingenieur-  
Partnerschaft Goyke • Russkamp •  
Eckstein Kaiser-Wilhelm-Platz 12 53721  
Siegburg
- Bauleitplanung: ARCHITEKTUR +  
STÄDTEBAU Bauass. Dipl.-Ing. Erika  
Grobe-Kunz Reichenberger Straße 7  
53604 Bad Honnef

# INHALTSVERZEICHNIS

## **1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans**

- 1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

## **2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben**

- 2.1 Flächennutzungsplan
- 2.2 Geltendes Satzungsrecht
- 2.3 Landesplanerische Vorgaben
- 2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz
- 2.5 Wasserschutz

## **3. Bestandsaufnahme**

- 3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich
- 3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes
- 3.3 Umliegende Nutzung
- 3.4 Eigentumsverhältnisse
- 3.5 Altlasten, Immissionen
  - 3.5.1 Altlasten
  - 3.5.2 Immissionen

## **4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen**

- 4.1 Nutzung
- 4.2 Erschließung
  - 4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr
  - 4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr
  - 4.2.3 Ruhender Verkehr
  - 4.2.4 Ver- und Entsorgung
- 4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur- und Trinkwasserschutz
  - 4.3.1 Grünordnung
  - 4.3.2 Naturschutz
  - 4.3.3 Trinkwasserschutz

## **5. Statistik**

1. **Kosten**
2. **Anhang**
3. **Anlagenverzeichnis**

## 1. Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplans

Bereits im Jahre 1985 führte die Stadt Hennef ein Aufstellungsverfahren für die 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West durch. Der Plan wurde jedoch nicht rechtskräftig.

In der Zwischenzeit sind um den Geltungsbereich herum neue Baugebiete entstanden, so dass die Brachflächen des Plangebietes wie eine Insel zwischen der südlichen Straßenrandbebauung 'Zum Metzengarten' und der nördlichen Randbebauung der Teichstraße liegen. Die geplante Arrondierung ist städtebaulich wünschenswert und wird die geplante Wohnanlage und die beiden bestehenden Wohngebiete zu einer zusammenhängenden Siedlungseinheit zusammenfügen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 aus dem Jahre 1985 (s. Abb. 1, Planausschnitt) setzt für die Flächen des Plangebietes ein 'Dorfgebiet' nach § 5 BauN-VO fest. Dorfgebiete dienen vorwiegend der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land-und forstwirtschaftlicher Betriebe und dem Wohnen. Diese Nutzung entspricht nicht mehr den heutigen städtebaulichen Zielsetzungen, so dass für deren Umsetzung die Änderung des Bebauungsplans erforderlich ist.



Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.2 vom 08.03.1985

Ende 2007 legte der Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke der Stadt Hennef ein städtebauliches Konzept zur Errichtung von 8 Einfamilienhäusern einschließlich der dazu gehörenden Erschließungsanlagen vor und stellte den Antrag, hierfür die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Er erklärte sich gegenüber der Stadt Hennef bereit, alle erforderlichen städtebaulichen Planungsleistungen für das durchzuführende Bauleitplanverfahren auf eigene Kosten zu erbringen.

Am 27.11.2007 fasste der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz den Beschluss zur 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West – 'Zur Hütte'.

Zunächst umfasste der Geltungsbereich -neben den von der Investorenplanung betroffenen Flächen -weitere, überwiegend bereits bebaute Privatgrundstücke mit

dem Ziel, das Planungsrecht für den gesamten Bereich zwischen 'Zum Metzengarten' im Norden und Teichstraße im Süden den veränderten Erfordernissen anzupassen, d.h. an Stelle des im derzeit (seit 1985) noch rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten 'Dorfgebietes' (§ 5 BauNVO) ein 'Allgemeines Wohngebiet' gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Aus organisatorischen Gründen wurde der Geltungsbereich jedoch wieder reduziert, so dass er jetzt ausschließlich die im Eigentum des Investors befindlichen Grundstücke umfasst.

Das Plangebiet liegt inmitten eines bereits bestehenden Siedlungsgebietes, im Westen reicht es mit etwa einem Drittel der Gesamtfläche in den Außenbereich.

Der Beschluss vom 27.11.2007 beinhaltete die Planung von 8 Einfamilienhäusern, von denen 3 im Außenbereich und in der Wasserschutzzone II A lagen. Nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden vom Wahnbachtalsperrenverband und vom Rhein-Sieg-Kreis erhebliche Bedenken geäußert.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bauungsausweisungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen. Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches in die Talsperre mündet.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden.

Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Der Eigentümer ließ daraufhin die Planung überarbeiten. Die überbaubare Fläche wurde auf den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 reduziert. Die Anzahl der Gebäude wurde auf 6 Einzelhäuser reduziert (ohne das im Geltungsbereich WA 1 bereits gebaute Doppelhaus) und die Grünfläche im Westen des Geltungsbereiches von Bebauung freigehalten. Sie wird bis auf einen Abstand von 6 m zur überbaubaren Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

### **1.1 Verfahrensbeschleunigung durch Anwendung des § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)**

Durch die Planung werden keine Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, begründet. Der Umweltschutz, insbesondere die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, sowie die Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) werden nach vorliegendem Kenntnisstand nicht beeinträchtigt. Auf Grund dieser Voraussetzungen wird der Bauleitplan, auf der Grundlage des § 13 a BauGB, im beschleunigten Verfahren aufgestellt (sog. 'Bebauungsplan der Innenentwicklung'), um möglichst zügig die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur

Ausweisung von neuem Wohnbauland zu schaffen. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB:

- es wird keine Umweltprüfung durchgeführt
- es werden kein Umweltbericht nach § 2 a BauGB erstellt und keine Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB gemacht, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind
- eine zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird nicht erstellt
- es erfolgt keine Überwachung nach § 4 c BauGB (Monitoring).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird jedoch nicht abgesehen, das Bauleitplanverfahren wird zweistufig durchgeführt.

Die Vorschriften des Artenschutzes (§ 39 ff. BNatSchG) bleiben unberührt und finden bezüglich des Schutzes heimischer Fledermäuse sowie sonstiger planungsrelevanter Arten Anwendung.

## 2. Der Bebauungsplan im Bezug zur vorbereitenden Bauleitplanung und zu sonstigen Planungsvorgaben

### 2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes als 'Gemischte Bauflächen' (M) und etwa ein Drittel im Westen des Bebauungsplan-Geltungsbereiches als 'Flächen für die Landwirtschaft' dar (s. Abb. 1).

Im Wege der Berichtigung wird der Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt angepasst (§ 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB), die gesamte Fläche des Plangebietes wird künftig als 'Wohnbaufläche' dargestellt.

Die nachrichtlich übernommene 'Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen' im Flächennutzungsplan 1992 ist veraltet und entspricht nicht mehr der aktuellen Fachplanung bzw. der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre vom 14. Mai 1993.

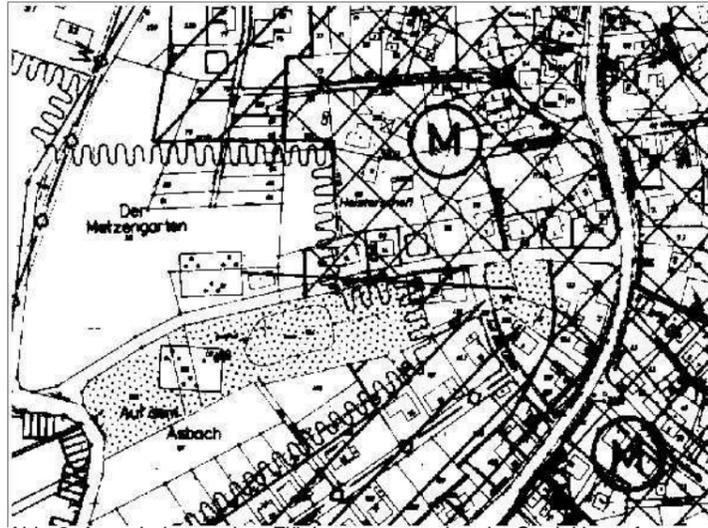


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

### 2.2 Geltendes Satzungsrecht

Der seit dem 08.03.1985 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West setzt für das Plangebiet 'Dorfgebiet' nach § 5 BauNVO fest (s. Abschnitt 1 und Abb. 1). Mit Inkrafttreten der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 treten die von ihm überdeckten Festsetzungen insoweit außer Kraft.

### 2.3 Landesplanerische Vorgaben

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, Dezember 2006 sieht für das Plangebiet 'Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich' vor. Dieser Bereich umfasst gemäß Abschnitt 2.1.1 der 'Textlichen Darstellung' zum Regionalplan neben den allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich

chen u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Diese Schwelle liegt gemäß 'Erläuterungen' zu den Zielen der Regionalplanung bei 2.000 Einwohnern (derzeitige Einwohnerzahl von Heisterschoß ca. 1.300). Der Verzicht auf eine Darstellung der kleinen Ortsteile als Siedlungsbereiche hat 'weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung dieser Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung solcher Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln. Dies kommt in Betracht zur Bestandssicherung und zur städtebaulich sinnvollen Abrundung vorhandener Ortschaften.....' (Zitat).

## **2.4 Landschaftsschutz, Naturschutz**

Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind von der Planung nicht betroffen.

## **2.5 Wasserschutz**

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17.2 liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre, er wird den Wasserschutzzonen II A und II B – innerer Bereich – zugeordnet. Die Planung sieht keine bebaubaren Flächen außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 17.2 vor, die geplante Bebauung orientiert sich an der vorhandenen.

Zu beachten sind die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993, auf deren Grundlage für das geplante Vorhaben eine Genehmigungspflicht besteht.

Die Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

### 3. Bestandsaufnahme

#### 3.1 Lage des Plangebietes, räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West, 11. Änderung – 'Zur Hütte' liegt im Stadtgebiet von Hennef in der Gemarkung Happerschoß, Flur 8, im Stadtteil Heisterschoß und umfasst die Flurstücke 97, 98 und 99.

Heisterschoß ist der nördlichste Ortsteil von Hennef, die Stadtgebietsgrenze liegt etwa 500 m vom Ortsteilrand entfernt. Aufgrund seiner exponierten Höhenlage hat Heisterschoß sich zu einem begehrten Wohnstandort entwickelt, zurzeit leben hier rund 1.300 Einwohner. Der Ortsteil ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen und ausgedehnten Waldgebieten, die dem 'Naturpark Bergisches Land' zuzurechnen sind. Etwa 160 m südwestlich von Heisterschoß befindet sich ein schutzwürdiges Biotop -ein Quellmuldengebiet mit Viehweiden und Streuobstwiesen. Weiter westlich liegt die Wahnbachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer, das vom Plangebiet aus in etwa einer halben Stunde fußläufig erreichbar ist.

Der Bebauungsplan-Geltungsbereich befindet sich im Westen des Stadtteils Heisterschoß inmitten vorhandener Bebauung, nur nach Westen hin öffnet er sich zur freien Landschaft hin. Das Gelände weist ein Gefälle von Nord-Ost nach Süd-West auf, die Geländehöhen liegen zwischen 208 m ü. NHN im Nordosten und 200 m ü. NHN im Südwesten.



Abb. 3: Im Vordergrund Plangebiet mit Resten der Bodenplatte eines früheren Wohnhauses, rechts die Scheune, im Hintergrund angrenzende Nachbargrundstücke (Flurstücke 102, 107, 113)

Vom Hennefer Stadtzentrum aus erreicht man das Plangebiet über die Bonner Straße / Bröltalstraße / Im Bröltal ( B 478) / Happerschoßer Straße / Bergische Straße ( L 352). Die vorhandene Stichstraße 'Zur Hütte' endet derzeit an der östlichen Plangeietsgrenze.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 5.170 qm (rd. 0,52 ha).

### 3.2 Derzeitiger Zustand und Nutzung des Plangebietes

Mit Ausnahme einer alten Scheune auf Flurstück 99 sowie einer derzeit im Bau befindlichen Doppelhaushälfte im Osten des Geltungsbereiches ist das Plangebiet unbebaut. Nordwestlich der Scheune befinden sich Reste der Bodenplatte eines ehemaligen Wohnhauses, im Norden verläuft ein privater Schotterweg (Abb. 3 und 6).

Auf dem seit langem brach liegenden Areal haben sich im Laufe der letzten Jahre zwischen den Schotter- und den versiegelten bzw. bebauten Flächen Ruderalfluren angesiedelt, vereinzelt finden sich Ablagerungen von Bauschutt und Holzabfällen.



Abb. 4: nördlich angrenzende Nachbarbebauung

Es ist nicht auszuschließen, dass die alte Scheune als potenzielles Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dient. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier jedoch ausgeschlossen werden. Näheres zu diesem Thema unter Anlage I ('Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna' von Dipl.-Biologin Mechthild Höller) so

wie Kapitel 4.3 (Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur-und Trinkwasserschutz).

### **3.3 Umliegende Nutzung**

Der Ortsteil Heisterschoß ist ein ländlich geprägter Stadtteil von Hennef; die Bebauung besteht aus überwiegend ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern, teilweise in Fachwerkbauweise errichtet.

Das Planungsgebiet wird an drei Seiten von vorhandener Wohnbebauung tangiert:

Unmittelbar nördlich grenzt eine über die Straße 'Zur Hütte' erschlossene, aus einem Wohn- und zwei Nebengebäuden bestehende Hausgruppe an (s. Abb. 4 ).

Dahinter liegt das Wohngebiet 'Zum Metzengarten': Freistehende, überwiegend zweigeschossige Wohnhäuser unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Alters, teilweise in Form von Doppelhäusern errichtet, stehen mehr oder weniger ungeordnet auf relativ großen Grundstücken, die über die Straße 'Zum Metzengarten' erschlossen werden. Die am westlichen Ende der Straße gelegenen Grundstücke wurden erst in den letzten Jahren bebaut, sie grenzen mit ihren Südseiten unmittelbar an das Plangebiet an (s. Abb. 5 und 6).



Abb. 5: Nordseite

Neue Bebauung am westlichen Ende der Straße 'Zum Metzengarten'



Abb. 6: Ansicht von Süden, im Vordergrund Plangebiet

Südlich des Plangebietes grenzt die nördliche Straßenrandbebauung der Teichstraße an (s. Abb. 7). Die Siedlung besteht ebenfalls aus freistehenden, ein-bis zweigeschossigen Einfamilienwohnhäusern; die Grundstücke sind meist kleiner als entlang der Straße 'Zum Metzengarten', auch hier stehen die einzelnen Gebäude relativ ungeordnet zueinander – mal mit dem First parallel, mal senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche. Bezüglich der Dachform überwiegen Satteldächer mit unterschiedlichen Dachneigungen; die Dachgeschosse sind teilweise zu Wohnzwecken ausgebaut.



Abb. 7: Nördliche Straßenrandbebauung Teichstraße, Ansicht von Westen

Südlich der Teichstraße befindet sich eine innerörtliche Erholungsfläche in Form eines kleinen Parks mit Teichanlage, Kinderspielplatz und einem Clubhaus (s. Abb. 8). Wenige Meter östlich davon liegt die Gaststätte 'Sängerheim', die u.a. über eine Kegelanlage verfügt.

Östlich des Geltungsbereiches schließt der unbebaute, als Weideland genutzte Teil eines Privatgrundstückes (Flurstück 113, S. Abb. 3) an. Auf der östlichen Grundstückshälfte befindet sich ein freistehendes Wohngebäude, das über die Bergische Straße erschlossen wird.

Entlang der Nordgrenze von Flurstück 113 verläuft die Straße 'Zur Hütte' (s. Abb. 9), die im Osten in die Bergische Straße einmündet und im Westen an der Ost-grenze des Plangebietes endet. Die auf einer Breite von ca. 3,50 m asphaltierte Fahrbahn wird auf ihrer Nordseite von einem mit Gras bewachsenen Randstreifen flankiert.

Während das Planungsgebiet im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umschlossen wird, öffnet es sich nach Westen hin zur freien Landschaft (Abb. 10):

hinter unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen schließen ausgedehnte Waldgebiete an. Die Wahnbachtalsperre, ein beliebtes Ausflugsziel, ist rd. 1 km entfernt.



Abb. 8: Öffentliche Grünanlage südlich des Plangebietes, im Hintergrund die Teichstraße

Der Stadtteil Heisterschoß ist über die Omnibus-Linie 578 der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), die Mitglied im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) ist, an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Die Haltestellen befinden sich an der Bergischen Straße etwa auf der Höhe des Einmündungsbereichs 'Zur Hütte' (Richtung Hennef / Stadtzentrum über Happerschoß) bzw. Wiesenstraße (Richtung Neukirchen-Seelscheid).

Der nächstgelegene Kindergarten sowie die nächste Grundschule befinden sich in etwa 700 m Entfernung zum Plangebiet am östlichen Ortsausgang des Stadtteils Happerschoß.



Abb. 9: vorhandene Straße 'Zur Hütte' von Osten in Richtung Plangebiet



Abb.10: Die westlich an das Plangebiet angrenzende offene Landschaft mit Blick auf den Ortsteil Happerschoß

### **3.4 Eigentumsverhältnisse**

Die gesamte Fläche des Plangebietes befindet sich im Besitz eines Grundstückseigentümers.

### **3.5 Altlasten, Immissionen**

#### **3.5.1 Altlasten**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten.

#### **3.5.2 Immissionen**

Der Bebauungspiangeltungsbereich liegt im Einflussbereich des Flughafens Köln / Bonn. Eine potenzielle Lärmquelle sind die derzeitigen, nur ca. 250 m vom Plangebiet entfernten Abflugrouten über Bahn 24 (Querwindbahn). Die nachts gemessenen Mittelpegel durch Fluglärm betragen 50 dB (A) (Quelle: Umweltatlas der Stadt Hennef, Fluglärm).

Aus diesem Grund können sporadische Belästigungen durch Fluglärm nicht ausgeschlossen werden, so dass ggf. im Rahmen künftiger Baugenehmigungsverfahren rechtzeitig Vorkehrungen zur Vermeidung solcher Lärmeinwirkungen getroffen werden sollten, zum Beispiel durch den Einbau von Schallschutzfenstern in (insbesondere zu Schlafzwecken genutzten) Wohnräumen. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

## 4. Planungskonzept, Bebauungsplan-Festsetzungen

### 4.1 Nutzung

Die geplante Bebauung lässt die vorhandenen Wohngebiete 'Zum Metzengarten' und 'Teichstraße', die bisher durch die brach liegenden Flächen des Plangebietes voneinander getrennt waren, zu einer räumlichen und funktionalen Siedlungseinheit zusammenwachsen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von 6 Wohngebäuden, die sich in Bezug auf Nutzung, Dichte, Struktur und Größenordnung am benachbarten Bestand orientieren – zulässig sind Gebäude mit einer maximalen Höhe von 8,00 m mit bis zu 2 Wohneinheiten je Gebäude.

Entsprechend dem dörflichen Charakter der Ortslage wird offene Bauweise festgesetzt. Diese Festsetzungen wurden angewandt, um die Dichte am Ortsrand und im Übergang in die freie Landschaft steuern zu können.

Die künftige Bebauungsdichte wird über die Festsetzung von Grundflächenzahlen definiert; die Maximalwerte (z.B. GRZ = 0,4) orientieren sich weitgehend an der Dichte der benachbarten Privatgrundstücke südlich des Geltungsbereichs. Von der Festsetzung einer GFZ sowie der Geschossigkeit wird abgesehen, stattdessen wird die absolute Höhe der Gebäude als maximale Firsthöhe festgesetzt.

Die besondere Attraktivität des Plangebietes resultiert nicht zuletzt aus seiner leichten Hanglage in Nordost-Südwest-Ausrichtung. Um sicherzustellen, dass die künftigen Baukörper sich an das vorhandene Geländeprofil anpassen und sich in Bezug auf ihre Höhenentwicklung in die benachbarten Gebäudestrukturen einfügen, setzt der Bebauungsplan Höchstwerte für Firsthöhen fest. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung von Oberkante / Erdgeschossfertigfußboden (FFOK EG) ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Im Bereich WA 3 / WA 4 wird die geplante überbaubare Fläche begrenzt durch die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2. Eine darüber hinausgehende Bebauung soll auf Grund der Lage (Wasserschutzzone II A) vermieden werden. Das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird lediglich für eine mögliche Anlage von Terrassen nach Westen hin 6 m über die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 17.2 verlängert. Der anschließende Bereich des Grundstückes wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung 'Hausgärten' festgesetzt.

Die Grünfläche wird einem Gebäude funktional zugeordnet. Dieser Teil des Grundstückes darf nur wie ein Hausgarten genutzt werden. Damit kommt die Festsetzung nicht nur zur Verwirklichung der Allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Betracht, sie soll in diesem Fall auch dazu dienen, die künftige städtebauliche Funktion von Freiflächen, die als prägende Elemente eines Ortsteils angesehen werden, zu bestimmen. Der Schutz des Wasserschutzgebietes II A wird gewährleistet.

Für den gesamten Geltungsbereich setzt der Bebauungsplan ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne des § 4 BauNVO fest. Neben Wohnnutzung sind, in geringem Umfang, nicht störende, der Versorgung des Gebietes dienende Wohnfolgeeinrichtungen zulässig, z.B. Läden, Schank- oder Speisewirtschaften sowie

Handwerksbetriebe, darüber hinaus auch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Um die Wohnqualität nicht zu beeinträchtigen, sind, auf der Grundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO, die in § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen teilweise ausgeschlossen. Dies sind lärm- und flächenintensive Anlagen sowie Anlagen, die zusätzliche Kraftfahrzeugverkehre erzeugen (Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen).

Die künftigen privaten Baugrundstücke werden über die Verlängerung der bereits vorhandenen Straße 'Zur Hütte' erschlossen (s. 4.2.2).

Jeder Wohneinheit ist mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz auf den hierfür festgesetzten Flächen bzw. innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugeordnet (Garage oder Carport). In WA 1, 2, 3 und 5 sind den Garagen / Carports jeweils mindestens 5,50 Meter lange Zufahrten zuzuordnen, die als zusätzliche Stellplätze nutzbar sind. Ausnahmsweise ist in allen WA pro Grundstück ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.

Um eine Durchgrünung der Siedlung zu gewährleisten, setzt der Bebauungsplan konkrete Pflanzmaßnahmen fest (Näheres hierzu s. 4.3.1).

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind im WA 1,2,3,und 4 nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den Vorgärten zulässig. Zum einen ist bei teilweise geringen Grundstückstiefen in hängigem Gelände das Freihalten der rückwärtigen Grundstücksteile, d.h. der Hausgärten, von jeglicher Bebauung beabsichtigt, zum anderen ist eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan-Gebietes Nr. 17.2 'Heisterschoß-West' aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen von dieser Festsetzung ist das große, innerhalb des Plangebietes liegende Baugrundstück WA 5, in dem Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Fläche unproblematisch sind. Aufgrund der topografischen Bedingungen im Plangebiet (Hanglage) wird auf den der Planstraße talseitig gelegenen Grundstücken im WA 1, WA 2 und WA 3 eine Mindesthöhe des Erdgeschosses von 0,30m festgesetzt. Durch diese Festsetzung soll der Gefahr von Überschwemmungen der Wohngebäude nach Starkregenereignissen Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die talseitig gelegenen Garagen, die mindestens 0,10m über Straßenniveau liegen sollen. Die Festsetzung bezieht sich auch idealtypisch auf die bereits bestehenden Gebäude im WA 1, um im Falle eines möglichen Abgangs/Umbau bei diesen Häusern, denen bei Starkregen ebenfalls Überschwemmungen drohen, zu schützen und diese gleich zu behandeln.

## **4.2 Erschließung**

### **4.2.1 Öffentlicher Nahverkehr**

Das Planungsgebiet ist über die vorhandene Omnibuslinie 578 des VRS an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen (s. 3.3). Die Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe: im Einmündungsbereich Bergische Straße / 'Zur Hütte' liegt die Haltestelle in Richtung Hennef / Zentrum (über Happerschoß), im Einmündungsbereich Bergische Straße / Wiesenstraße die Haltestelle in Richtung Seelscheid.

### **4.2.2 Kraftfahrzeug-, Fußgänger- und Radverkehr**

Die äußere Erschließung für die neue Wohnsiedlung erfolgt über die Bergische Straße. Kurz hinter dem Einmündungsbereich 'Zum Metzengarten' zweigt die Straße 'Zur Hütte' ab (s. Abb.12), die zurzeit an der östlichen Grenze des Plangebietes endet. Diese städtische Straße ist nicht endausgebaut. Zur Erschließung der geplanten Wohnanlage ist eine Verlängerung der Straße erforderlich.



Abb. 11: Bushaltestelle in Richtung Hennef-Mitte (über Happerschoß)

Die Planstraße soll -bei einer durchgängigen Breite von 5,25 m -niveaugleich ausgebaut werden, separate Geh-/ Fahrradwege sind auf Grund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich. Das Wendeelement am westlichen Straßenende ist für die Befahrbarkeit durch dreiachsige Müllfahrzeuge konzipiert (einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge – 3-achsiges Müllfahrzeug -gemäß Bild 59 der 'Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen' (RASt 06).

#### **4.2.3 Ruhender Verkehr**

Auf den Privatgrundstücken in WA 1, 2, 3 und 5 ist für jede Wohneinheit mindestens ein gedeckter Pkw-Stellplatz in Form einer Garage oder eines Carports mit einer mindestens 5,50 m langen Zufahrt (als zusätzlicher Stellplatz) zu errichten. Zur Minimierung der Flächenversiegelung sind Stellplätze, Garagen oder Carports nur auf den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im WA 4 sind aufgrund des Grundstücksschnitts auch nebeneinander liegende Stellplätze oder Garagen/Carports ohne lange Zufahrt zulässig.

#### **4.2.4 Ver- und Entsorgung**

Das im Südosten des Plangebietes gelegene Privatgrundstück (Flurstück 98) wird an den vorhandenen Mischwasserentschacht 'Zur Hütte' angeschlossen.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser von den übrigen Grundstücken wird über ein Trennsystem entsorgt. Hierfür ist die Verlegung neuer Leitungen in der Trasse

der Planstraße erforderlich mit Anschluss an die bestehende Trennkanalisation in der Teichstraße. Die Trasse der geplanten Anschlussleitungen verläuft über private Baugrundstücke, die erforderlichen Leitungsrechte sind privatrechtlich zu sichern.

Der Bebauungsplan setzt im Bereich von Flurstück 99 einen 3 m breiten Streifen für Leitungsrechte fest.



Abb. 12: Einmündungsbereich Hauptstraße / Zum Metzengarten  
Abb. 12: Einmündungsbereich Hauptstraße / Zum Metzengarten

Gemäß § 51a LWG „ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem

1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist“.

Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers ist der Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.1998 zur Durchführung des § 51 a Landeswassergesetz (sog. MURL-Erlass) zu beachten. Der MURL-Erlass kann beim Planungsamt der Stadt Hennef zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Im Hinblick auf die schwierige topografische Situation auf Grund der hängigen Lage des Plangebietes wird davon abgesehen, die Versickerung des Niederschlagswasser über technische Versickerungsmaßnahmen (Mulden, Rigolen u.a.) im Bebauungsplan festzusetzen. ist die Beseitigung von Niederschlagswasser besonderes bedeutsam, weshalb hierzu besondere Festsetzungen getroffen werden. Bereits in der Vergangenheit kam es bei an das Plangebiet angrenzenden Grundstücken zu Überflutungen der Wohnhäuser bei Starkregenereignissen. Daher liegt der Planung eine Erschließung zugrunde, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt wird, dass die Bebauung diesseits und jenseits des Plangebietes keinen Schaden nimmt. Das auf den bebauten und befestigten Flächen des Plangebietes niedergehende Regenwasser wird über einen entsprechend dimensionierten, neuen Kanal in die Teichstr. abgeführt. Das den Hang frei abwärts fließende Wasser soll durch eine Mauer entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im WA 2 aufgehalten werden. Ein mindestens 1m breiter Streifen mit einer Entwässerungsmulde ist vor der Mauer festgesetzt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass das Regenwasser nicht weiter Richtung Häuser Teichstr. läuft, sondern durch die Mulde Richtung Entwässerungsrohr auf Flurstück 99 abgeführt wird. Zudem soll entlang der südlichen und westlichen Straßenseite der Planstraße statt eines Randbordes ein Hochbord eingebaut werden, auch bei den Garagenzufahrten. Dadurch soll das Regenwasser Richtung Sinkkasten geführt werden.

Für das Plangebiet ist der Löschwasserschutz mit 48 m<sup>3</sup> / h für die Dauer von 2 Stunden gemäß DVGW Arbeitsblatt W405 aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz gewährleistet.

## **4.3 Grünordnerische Maßnahmen, Maßnahmen zum Natur-und Trinkwasserschutz**

### **4.3.1 Grünordnung**

Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt (s. Kapitel 1). Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die geplanten Eingriffe als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig; von der Möglichkeit, von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes abzusehen, wird Gebrauch gemacht. Dennoch setzt der Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen verschiedene grünordnerische Maßnahmen fest, um der besonderen topografischen Situation des Geltungsbereiches Rechnung zu Tragen.

Das Plangebiet grenzt im Westen unmittelbar an die offene Landschaft an. Durch Festsetzung von besonderen Pflanzmaßnahmen im Übergangsbereich Siedlung / Landschaft sowie innerhalb der geplanten Wohnsiedlung soll eine Vernetzung der Vegetationsstrukturen erreicht werden.

Im Einzelnen setzt der Bebauungsplan folgende grünordnerische Maßnahmen fest:

- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Hausgärten
- Grundstückseinfriedungen nur in Form von Schnitthecken oder freiwachsenden Gebüsch aus heimischen Straucharten
- Anpflanzung heimischer Laub- und / oder Obstgehölze auf den nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke (1 Baum je Grundstück).

Der Bebauungsplan enthält unter 'Textliche Festsetzungen' eine Auswahlliste geeigneter Gehölze, die bei der Bepflanzung der privaten Grundstücke vorzugsweise verwendet werden sollen.

### **4.3.2 Naturschutz**

Zur Einschätzung eventueller Habitatpotenziale in Bezug auf Fledermäuse im Plangebiet wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens im September 2008 eine artenspezifische Untersuchung durchgeführt. An Hand einer Tagesbegehung wurden bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei der Umsetzung der Planung eventuell entstehen können, ermittelt und analysiert.

Ergänzend dazu erfolgten im April 2009 zwei weitere Begehungen zur Abschätzung möglicher Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Darüber hinaus wurden die laut dem Fachinformationssystem („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, LANUV, 2007) für das Messtischblatt 5109 (Lohmar) genannten planungsrelevanten Arten auf ihr mögliches Vorkommen im Planungsgebiet hin durchgesehen.

Beide Untersuchungen (September 2008, April 2009) ergaben keine unmittelbaren Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Jedoch wird im Ergebnis der ersten Untersuchung im Herbst 2008 bereits darauf hingewiesen, dass die alte Scheune im Plangebiet, insbesondere auf Grund ihrer Mauerrisse und Spalten im Gebälk, möglicherweise als Sommerquartier für gebäudebewohnende Fledermäuse dienen könnte. Da das Gebäude nach Norden hin offen und somit nicht frostsicher ist, kann eine Nutzung als Winterquartier dagegen ausgeschlossen werden. Mit Abriss der Scheune könnte es zum Ver

lust eines potenziellen Fledermaus(sommer)quartiers kommen. Diese Einschätzung wird im Ergebnis der Untersuchung im April 2009 bestätigt.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch die Planung ggf. ein Jagdhabitat im Bereich der Ruderalflächen gestört wird bzw. verloren geht.

Zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse werden verschiedene Maßnahmen empfohlen, die im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag finden:

- grundsätzlich ist die Bauzeit einzuschränken: der Abbruch der Scheune darf nicht während der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit der Fledermäuse erfolgen, d.h. die Baufeldräumung kann nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März vorgenommen werden. In den Abend- und Nachtstunden darf kein Baubetrieb stattfinden.
- Als Ersatz für den Verlust von potenziellen Fledermausquartieren sind vor Beginn der Bauarbeiten 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung anzubringen.

Die Untersuchungen im April 2009, die sich insbesondere auf die alte Scheune im Plangebiet konzentrierten, ergaben keine Hinweise auf Schleiereulen, Mehl- und Rauchschnalben sowie (s.o.) auf Fledermäuse. Zwei gefundene Nester aus dem vergangenen Jahr werden, wenn auch nicht mit absoluter Sicherheit, dem Hausrotschwanz zugeordnet. Sicherheit könnte nur eine Kontrolle während der Brutzeit ab Mai ergeben.

Sofern keine Kontrolle erfolgt, muss von dem Verlust eines Brutplatzes für den Hausrotschwanz ausgegangen werden. Zum Ausgleich werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bauzeiteneinschränkung, wie bei den Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz der Fledermäuse (s.o.) beschrieben
- Da man davon ausgehen muss, dass nicht alle angebotenen Nistkästen vom Hausrotschwanz angenommen werden, sind als Ersatz für den potenziellen Verlust eines Nistplatzes vor Beginn der Bauarbeiten mindestens drei handelsübliche Halbhöhlen-Nistkästen im näheren Umfeld aufzuhängen. Diese sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft (am westlichen Rand des Planungsgebietes) angebracht werden. Es ist darauf zu achten, dass die Kästen nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen sollte bis spätestens April erfolgen, um rechtzeitig dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz zur Verfügung zu stehen.

Die genannten Maßnahmen finden im Bebauungsplan als entsprechende Festsetzungen ihren Niederschlag.

Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen des Kammmolches und der Zauneidechse im Plangebiet wird als gering angesehen, Konflikte werden für diese Arten nicht erwartet.

Die Zusammenfassungen beider Untersuchungsergebnisse sind in Anhang I bzw. Anhang II nachzulesen.

Weitere Einzelheiten sind den Anlagen I („Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“) und II („Ergänzende Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschnalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“) zu entnehmen.

### 4.3.3 Trinkwasserschutz

Die Grenze zwischen den Zonen II A und II B (innen) der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14. Mai 1993 und die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West sind nachrichtlich in die Planzeichnung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 übernommen worden.

Der überwiegende Teil des Plangebietes der 11. Änderung liegt in der Wasserschutzzone II A.

Gegen die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß-West 'Zur Hütte' der Stadt Hennef wurden vom Rhein-Sieg-Kreis auf Grund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet mit Schreiben vom 02.12.2008 im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB erhebliche Bedenken geäußert: Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Abs. 2, Ziffer 2 seien in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Maßgebend für die Abgrenzung der Schutzzone war hier, nach Aussage der Bezirksregierung Köln, der unterhalb des Plangebietes liegende Teich, der direkte Verbindung zum unterhalb beginnenden Gewässer hat, welches direkt in die Talsperre mündet.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung sei im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die hier geplante Errichtung von 8 Einfamilienhäusern könne nicht mehr als Einzelfall interpretiert werden. Daher könne eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre nicht in Aussicht gestellt werden. Die geplante Erweiterung des Bebauungsplangebietes im Bereich der Wasserschutzzone II A der Wahnbachtalsperre sei demnach zurückzunehmen.

Zum Entwurf der 11. Änderung wurde die überbaubare Fläche daher zurückgenommen auf die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Heisterschoß West. Eine Bebauung der Grundstücksflächen außerhalb des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplangebietes Nr. 17.2 Heisterschoß-West ist aus wasserrechtlicher Sicht ausgeschlossen. Aus diesem Grunde sind die privaten Grundstücksanteile im Westen des Geltungsbereiches (WA 3, WA 4) ausschließlich als Hausgärten zu nutzen und von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Bebauungsplan-Entwurf setzt entsprechende Baugrenzen, ergänzt durch textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen (Punkt 1.2.3 der Textlichen Festsetzungen), fest.

Die geänderte Planung wurde der Unteren Wasserbehörde (Amt für Technischen Umweltschutz – Siedlungswasserwirtschaft – beim Rhein-Sieg-Kreis) vorgelegt. Diese stellt eine Genehmigung der 11. Änderung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre in Aussicht. Ein entsprechender Antrag steht noch aus.

Der Änderungsbereich des Planes liegt in der Wasserschutzzone II A und II B (innen) der Wahnbachtalsperre. Der Alternativvorschlag sieht keine Bauflächen außerhalb des derzeit geltenden Bebauungsplanes vor, die Erweiterungsbebauung orientiert sich an der bestehenden Bebauung, eine Ausweitung der Bebauung in westlicher Richtung zur Talsperre hin bzw. in südlicher Richtung zum Teich / Siefen ist nicht mehr vorgesehen.

Das Vorhaben fällt somit nicht mehr unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der Wasserschutzzone II A, sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre wird von der Stadt Hennef im laufenden Bauleitplanverfahren beantragt und wird zum Satzungsbeschluss der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr.

17.2 Heisterschoß-West vorgelegt.

Unter 3.2 der textlichen Festsetzungen enthält der Bebauungsplan Hinweise zum Wasserschutz.

## 5. Statistik

Die Aufteilung der Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich nach Realisierung der Planung wie folgt dar:

<b>Gesamtfläche des Bebauungsplan-Geltungsbereiches</b>	<b>Ca. 5.170,07 qm</b>	<b>100,0 %</b>
Davon:		
<b>Verkehrsflächen</b>	<b>Ca. 603,54 qm</b>	<b>11,7 %</b>
<b>Private Grundstücksflächen</b>	<b>Ca. 4.566,53 qm</b>	<b>88,3 %</b>
Davon:		
Nettobaulandflächen	Ca. 3.280,18 qm	63,4 %
Private Grünflächen	Ca 1.286,35 qm	24,9 %

## **6. Kosten**

Der Grundstückseigentümer hat ein Interesse an der zügigen Durchführung des Bauleitplanverfahrens und an der Erschließung des geplanten Wohngebietes. Er hat sich gegenüber der Stadt Hennef zur Übernahme der Kosten für die städtebauliche Planung sowie für die vorbereitenden Gutachten bzw. ergänzenden Ingenieurleistungen verpflichtet und wird auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung des Plangebietes durchführen.

Die entsprechenden Modalitäten regelt ein zwischen der Stadt Hennef und dem Grundstückseigentümer abzuschließender Erschließungsvertrag auf der Grundlage des § 124 BauGB.

## 7. Anhang

### 7.1 Zusammenfassung der „Einschätzung zu Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna“ von Dipl.-iol. M. Höller (Anlage I, Absatz 5)

#### 5 Zusammenfassung

Zur Einschätzung der Habitatpotenziale bezüglich der Fledermausfauna im Plangebiet der Erschießung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß erfolgte am 24. September 2008 eine Tagesbegehung im Plangebiet.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Süden an linienförmige Strukturen (Heckenstrukturen der Grundstücke „Teichstraße“), die zum einen als Jagdhabitat, zum anderen als Leitlinien (Flugstraßen) z.B. für Zwergfledermäuse fungieren können. Diese Strukturen liegen außerhalb des Plangebietes. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Tiere bei ihren Transfer- und Jagdflügen die südlichen Bereiche der Planfläche steifen. Weitere potenzielle Jagdhabitats bieten Ruderalflächen.

Die ehemalige Scheune weist mit Spalten im Gebälk potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse z.B. Zwergfledermäusen auf.

Bereits jetzt erkennbare Konflikte, die bei Umsetzen der Planung für Fledermäuse entstehen können, werden beschrieben z.B. der Verlust von potenziellen Fledermausquartieren in der ehemaligen Scheune. Zur Klärung der Erheblichkeit dieser Konflikte, müssen weitere Untersuchungen geplant werden. Sollte dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein, werden Maßnahmen zur Minderung der erkennbaren Konflikte, wie terminierte Baufeldräumung, ökologische Baubegleitung und Schaffung von Ersatzquartieren (Fledermauskästen) beschrieben. Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob die Planung einen Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG oder Art. 12 (1) FFH-RL berührt, lässt auf Grund dieser Einschätzung zu Habitatpotenzialen im Plangebiet bezüglich der Fledermäuse nicht abschließend beantworten.

### 7.2 Zusammenfassung der „Ergänzenden Untersuchungen bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter Arten“ von Dipl.-Biol. M. Höller (Anlage II, Abs. 6)

## 6 Zusammenfassung

Nach den Vorgaben der ULB des Rhein-Sieg-Kreises und im Auftrag von Herrn Ludwig Kutteneuler erfolgten zwei Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) zwecks Abschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten wie Schleiereule, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe. Dabei wurde nach indirekten Hinweisen, z.B. Kot, Gewölle, alte Nester aus 2008) gesucht. Gleichzeitig wurde bei diesen Begehungen auch nach weiteren Hinweisen zu Fledermäusen und anderen, im Untersuchungsgebiet theoretisch möglichen planungsrelevanten Arten gesucht. Da zum Zeitpunkt der Begehungen noch nicht alle Vogelarten revieranzeigend oder bereits brütend angetroffen werden können, handelt es sich hier um eine Abschätzung.

Auf planungsrelevante Arten der Fachinformationssystem (LANUF 2008) für das MTB 5109 wird in dieser Arbeit eingegangen. Die Untersuchungen der Scheune ergaben keine Hinweise auf Fledermäuse, Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe. Es wurden 2 Nester aus dem vergangenen Jahr gefunden. Diese können vom Hausrotschwanz oder vom Gartenrotschwanz stammen. Eine sichere Aussage ist derzeit nicht möglich. Ein mögliches Vorkommen von Kammolch und Zauneidechse wird diskutiert. Die Wahrscheinlichkeit von Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird als gering angesehen. Auch hier ist aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 keine abschließende Aussage möglich.

Es werden Konflikte dargestellt, die aufgrund der beiden Begehungen im April 2009 erkennbar sind. Zu Konflikten bezüglich der Fledermausfauna wird auf HÖLLER 2008 verwiesen. Durch den Eingriff könnte es zum Verlust von Brutplätzen des Hausrotschwanzes kommen. Konflikte für Kammolch und Zauneidechse werden nicht erwartet. Sicher Aussagen sind erst nach weiteren Kartierungen möglich. Neben den bereits für die Fledermäuse in HÖLLER 2008 aufgeführten, werden Maßnahmen für die Vögel beschreiben wie eine Bauzeitenbeschränkung. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – hier Ausbringung von Nistkästen als Ersatz für die verloren gehenden Nistplätze – sind für den Gartenrotschwanz erforderlich.

Diese Maßnahmen müssen aus Gründen der Vorsorgpflicht und des Artenschutzes eingehalten werden.

Ob bei korrekter Durchführung der o.g. Maßnahmen dennoch Konflikte für die planungsrelevanten Arten auftreten, die einen der Verbotstatbestand nach § 19 (3) BNatSchG, § 42 (1) BNatSchG darstellen, lässt sich auf Grund der beiden Begehungen (11.04.09 und 14.04.09) nicht abschließend beantworten.

## 8. Anlagenverzeichnis

Zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Heisterschoß-West – 11. Änderung 'Zur Hütte'  
gehören die nachfolgenden Anlagen:

**Anlage I**

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Einschätzung zu  
Habitatpotenzialen bezüglich der Fledermausfauna

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller  
Reuterstraße 55 51375 Leverkusen

**Anlage II**

Projekt: Erschließung „Zur Hütte“ in Hennef Heisterschoß – hier: Ergänzende Untersuchungen  
bzgl. Fledermäuse, Schleiereule, Rauch-, Mehlschwalbe und sonstiger planungsrelevanter  
Arten

Verfasser: Dipl.-Biologin Mechthild Höller  
Reuterstraße 55 51375 Leverkusen

**Anlage III** .....

Auszug aus der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes  
für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes  
(Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993.  
.....

gez. Bauass. Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz

Bad Honnef, den 04.03.2010

Eheleute

K

Zur Hütte 1  
53773 Hennef – Heisterschoß

06.05.2010

F: 06.05.10

611 10.05.10

ÖZ

Amt für Stadtplanung und –entwicklung  
der Stadt Hennef  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef (Sieg)

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß West „Zur Hütte“ im  
beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Nr: 1 Baugesetzbuch (BauGB);  
– Mitteilungsblatt und Amtsblatt der Stadt Hennef vom Mittwoch, den 31. März 2010 –

hier: Stellungnahme zum v.g. Bebauungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage fügen wir eine Kopie des Schreibens des Planungsamtes der Stadt Hennef vom  
18.02.1986 bei. Dabei handelt es sich um einen einstimmigen Ratsbeschluss vom 16.12.1985 zu  
unseren Anregungen und Bedenken zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2  
Hennef (Sieg) Heisterschoß West.

Nunmehr hat sich aus der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) Heisterschoß  
West die 11. Änderung ergeben. Folglich beziehen sich unsere Anregungen und Bedenken zur 2.  
Änderung auch auf die 11. Änderung.

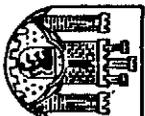
Daher b e a n t r a g e n wir, den Ratsbeschluss vom 16.12.1985 zu unseren Anregungen und  
Bedenken – siehe Kopie – auch auf die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg)  
Heisterschoß West zu übernehmen oder - falls erforderlich -, einen neuen Ratsbeschluss in der  
gleichen Textfassung lt. Ratsbeschluss v. 16.12.1985 herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

*R. ...*  
*M. ...*  
*YLC*

Anlage

Kopie Ihres Schreibens v. 18.02.1986



Der Stadtdirektor

Stadt Hennef Postfach 1220 5202 Hennef (Sieg)

Herrn  
R. K.  
zur Hütte 1  
5202 Hennef (Sieg) 1

Verwaltungsgebäude	Zimmer
Allner	1.5
Dienststelle	Vorwahl
Planungsamt/61	0 22 42
	Vermittlung
	888 - 0
Auskunft erteilt:	Durchwahl
Herr Meyer	888 - 197

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
17.09.1985

Mein Zeichen

Datum  
18.02.1986/pn

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschob West  
Betrifft: - 2. Vereinfachte Änderung;  
hier: Beratung und Beschlußfassung zu den Bedenken und  
Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BBAug

Sehr geehrter Herr K !  
Zu den von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Bedenken faßte der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 16.12.1985 den nachfolgend aufgeführten Beschluß, den ich Ihnen hiermit zur Kenntnis bringe, einstimmig:

Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.  
Die Stadt wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Grundstückseigentümer einen Erschließungsvertrag abschließen, der die Verlängerung der Straße "Zur Hütte" regelt und in dem festgelegt wird, daß für die vorderen Anlieger "Zur Hütte" (Bestand) keine Kosten durch diese Erschließung entstehen und die Wiederherrichtung des Straßenstückes von der "Bergischen Straße" bis zum jetzigen Ausbaudeckel Erfordernis durch den Erschließungsunternehmer zu dessen Lasten erfolgen muß.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage:

( Bornhelm )

Konten der Stadtkasse Hennef (Sieg):  
Sparkasse Hennef 213900 (BLZ) 386 61390  
Commerzbank Hennef 2 81 0 000 (BLZ) 380 400 07  
Deutsche Bank Hennef 432/4000 (BLZ) 370 700 60

Volksbank Hennef 3 317 013 (BLZ) 386 613 46  
Raiffeisenbank Hennef-Lückerath 1 000 868 015 (BLZ) 370 697 60  
Postfilialeamt Köln 9700-503 (BLZ) 370 100 50

01

Herr K , Teichstraße 12, 5377 Hennef

An die Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung

**Bebauungsplan 17.2 Heisterschoß – West, 11. Änderung  
„Zur Hütte“**

**Herr K erschien am 21. April 2010 im Planungsamt und gab folgende  
Stellungnahme zu o.g. Planentwurf ab:**

Herr K ist Eigentümer des Hauses Teichstraße 12, das südlich direkt an  
das Plangebiet angrenzt.

Bis heute wurde das Haus „Zur Hütte 8“, das 2009 abgerissen wurde, über sein  
Grundstück Teichstraße 12 entwässert. Dies beruhte auf einer Vereinbarung (Baulast  
vom 19.05.1980) zwischen ihm und seiner Mutter, die damals das Haus Zur Hütte 8  
bewohnte.

Die vorhandene Abwasserleitung (zumindest ein Rohr) liegt teilweise unter seiner  
Garage.

Herr K hat folgende Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von 8 Häusern  
einschließlich der zusätzlich versiegelten Fläche von ca. insg. 8000qpm:

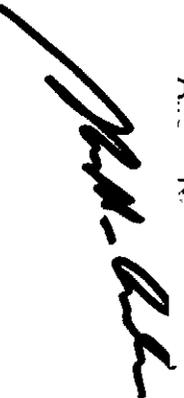
Schon in der Vergangenheit kam es zu Überschwemmungen bei einem  
Starkregenereignis aus 2009 dem Kanal direkt bei dem jetzt neu gebauten  
Doppelhaus in der „Zur Hütte“, was bei ihm das komplette Erdgeschoss ruinierte. Die  
Mieter mussten für die Renovierung in ein Hotel ziehen.

Seine Bedenken gehen dahin, dass das komplette Plangebiet nicht unter seinem  
Haus entwässert werden kann. Er befürchtet bei einem Wasserrückstau weitere  
Überschwemmungen seines Hauses. Er vermutet, dass die Entwässerungsrohre in  
der Teichstraße nicht ausreichen, wie auch die Schächte auf seinem Grundstück.

Herr K duldet keine Baumaßnahmen wie Bohrungen auf seinem  
Grundstück selbst.

Er schlägt daher die Entwässerung des Plangebietes weiter westlich über die  
ausgewiesene Grünfläche vor (siehe Plan in Anlage).

A. K.



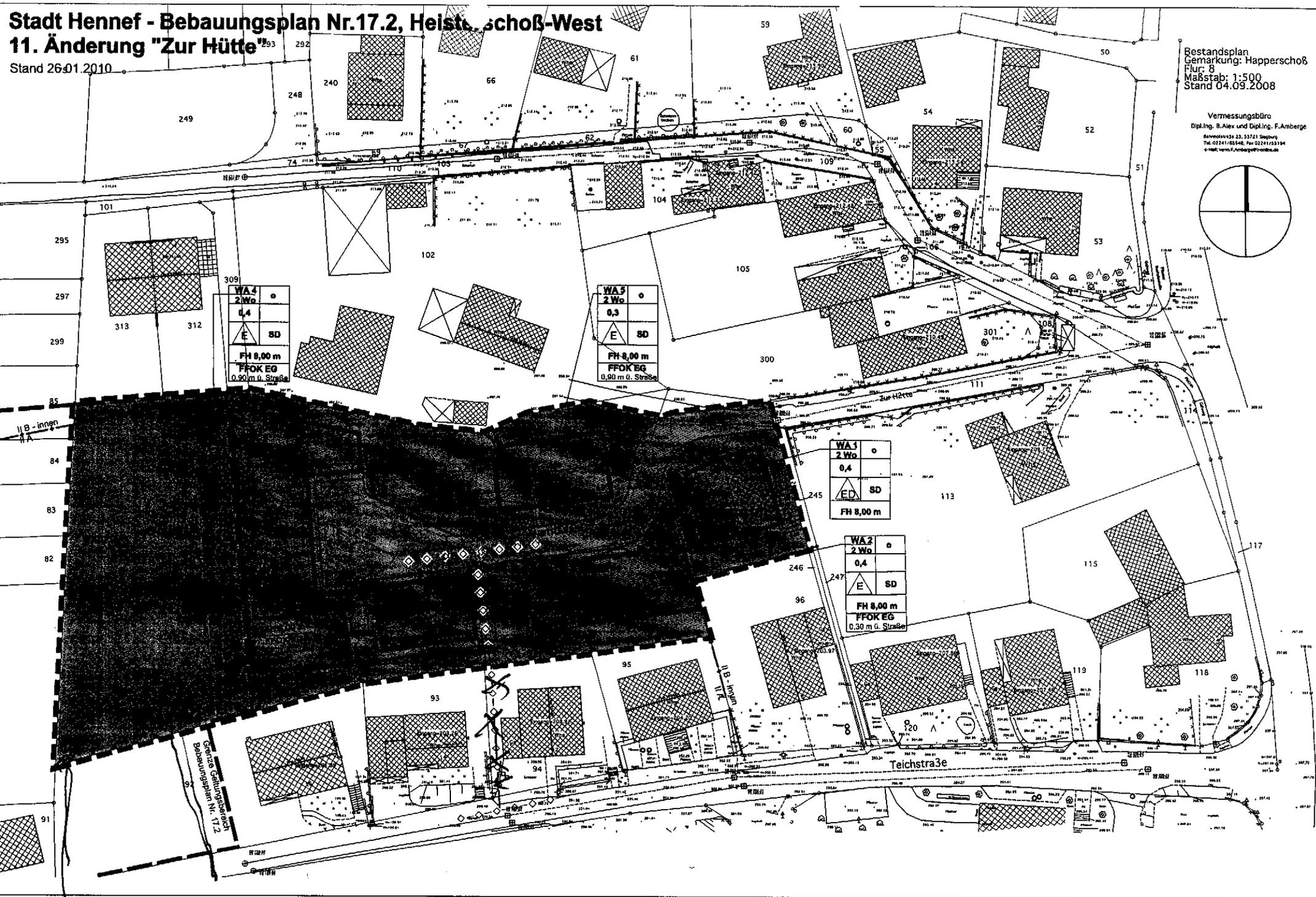
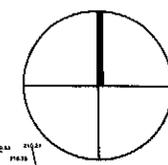
# Stadt Hennef - Bebauungsplan Nr.17.2, Heisterschoß-West

## 11. Änderung "Zur Hütte"

Stand 26.01.2010

Bestandsplan  
Gemarkung: Happerschoß  
Flur: 8  
Maßstab: 1:500  
Stand 04.09.2008

Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. B.Alex und Dipl.-Ing. F.Amberg  
Bismarckstr. 23, 53781 Siegburg  
Tel. 02241-933448, Fax 02241-933394  
e-Mail: Vera.F.Amberg@vfb-online.de



WA 4	2 Wo
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,50 m ü. Straße	

WA 5	2 Wo
0,3	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,50 m ü. Straße	

WA 3	2 Wo
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	

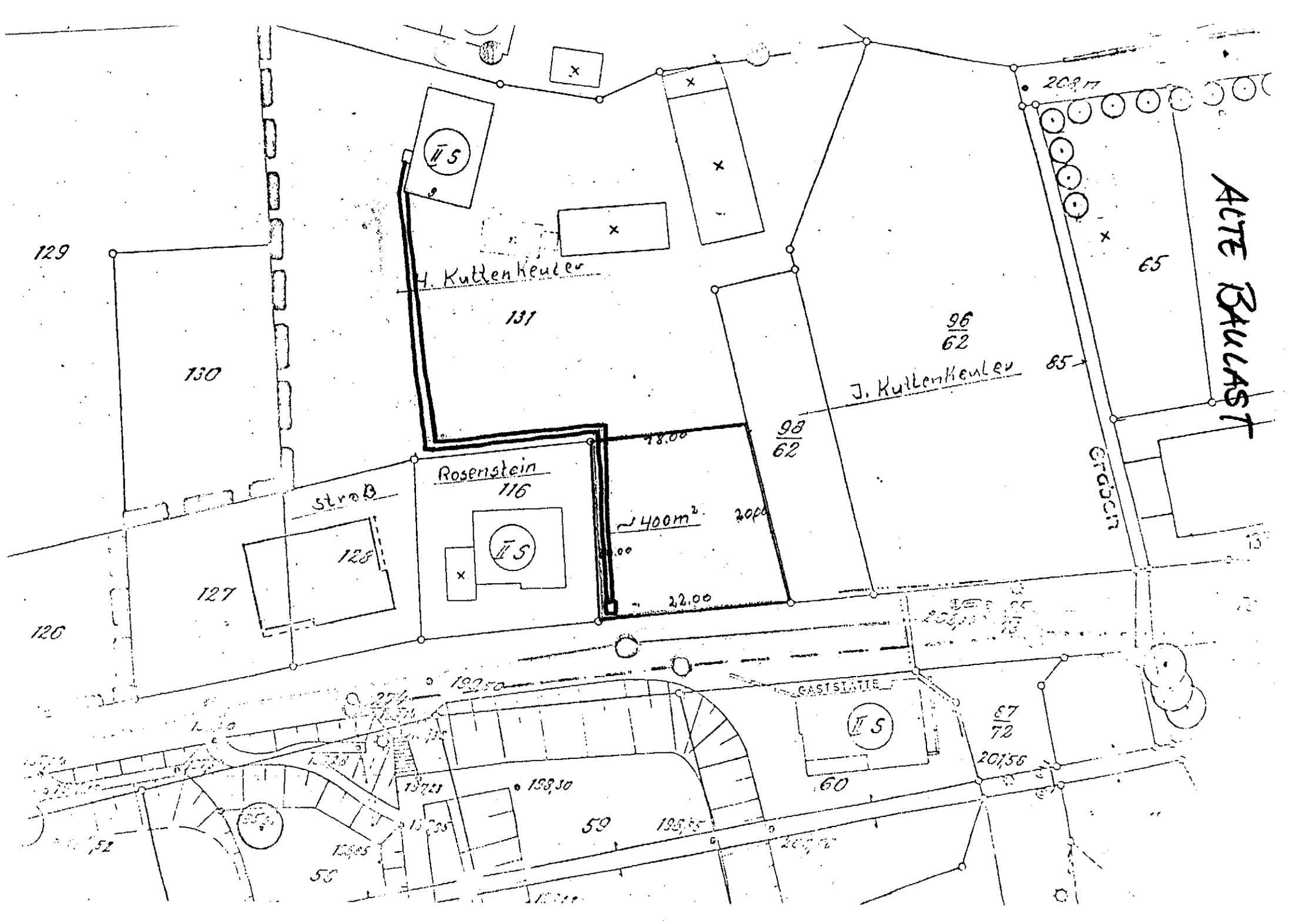
WA 2	2 Wo
0,4	
E	SD
FH 8,00 m	
FFOK EG	
0,50 m ü. Straße	

Grenze Geltungsbereich  
Bebauungsplan Nr. 17.2

Teichstraße

V.B - innen

V.B - innen



129

130

126

127

128

131

Rosenstein  
116

IS

400m<sup>2</sup>

22.00

18.00

20.00

98  
62

J. Kullenkeuler

96  
62

65

GROBEN

ALTE BAULAST

20,17

KASTANIE

IS

87  
72

20,56

60

59

19,85

20,72

58

15,05

15,35

15,30

19,50

25,10

25,10

str. B

H. Kullenkeuler

IS

x

x

x

x

x

x

131

72

72

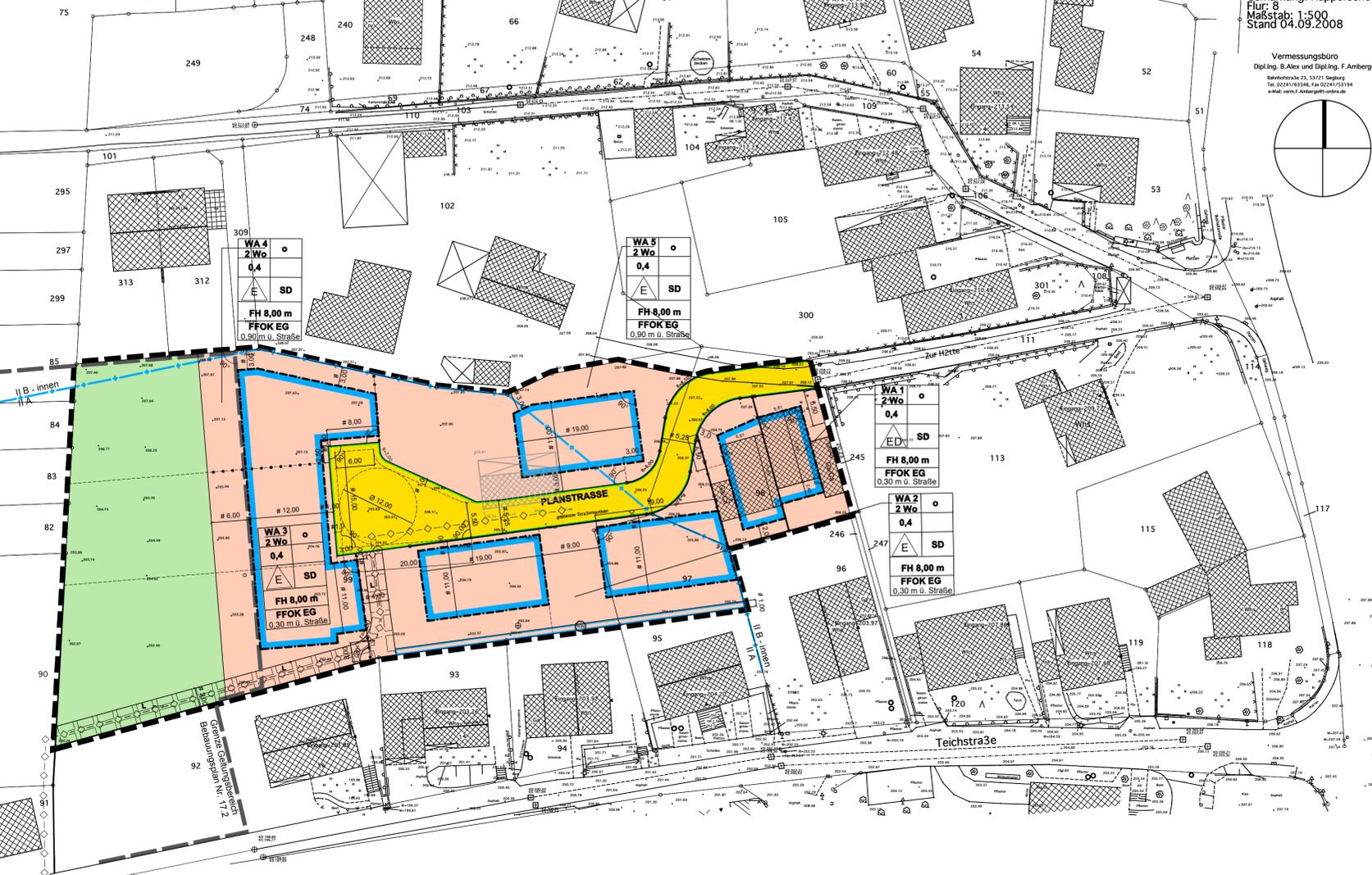
72

72

72

# Stadt Hennef - Bebauungsplan Nr.17.2, Heisterschoß-West

## 11. Änderung "Zur Hütte"



Bestandsplan  
Gemarkung: Happerschoß  
Flur: 8  
Maßstab: 1:500  
Stand: 04.09.2008

Vermessungsbüro  
Dipl.-Ing. B. Alex und Dipl.-Ing. F. Amberg  
Bahnhofstraße 23, 53721 Siegburg  
Tel. 02241/63548, Fax 02241/73194  
www.vb-alex-berg.com



**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugeschichtsplan (BaUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.03.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2565)
- Verordnung zur Durchführung des BauGB vom 07.07.1987 (GVBl. S. 220), zuletzt geändert durch S. Art. 10 vom 17.11.2009 (GV NRW, S. 634)
- Gesetz zur Ausführung des BauGB i. V. m. d. Bau- und Abfallwirtschaftsgesetz (Bau- und Abfallwirtschaftsgesetz) vom 04.02.2009 (GV NRW, S. 186)
- Gesetz über die Umwandlung von Baugruben (Umwandlungsgesetz) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1183)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung) vom 01.03.2009 (GV NRW, S. 296), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW, S. 600)
- Verordnung über die Ausweisung der Bauleitlinie und die Darstellung der Bauleitlinie (Bauleitliniengesetz) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2966), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2565)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2942)
- Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.02.2010 (GV NRW, S. 185)

Diese Vorschriften sind bei der Nutzung des Baulandes anzuwenden, soweit im Bebauungsplan keine Abweichungen vorgesehen sind.

RECHTSGRUNDLAGEN	SEKUNDÄRE ENDEUTLICHKEIT	BEIHALTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ERNEUETE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUETE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	AUFSÜHRUNG	INKRAFTTRETEN
...	...	...	...	...	...	...	...

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
  - Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.
  - Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB  
    - Private Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
    - Auf den privaten Grundstücken in WA 1, 2, 3 und 5 ist jeder Garage /jedem Carport eine mind. 5,50 m lange Zufahrt zuzurechnen, die als zusätzlicher privater Stellplatz nutzbar ist. Ausnahmsweise ist pro Grundstück in allen WA ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
    - Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in WA 1, 2, 3 und 4 gem. § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Vorgarten zulässig.
    - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugbiet ausnahmsweise zulässig.
    - In WA 3 und WA 4 dürfen Terrassen die westliche Baugrenze überschreiten, jedoch max. bis zu 4 m.
- Höhenlage baulicher Anlagen**  
§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO  
  - Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspriegender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes. Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.
  - Die Sockelhöhe FFOK im EG in WA 1, WA 2 und WA 3 muss mindestens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
  - Die Sockelhöhe FFOK im EG in WA 4 und WA 5 darf bis zu 0,90 m über dem Bezugspunkt liegen.
  - Die sonst. Grundstücksfläche (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verzieren, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.
  - In den als WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Wohngebieten müssen Garagen mindestens 0,10 m über dem Bezugspunkt liegen.
- Beschränkung der Wohnungszahl**  
§ 9 (1) Nr. 6 BauGB  
Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.
- Flächen für die Regelung des Wasserabflusses**  
§ 9 (1) Nr. 14 + 16 BauGB  
Das von den Freiflächen abfließende Regenwasser ist im WA 2 der an der rückwärtigen Grundstücksgrenze gelegenen, im Plan bezeichneten, mind. 1 m breiten Entwässerungsmulde zuzuführen. Die Entwässerungsmulde ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ab dem Bereich der mit einem Leitungsrecht belasteten, im Plan bezeichneten Erschließungsanlage ist die Regenwasserleitung in Form einer Rohrverbindung fortzuführen.

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB  
Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf jedem privaten Grundstück 1 Baum aus der Kategorie 1. 'Bäume' oder 4 c 'Obstgehölze' der Anlage 'Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen' zu pflanzen.

- Bei Pflanzmaßnahmen nach Ziff. 1.6.1 sind die Arten der 'Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne der Stadt Hennef' zu berücksichtigen (s. Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen).
- Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen)**  
§ 9 (1) Nr. 26 BauGB  
Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen Aufschüttungen, Abgrabungen) auf den privaten Grundstücken zulässig.
- Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna**  
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB  
Zum vorbeugenden Schutz der Vogelfauna, insbesondere der Fledermaus und des Gartenrotschwanzes, ist Folgendes zu beachten:  
Der Abbruch der Scheune darf nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März, d.h. außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit, erfolgen. In den Abend- und Nachtstunden darf grundsätzlich kein Baubetrieb stattfinden.  
Als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen vor Beginn der Bauarbeiten mindestens 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden.  
Zum Verlustausgleich eines Gartenrotschwanz-Brutplatzes sind mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft am westlichen Rand des Plangebietes angebracht werden; es ist darauf zu achten, dass sie nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen der Kästen hat bis spätestens April zu erfolgen, um dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz rechtzeitig zur Verfügung zu stehen.

- Bauordnungsrechtliche Vorschriften**  
§ 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW  
  - Einfriedigungen**  
Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind als Einfriedigungen von Vorgärten nur max. 1,0 m hohe Laubhecken oder 1,0 m hohe Zäune in Verbindung mit Laubhecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der 'Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef' zu berücksichtigen (s. 'Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen', Rubrik 'Straucher' oder 'Schnitthecken'). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.
  - In den als WA 1, WA 2 und WA 3 gekennzeichneten Wohngebieten müssen Garagen mindestens 0,10 m über dem Bezugspunkt liegen.

- Dächer**  
Es sind nur Satteldächer zulässig, die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40°. Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen die gleiche Dachform und -neigung aufweisen sowie aus einheitlichem Material und einheitlicher Farbe hergestellt werden. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-40° sowie bekietete oder begrünte Flachdächer zulässig. Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpappen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbkarte entsprechen:  
Schwarztonne: 9004, 9005, 9011, 9017  
Grautöne: 7016, 7021, 7024, 7026, 7043  
Brautöne (dunkel): 8028 (terra Braun).  
Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtonen möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien von Einrichtungen, die der solaren Energiegewinnung dienen.

- Freiflächen**  
  - Die nicht überbauten Grundstücksteile sind - abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen - gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.
  - Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umplanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.
  - Im WA 2 ist die Entwässerungsmulde als Rasenfläche/wiesenartiger Krautsaum anzulegen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft von größerem Bewuchs freizuhalten.

- Hinweise**  
  - Bodendenkmale**  
Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen (§§ 15, 16 DschG).

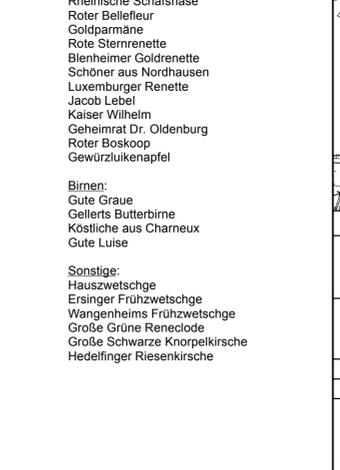
- Wasserschutz**  
  - Allgemeines**  
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre; im Bereich von WA 1 und dem östl. Teilschnitt von WA 5 wird er der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), im Bereich von WA 2, WA 3, WA 4 und dem westlichen Teilschnitt von WA 5 der Wasserschutzzone II A zugeordnet.  
Die Regelungen der 'Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes' (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993 sind zu beachten.  
Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW 'Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes (18.05.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW 'Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren' (26.05.2004) zu beachten.  
Der Einbau von Recyclingstoffen ist nicht zulässig.
  - Abwasserbeseitigung**  
Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 'Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten' (Ausgabe 2002) durchzuführen.
  - Maßnahmen zum Straßenbau**  
Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den 'Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)' durchzuführen.
  - Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial**  
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschuttartige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswegs des abzuführenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet 'Gewerbliche Abfallwirtschaft', anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

- 3.2.3 Maßnahmen zum Straßenbau**  
Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den 'Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)' durchzuführen.
- 3.2.4 Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial**  
Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschuttartige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswegs des abzuführenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet 'Gewerbliche Abfallwirtschaft', anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

- Energieversorgung, Telekommunikation**  
Das ausgewiesene Baugelände wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt.  
Das 'Merckblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten.  
Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die 'Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)' einzuhalten.
- Oberboden**  
Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18915 zu beachten.
- Baugrund**  
Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.
- Fluglärm**  
Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Abflugroute des Flughafens Köln/Bonn muss - entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route - sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzuziehende 'passive Schallschutzmaßnahmen' (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindern.
- Kampfmittel**  
Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeistation oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.  
Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen abzustimmen.

- Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen**  
**Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef**
- Bäume:**  
Hohe Bäume:  
Quercus robur (Stieleiche)  
Quercus petraea (Traubeneiche)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Fraxinus excelsior (Gem. Esche)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)  
Acer platanoides (Spitzahorn)
  - Mittelhohe Bäume:**  
Alnus glutinosa (Schwarzerie)  
Salix alba (Silberweide)  
Betula pendula (Sandbirke)  
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Mespilus germanica (Echte Mispel)  
Ulmus glabra (Berg-Ulme)  
Ulmus laevis (Platter-Ulme)  
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)
  - Obstgehölze:**  
Bäume:  
Prunus avium (Süßkirsche)  
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)  
Pyrus communis (Birne)  
Malus domestica (Apfel)  
Sorbus domestica (Spierling)  
Juglans regia (Walnuss)

- Sträucher:**  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)  
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
- 2. Sträucher:**  
Corylus avellana (Hasel)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sambucus racemosa (Traubenholunder)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Crataegus laevigata (Zweigfelliger Weißdorn)  
Sarcocolla scoparius (Besenginster)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Salix viminalis (Hanfweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix cinerea (Grauweide)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Cornus sanguinea (Bluthorntriegel)  
Cornus mas (Gelber Hartnigel, Kornelkirsche)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)
- 3. Schnitthecken:**  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)  
Taxus baccata (Eibe)
- 4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:**  
Clematis vitalba (Waldrebe)  
Vitis vinifera (Weinrebe)  
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)  
Parthenocissus quinquefolia (Fünflättriger Wilder Wein)  
Hedera helix (Efeu)  
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)  
Euonymus fortunei (Kriechender Spindelstrauch)  
Rosa spinosa (Kletterrose)  
Rubus henniri (Kletterbrombeere)  
Actinidia arguta (Strahlengriffel)  
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)  
Lonicera caprifolium (Wohnleuchendes Geißblatt)  
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
Polygonum aubertii (Schlangenknotentrich)  
Wisteria sinensis (Glyzinie)
- 5. Alte, bewährte Obstsorten:**  
Apfel:  
Rheinischer Krummstiel  
Rheinischer Bonnapfel  
Rheinischer Winterambur  
Rheinische Schafnase  
Roter Bellefleur  
Goldparäne  
Rote Sternreute  
Blenheimer Goldrenette  
Schöner aus Nordhausen  
Luxemburger Renette  
Jacob Lebel  
Kaiser Wilhelm  
Geheimrat Dr. Oldenburg  
Roter Boskoop  
Gewürzlukenapfel
- Birnen:**  
Gute Graue  
Gellerts Butterbirne  
Köstliche aus Charneux  
Gute Luise
- Sonstige:**  
Hauszwetschge  
Ersinger Frühzwetschge  
Wangenheim's Frühzwetschge  
Große Grüne Renetode  
Blaussasson-Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz  
Reichenberger Str. 7 - 53604 Bad Honnef  
Tel. 02224-94 09 93 - Fax 02224-94 09 95



**Planzeichenerklärung**  
Signatur gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung 1990 - PlanV 90)

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  

WA	Allgemeines Wohngebiet § 1 Abs. 3, § 4 BauGB
2 Wo	höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

**2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO  

z.B. 0,4	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß
FH 8,00 m	Firsthöhe als Höchstmaß
FFOK EG 0,30 m	Oberkante Fertigfußboden / Erdgeschoss über Straße als Höchstmaß

**3. BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO  

o	offene Bauweise
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E	nur Einzelhäuser zulässig

**4. VERKEHRSPFLÄCHEN**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  

SD	Satteldach
Ca/Ca	Flächen für Garagen / Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
SD	Satteldach

**5. PRIVATE GRÜNFLÄCHEN**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB  

o	Private Grünfläche Zweckbestimmung: Hausgärten
---	--

**6. FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 + 16 BauGB  

o	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses hier: Entwässerungsmulde
---	---

**7. SONSTIGE PLANZEICHEN**  

Ca/Ca	Flächen für Garagen / Carports § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
SD	Satteldach
o	mit Leitungsrechten belastete Flächen zu Gunsten der Versorgungssträger § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
o	Grenze des räumlichen Bebauungsplan-Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB
o	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**8. NACHRICHTLICHE HINWEISE**  

o	geplante Grenzen der privaten Baugrundstücke
o	Anschluss an vorhandenes Trennsystem (Teichstraße)
o	vorhandene Bebauung
o	Grenze des Bebauungsplanes Nr. 17.2
o	Grenze zwischen den Wasserschutzzonen II A und II B (innerer Bereich) des Wahnbachtalsperrenverbandes

**Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich**

**Bebauungsplan Nr. 17.2, Heisterschoß-West**  
**11. Änderung "Zur Hütte"**

<b>ENTWURF</b> gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB	<b>Anlage 1: Begründung</b>
Stand: 25.11.2010	gez.:
Maßstab: 1:500	
Bearbeitung:	ARCHITEKTUR + STADTEBAU Bauassessorin Dipl.-Ing. Erika Grobe-Kunz Reichenberger Str. 7 - 53604 Bad Honnef Tel. 02224-94 09 93 - Fax 02224-94 09 95
Planlayout:	Planungsamt / Stadt Hennef

# **STADT HENNEF (SIEG)**

**Bebauungsplan Nr. 17.2-  
- Heisterschoß West -  
- 11. Änderung – Zur Hütte -**

**Textliche Festsetzungen  
- Entwurf gem. § 13 a i.V.m.  
§ 4a (3) BauGB**

Stand: 25.11.2010

(Zur erneuten Offenlage ergänzte oder geänderte Textteile sind farbig hinterlegt)

**Stadt Hennef (Sieg)  
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

### 1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- 1.2.1 Private Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 1.2.2 Auf den privaten Grundstücken in WA 1,2,3 und 5 ist jeder Garage/jedem Carport eine mind. 5,50 m lange Zufahrt zuzuordnen, die als zusätzlicher privater Stellplatz nutzbar ist. Ausnahmsweise ist pro Grundstück in allen WA ein weiterer Stellplatz außerhalb der festgesetzten Flächen, ausgehend von der Straßenbegrenzungslinie, zulässig.
- 1.2.3 Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind in WA 1, 2,3 und 4 gem. § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und im Vorgarten zulässig.
- 1.2.4 Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.
- 1.2.5 In WA 3 und WA 4 dürfen Terrassen die westliche Baugrenze überschreiten, jedoch max. bis zu 4 m.

### 1.3 Höhenlage baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

- 1.3.1 Die Firsthöhe wird im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.  
  
Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Planstraße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringender Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.
- 1.3.2 Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.
- 1.3.3 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 1, WA 2 und WA 3 muss mindestens 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.
- 1.3.4 Die Sockelhöhe FFOK im EG im WA 4 und WA 5 darf bis zu 0,90 m über dem Bezugspunkt liegen.
- 1.3.5 Die sonstigen Grundstücksteile (Gärten) sind so aufzufüllen und zu verziehen, dass zu den Nachbargrenzen keine Stützmauern erforderlich werden.
- 1.3.6 In den als WA 1, WA2 und WA 3 gekennzeichneten Wohngebieten müssen Garagen mindestens 0,10m über dem Bezugspunkt liegen

#### **1.4 Beschränkung der Wohnungszahl § 9 (1) Nr. 6 BauGB**

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude max. zwei eigenständige Wohneinheiten zulässig.

#### **1.5 Wasserflächen für die Regelung des Wasserabflusses §9(1) Nr. 14 + 16 BauGB**

Das von den Freiflächen abfließende Regenwasser ist im WA 2 der an der rückwärtigen Grundstücksgrenze gelegenen, im Plan bezeichneten, mindestens 1m breiten Entwässerungsmulde zuzuführen. Die Entwässerungsmulde ist zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Ab dem Bereich der mit einem Leitungsrecht belasteten, im Plan bezeichneten Erschließungsanlage ist die Regenwasserableitung in Form einer Rohrverbindung fortzuführen.

#### **1.6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**

- 1.6.1 Gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist auf jedem privaten Grundstück 1 Baum aus der Kategorie 1. „Bäume“ oder 4 c „Obstgehölze“ der Anlage „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“ zu pflanzen.
- 1.6.2 Bei Pflanzmaßnahmen nach Ziff. 1.5.1 sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen).

#### **1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen) § 9 (1) Nr. 26 BauGB**

Gemäß § 9 (1) Nr. 26 BauGB sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen, Aufschüttungen, Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.

#### **1.8.1 Maßnahmen zum Schutz der Vogelfauna § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

Zum vorbeugenden Schutz der Vogelfauna, insbesondere der Fledermaus und des Gartenrotschwanzes, ist folgendes zu beachten:

Der Abbruch der Scheune darf nur in der Zeit von Mitte Oktober bis Anfang März, d.h. außerhalb der Wochenstuben-, Paarungs- und Wanderzeit, erfolgen. In den Abend- und Nachtstunden darf grundsätzlich kein Baubetrieb stattfinden.

Als Ersatz für den Verlust potenzieller Fledermausquartiere müssen vor Beginn der Bauarbeiten mindestens 5 Fledermauskästen unterschiedlicher Bauart im näheren Umfeld und unter fachkundiger Leitung angebracht werden.

Zum Verlustausgleich eines Gartenrotschwanz-Brutplatzes sind mindestens drei Halbhöhlen-Nistkästen anzubringen. Die Nistkästen sollen wettergeschützt und im Übergang zur offenen Landschaft am westlichen Rand des Plangebietes angebracht werden; es ist darauf zu achten, dass sie nicht von Katzen erreicht werden können. Das Anbringen der Kästen hat bis spätestens April zu erfolgen, um dem Nistplatz suchenden Gartenrotschwanz rechtzeitig zur Verfügung zu stehen.

## 2 Bauordnungsrechtliche Vorschriften § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

### 2.1 Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind Einfriedungen von Vorgärten nur max. 1,0 m hohe Laubhecken oder 1,0 m hohe Zäune in Verbindung mit Laubhecken zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der „Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef“ zu berücksichtigen (s. „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen“, Rubrik „Sträucher oder Schnitthecken“). Als Vorgärten gelten die Bereiche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Hausfront der Haupterschließungsseite der Gebäude einschließlich der seitlichen Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

Im WA 2 wird an der rückwärtigen Grundstücksgrenze eine 1,00m hohe, private Stützmauer festgesetzt.

### 2.2 Dächer

Es sind nur Satteldächer zulässig, die maximal zulässige Dachneigung beträgt 40°. Die beiden Hälften eines Doppelhauses müssen die gleiche Dachform und –neigung aufweisen sowie aus einheitlichem Material und einheitlicher Farbe hergestellt werden. Für Garagen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-40° sowie bekiesete oder begrünte Flachdächer zulässig.

Zulässig sind nur dunkle Dacheindeckungen in Form von Dachsteinen, Naturschiefer, Kunstschiefer und Dachpfannen, wie sie den nachstehend aufgeführten Farben der RAL-Farbtonkarte entsprechen:

Schwarzttöne:	9004, 9005, 9011, 9017
Grautöne:	7016, 7021, 7024, 7026, 7043
Brauntöne (dunkel):	8028 (terrabraun)

Sollten farbige Dacheindeckungen nicht der RAL-Farbtonkarte zugeordnet werden können, sind Farbnuancierungen in Anlehnung an die angegebenen Farbtöne möglich. Nicht zulässig ist die Verwendung von hellen sowie reflektierenden Materialien für die Eindeckung von Dachflächen. Ausgenommen sind die Materialien, die der solaren Energiegewinnung dienen.

Solarkollektoren und sonstige Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind flächenbündig in das Dachniveau zu integrieren oder in gleicher Neigung wie das Dach aufzusetzen.

Gauben oder ähnliche Dachaufbauten dürfen eine Breite von max. 4,0 m aufweisen und in der Summe max. 1/3 der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen. Der Abstand von Gauben oder ähnlichen Dachaufbauten untereinander zu Firsten und Ortgängen muss mindestens 1,00 m betragen. Bei Ortgängen zählt als Messpunkt der Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut.

### 2.3 Freiflächen

2.3.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind – abgesehen von den notwendigen Flächen für Nebenanlagen, Zufahrt- oder Stellplatzflächen – gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und mit lebenden Hecken einzufrieden. Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.

- 2.3.2 Stellplätze für Abfallbehälter sind so mit Laubgehölzen oder Hecken zu umpflanzen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht eingesehen werden können. Bei der Bepflanzung sind die Arten der Auswahlliste (s.u.) zu berücksichtigen.
- 2.3.3 Im WA 2 ist die Entwässerungsmulde als Rasenfläche/wiesenartiger Krautsaum anzulegen. Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft von größerem Bewuchs freizuhalten.

### 3 Hinweise

#### 3.1 Bodendenkmale

Vor- und frühgeschichtliche Funde sind unverzüglich der Stadt- oder dem Landschaftsverband (Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) zu melden, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu schützen. (§§ 15,16 DSchG)

#### 3.2 Wasserschutz

##### 3.2.1 Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre; im Bereich von WA1 und dem östl. Teilabschnitt von WA 5 wird er der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich), im Bereich von WA 2, WA 3, WA 4 und dem westlichen Teilabschnitt von WA 5 der Wasserschutzzone II A zugeordnet.

Die Regelungen der „Ordnungsbehördlichen Verordnung“ zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperrenverbandes“ (Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre) vom 14. Mai 1993 sind zu beachten.

Bei einer Bebauung ist der RdErl. des MUNLV NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß §51 a des Landeswassergesetzes (18.5.1998) zu beachten. Es ist der RdErl. des MUNLV NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.05.2004) zu beachten.

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nicht zulässig.

##### 3.2.2 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung ist gemäß ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und –Leitungen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

##### 3.2.3 Maßnahmen zum Straßenbau

Maßnahmen zum Straßenbau sind gemäß den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, Ausgabe 2002)“ durchzuführen.

##### 3.2.4 Entsorgung von auffälligem Bodenmaterial

Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### **3.3 Energieversorgung, Telekommunikation**

Das ausgewiesene Baugebiet wird mit Gas sowie hoch- und niederspannungsseitig mittels Erdkabel mit elektrischer Energie versorgt. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft f. Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 ist zu beachten. Bei Eingriffen in Grund und Boden im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/\_anlagen ist die „Anweisung zum Schutz unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG, T-Com, bei Arbeiten anderer(Kabelschutzanweisung) einzuhalten.

### **3.4. Oberboden**

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18915 zu beachten.

### **3.4 Baugrund**

Die Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken ist im Einzelfall im Zuge der Tiefbauarbeiten durch den Grundstückseigentümer zu überprüfen.

### **3.5 Fluglärm**

Bedingt durch die über das Gebiet verlaufende Abflugroute des Flughafens Köln/Bonn muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende “passive Schallschutzmaßnahmen“ (z.B. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern) vermindern.

### **3.7. Kampfmittel**

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommnissen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd- /Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, Heinrich-Hertz-Straße 12 in 50170 Kerpen abzustimmen.

---

## ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

Auswahlliste von Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef

### 1. **Bäume:**

#### a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)

Quercus petraea (Traubeneiche)

Fagus sylvatica (Rotbuche)

Fraxinus excelsior (Gem. Esche)

Tilia cordata (Winterlinde)

Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Prunus avium (Vogelkirsche)

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)

Acer platanoides (Spitzahorn)

#### b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)

Salix alba (Silberweide)

Betula pendula (Sandbirke)

Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)

Acer campestre (Feldahorn)

Carpinus betulus (Hainbuche)

Mespilus germanica (Echte Mispel)

Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Ulmus laevis (Flatter-Ulme)

Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

#### c) Obstgehölze:

##### Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)

Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)

Pyrus communis (Birne)

Malus domestica (Apfel)

Sorbus domestica (Speierling)

Juglans regia (Walnuß)

##### Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)

Rubus fruticosus (Brombeere)

---

Ribes uva-crispa (Stachelbeere)  
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)  
Ribes nubrum (rote Johannisbeere)  
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

## **2. Sträucher:**

Corylus avellana (Hasel)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
Sambucus racemosus (Traubenholunder)  
Frangula alnus (Faulbaum)  
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)  
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)  
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)  
Sarthamnus scoparius (Besenginster)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Salix viminalis (Hanfweide)  
Salix purpurea (Purpurweide)  
Salix triandra (Mandelweide)  
Salix aurita (Ohrweide)  
Salix cinerea (Grauweide)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rosa canina (Hundsrose)  
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)  
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)  
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)  
Rubus idaeus (Himbeere)  
Rubus fruticosus (Brombeere)

## **3. Schnitthecken:**

Carpinus betulus (Hainbuche)  
Acer campestre (Feldahorn)  
Fagus sylvatica (Rotbuche)  
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)  
Taxus baccata (Eibe)

## **4. Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:**

Clematis vitalba (Waldrebe)  
Vitis vinifera (Weinrebe)  
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)  
Parthenocissus quinquefolia (Fünfblättriger Wilder Wein)  
Hedera helix (Efeu)

---

Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)  
Euonymus fortunei (kriechender Spindelstrauch)  
Rosa spinosa (Kletterrose)  
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)  
Actinidia arguta (Strahlengriffel)  
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)  
Lonicera caprifolium (Wohlriechendes Geißblatt)  
Lonicera periclymenum (Wald-Geißblatt)  
Polygonum aubertii (Schlangenknoterich)  
Wisteria sinensis (Glyzinie)

## **5. Alte, bewährte Obstsorten:**

### Apfel:

Rheinischer Krummstiel  
Rheinischer Bohnapfel  
Rheinischer Winterrambur  
Rheinische Schafsnase  
Roter Bellefleur  
Goldparmäne  
Rote Sternrenette  
Blenheimer Goldrenette  
Schöner aus Nordhausen  
Luxemburger Renette  
Jacob Lebel  
Kaiser Wilhelm  
Geheimrat Dr. Oldenburg  
Roter Boskoop  
Gewürzluikenapfel

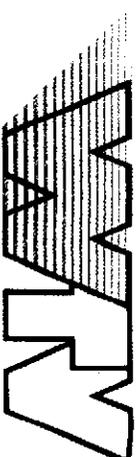
### Birnen:

Gute Graue  
Gellerts Butterbirne  
Köstliche aus Charneux  
Gute Luise

### Sonstige:

Hauszwetschge  
Ersinger Frühzwetschge  
Wangenheims Frühzwetschge  
Große Grüne Renclode  
Gr. Schwarze Knorpelkirsche  
Hedelfinger Riesenkirsche

# WAHNBACHTALSPERRENVERBAND



- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Wahnbachtalssperrenverband · Siegelstempel · 53721 Siegburg

**Stadt Hennef**  
**Amt für Stadtplanung und -entwicklung**  
**z.Hd. Frau Bootz**  
**Postfach 15 62**

Banken:  
Kreissparkasse Köln  
(BLZ 370 502 99) Kto.-Nr. 001 006 360  
Commerzbank AG Filiale Siegburg  
(BLZ 300 400 07) Kto.-Nr. 3323 003  
USTIdNr. DE 123103760  
Steuer-Nr.: 220/5989/0815

**TS**

**53762 Hennef**

*08.04.2010 Bz*

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahl (02241)	Datum
I/611	Ve	Ve	128-117	8. April 2010

**Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Siegburg) – Heisterschoß West „Zur Hütte“, 11. Änderung**  
**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen eine Genehmigung des Bebauungsplanes in der vorgelegten geänderten Form bestehen mit Verweis auf die Abstimmung mit der Bezirksregierung im Februar 2009 meinerseits keine weiteren Bedenken.

In meiner ersten Stellungnahme 2008 hatte ich bzgl. der Ausweitung der Bebauung innerhalb der Schutzzone II A über die Grenzen des bestehenden Bebauungsplanes meine Zustimmung verweigert. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen der Schutzgebietsverordnung wurde damals seitens der Behörden nicht in Aussicht gestellt. Durch die Rücknahme der vorgesehenen Bebauung in die alten Bebauungsplangrenzen wurde diesem Umstand Rechnung getragen, so dass die Verbotskriterien des § 6(2)2 nicht mehr zutreffen. Seitens der Bezirksregierung wurde die Genehmigungsfähigkeit der jetzigen Planung bestätigt.

In den textlichen Festsetzungen wird auf zu beachtende Richtlinien und gesetzlichen Regelungen hingewiesen:

- Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalssperre vom 14. Mai 1993
- ATV-DVWK Arbeitsblatt A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten (Ausgabe 2002)“
- „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSWag, Ausgabe 2002)“

Ergänzend möchte ich noch auf die folgenden Runderlasse des MUNLV NRW hinweisen, auf die meines Erachtens noch hingewiesen werden sollte:

- RdErl. „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ (18.5.1998)
- RdErl. „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ (26.5.2004)

Im Rahmen der aus dem Bebauungsplan resultierenden Baumaßnahmen sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Gräben dürfen nur mit unbelastetem Material verfüllt werden.
2. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Baustellen ist unzulässig.
3. Belankung der eingesetzten Baufahrzeuge nur auf speziell dafür genehmigten, befestigten Flächen mit den notwendigen Entwässerungseinrichtungen.
4. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Baumaschinen ist auf befestigte Flächen mit Anbindung an die o.g. Entwässerungseinrichtungen zu beschränken.
5. Baufahrzeuge und Baumaschinen sind täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere im Hinblick auf den möglichen Austritt wassergefährdender Stoffe, zu überprüfen. Schon geringfügige Schäden sind sofort zu beheben. Ansonsten sind schadhafte Fahrzeuge und Maschinen kurzfristig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet herauszubringen.
6. Bereithaltung von Ölbindermitteln und anderen Sicherheitsmaterialien in ausreichender Menge für unvorhersehbare Schadensfälle.
7. Sanitäre Anlagen sind mit Einrichtungen zur Sammlung und einer regelmäßigen Abfuhr von Schmutzwasser und Fäkalien zu betreiben.
8. Einweisung der ausführenden Baufirmen auf die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen in Wasserschutzgebieten.
9. Die Aufsichtsbehörden und der Wahnbachtalsperrenverband sind bei Ereignissen, die eine Gefährdung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers besorgen lassen, unverzüglich zu benachrichtigen.

Anlagen oder Leitungen des Wahnbachtalsperrenverbandes sind nicht betroffen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

  
Andreas Venzke

E I N G A N G

T 2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53775 Siegburg  
Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 15 62  
53762 Hennef (Sieg)

3. Mai 2010 - Planung  
Abt. 61.2 - Regional/ Bauleitplanung  
Beate Klüser  
Zimmer: A 12.05  
Telefon: 0224/113-2327  
Telefax: 0224/113-2430  
E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
31.03.2010 I/611

Mein Zeichen  
61.2 - Kl.

Datum  
28.04.2010

Behauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West „Zur Hütte“  
11. Änderung  
Beteiligung gem. § 4 (2) BAUGB

SK  
BT

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone IIB bzw. IIA des Wasserschutzgebietes Wahnbachtalsperre. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

*B. Klüser*

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

X § 13a i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

### 11. Änderung Bebauungsplan Nr. 17.2, Hennef (Sieg) – Heisterschoß-West, „Zur Hütte“

**Ausschuss:** Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz  
Datum: 16.06.2010

Eingang	Absender	Ö / T	+ / -
09.04.2010	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
09.04.2010	Wahnbachtalsperrenverband	T 1	+
10.05.2010	Rhein-Sieg-Kreis	T 2	+
10.05.2010	RSAG		-
10.05.2010	Rhenag		-
17.05.2010	Bez.reg. Düsseldorf Kampfmittelräumdienst		-
17.05.2010	Bez.reg. Köln		-
21.04.2010	Herr A. K., Heisterschoß	Ö 1	+
10.05.2010	Eheleute K. Heisterschoß	Ö 2	+
	intern:		

**T / Ö** Träger / Öffentlichkeit  
+ Anregungen oder Hinweise  
- keine Anregungen



## Beschlussvorlage

**Amt:** Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2010/2047

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 14.10.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.10.2010  
Privilegierte Baumassnahmen im Außenbereich müssen durch die Verwaltung im zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden

### Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Umwelt, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef zukünftig privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich zur Kenntnis geben.

### Begründung

Das Amt für Bauaufsicht und Untere Denkmalbehörde wird privilegierte Bauvorhaben dem Ausschuss für Umwelt, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef zur Information zur Kenntnis geben, damit Ratsmitglieder und sachkundige Bürger Auskünfte an Bürger zum jeweiligen Bauvorhaben erteilen können.

Hennef (Sieg), den 14.10.2010

Klaus Pipke

### Anlage

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.10.2010

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen  
im Rat der Stadt Hennef  
Frankfurter Str. 97  
53773 Hennef

**Zentrale Steuerung und Service**

**Ansprechpartner  
Monika Frey**

Tel. 0 22 42 / 888 213  
Fax 0 22 42 / 888 7213  
E-Mail M.Frey@hennef.de  
Zentrale 0 22 42 / 888 0  
Zimmer 1.37

**Sprechzeiten**

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr  
Do. 8.30-17.30 Uhr  
Fr. 8.30-12.00 Uhr  
weitere Termine nach Vereinbarung

**Online** [www.hennef.de](http://www.hennef.de)

Mein Zeichen: 100

Datum: 13.10.2010

**Baumassnahmen im privilegierten Außenbereich**

Sehr geehrter Herr Ecke und Herr Fiedrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 06.10.2010, welches hier am 07.10.2010 eingegangen ist. Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz. Ich habe Ihr Schreiben an die Ausschussvorsitzende, Frau Keuenhof, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke  
Bürgermeister

2. Amt *63*- mit der Bitte eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Fehlemann, zur Kenntnis
5. Wvl.: Einladung UmweltA

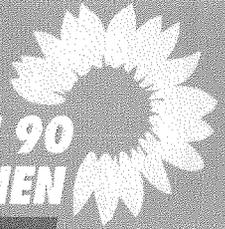


Bankverbindung:  
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)  
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:  
Frankfurter Straße 97  
53773 Hennef

E. 7.10.10

**BÜNDNIS 90  
DIE GRÜNEN**



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN  
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF  
HERRN KLAUS PIPKE  
RATHAUS  
53773 HENNEF

**FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF**

**Matthias Ecke**  
Fraktionsvorsitzender  
**Detlev Fiedrich**  
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle  
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef  
Tel: +49 (2242) 888 200  
Fax: +49 (2242) 888 7 200  
[gruene@hennef.de](mailto:gruene@hennef.de)

Hennef, den 06.10.2010

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag mit der Bitte der Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses.

**Antrag:**

Baumassnahmen im privilegierten Außenbereich müssen durch die Verwaltung im zuständigen Ausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

**Begründung:**

U.a. im Landschaftsschutzgebiet zwischen Happerschoß und Bröl sind jüngst umfangreiche Bautätigkeiten im Außenbereich genehmigt worden und erst auf Anfrage durch unsere Fraktion mitgeteilt worden. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger werden immer wieder von Bürgern angesprochen und können zu solchen Sachverhalten keinerlei Auskünfte geben, dies entspricht nicht dem Selbstverständnis eines gewählten Vertreters dieser Stadt.

Matthias Ecke  
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich  
Fraktionsgeschäftsführer

**Bankverbindung**

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

[www.gruene-hennef.de](http://www.gruene-hennef.de)



## Anfrage

**Amt:** Zentrale Gebäudewirtschaft

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** F/2010/0186

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 01.12.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Blockheizkraftwerke in Hennef  
Anfrage der SPD-Fraktion vom 22.11.2010

### Anfragentext

Zu der Anfrage wird in der Sitzung Stellung genommen.



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0474  
**Datum:** 23.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		öffentlich

### Tagesordnung

Regionale 2010 - Projekt "Natur und Kultur quer zur Sieg"  
Sachstandsdarstellung zu den einzelnen Projektbausteinen in Hennef

### Mitteilungstext

Analog zu der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus wird der aktuelle Stand des Regionale 2010- Projektes zur Kenntnis gegeben.

Die bauliche Umsetzung der einzelnen Projektbausteine ist fast vollständig abgeschlossen. In Planung und vermutlich Anfang des Jahres in Umsetzung befindet sich das dazugehörige Informations- und Vermittlungssystem.

Die Projektbausteine im einzelnen:

#### Schleife 1

##### Projektbaustein Steg mit Info-Point Mühle Allner

Idee: Der Mündungsbereich des Brölbaches bei Allner/Müschmühle ist ein traditionsreicher Mühlenstandort, der sich bis in das 15. Jahrhundert belegen lässt. Mit einem Infosteg sollen Einblicke auf das alte Mühlrad und in die Siegaue ermöglicht werden.

Umsetzung: Der Bau ist beendet; die Anlage konnte am 1. März eröffnet und der Öffentlichkeit präsentiert werden. Das derzeitige Schild ist ein Provisorium zur zwischenzeitlichen Information. Anfang 2011 wird ein Schild aus der gesamten Inforeihe am Steg montiert.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €

### Projektbaustein Freistellung Schloss Allner

Idee: Durch die Entnahme des Bewuchses vor und auf der Schlossmauer wird das Schlossensemble Allner wieder stärker erlebbar gemacht.

Umsetzung: In der ersten Januarwoche sind ca. 15 Bäume sowie rd. 100 qm Strauchflächen entfernt worden, wodurch der Gesamteindruck wesentlich gewonnen hat. Bis auf einen Efeubehang am Turm, den der Landschaftsbeirat als erhaltungswürdig eingestuft hatte, wurde im Februar und September der Aufwuchs an der Mauer beseitigt. Eine weitere Aufwuchsentfernung erfolgt im nächsten Jahr. Der Landesbetrieb unterstützte die Maßnahme die Freischnitt des gegenüberliegenden Straßenseite. Die Rasenansaat erfolgte im Frühjahr 2010. Fallengelassen ist die Idee, die Beleuchtung durch Illumination der Mauer zu verbessern.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €

### Projektbaustein Dokumentation Grube Ziethen

Idee: Die selbst in ihren Relikten kaum noch erkennbare Erzförderung der Grube Ziethen ( Weingartsgasse, Seligenthal) wird durch Freischnittmaßnahmen und das Vermittlungskonzept veranschaulicht.

Umsetzung: Das Zentrum der Aufbereitungsanlage befindet sich in Privateigentum. Für die erforderlichen Maßnahmen bekam die Stadt Siegburg leider keine Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Im Frühjahr 2011 wird ein Schild aus dem Informations- und Vermittlungssystem auf dem Hennefer Stadtgebiet (Brunnenweg) auf die historische Erzförderung hinweisen.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Areal Grube Ziethen	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €

## Schleife 2

### Projektbaustein Neugestaltung Marienbrunnchen

Idee: Der völlig brachgefallene Ort kann viel über die heilende Wirkung des Quellwassers und die historische Trinkwassernutzung erzählen.

Umsetzung: Die Erschließung und Neugestaltung des Platzes ist abgeschlossen.

Ausstehend: Auf der Wanderstrecke unweit des Marienbrunnchens wird aus Regionale-2010-Mittel noch eine Bank erneuert. Im Frühjahr wird die Geschichte des Ortes auf einem Schild aus dem Vermittlungs- und Informationssystem erläutert.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Marienbrunnchen	5.014 €	8.201 €	58.424 €	4.879 €		76.518 €

### Projektbaustein Fußläufige Verbindung Steiner Mühle – Stadt Blankenberg

Idee: Die fußläufige Anbindung Stadt Blankenbergs wird durch einen Wanderweg, der das Laufen auf der kurvenreichen Kreisstraße entbehrlich macht, wesentlich verbessert.

Umsetzung: Ende 2009 wurde durch den Bau einer Natursteintreppe und der Anlage eines Wanderwegs oberhalb der Kreisstraße die Lücke zwischen der Steiner Mühle und dem bestehenden Fußweg geschlossen. Damit ist die Baumaßnahme abgeschlossen; der Weg wird sehr gut angenommen.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Fußweg Steiner Mühle	9.264 €	125.050 €	34.904 €	15.830 €		185.047 €

### Projektbaustein Parkplatz Stein

Idee: Der Platz vor dem Kelterhaus und der Mühle Stein wird durch eine Neugestaltung entsprechend seiner historischen Bedeutung und exponierten Lage aufgewertet.

Umsetzung: Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Der Platz wird im Rahmen des Vermittlungs- und Informationssystem eine zentrale Bedeutung erhalten und 2011 mit einer großen Eckstele ausgestattet.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Platz am Kelterhaus	0 €	18.648 €	28.470 €			47.119 €

### Projektbaustein Gestaltungskonzept Altstadtfläche

Idee: Die bis zum 17. Jhdt. besiedelte Altstadtfläche wird durch eine Neugestaltung als städtebauliche Einheit wieder erlebbar gemacht. Ein Ausblick soll den Blick ins Siegtal ermöglichen. Ein neuer Gang durch Mauer und Graben veranschaulicht die eindrucksvolle Stadtbefestigung und ergänzt das Wegenetz.

Umsetzung: Die Baumaßnahme ist abgeschlossen. Im November erfolgt ein letzter Pflegeschnitt. In 2011 erfolgt eine Erläuterung auf einem Informationsschild und Maßnahmen zur Verbesserung der Besucherlenkung.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ Plng.		
Schleife 1						
Gestaltung Altstadtfläche	5.078 €	19.893 €	70.261 €	3.977 €		99.209 €

### Projektbaustein Pumpenhäuschen Ahrenbach

Idee: Das im Verfall befindliche Pumpenhäuschen am Ahrenbach wird als Teil der historischen Trinkwasserversorgung erfahrbar und als Refugium für Höhlenbewohner nutzbar gemacht.

Umsetzung: Im November 2009 wurde das Flachdach saniert und der schadhafte Außenputz erneuert. Mit dem Einbau einer Eichenholztür wurde das ursprüngliche Erscheinungsbild wiederhergestellt und die Lebensraumqualität für Fledermäuse und Amphibien verbessert. Ergänzt wird 2011 noch eine Infotafel mit einer Darstellung von Geschichte und Funktionsweise der Einrichtung.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ PIng.		
Pumpenhäuschen Ahrenbach	1.624 €	7.034 €	150 €	0 €		8.809 €

#### **Projektbaustein Kindererlebnispfad**

Idee: Die spannende Kulisse von Stadt und Burg Blankenberg ist die Bühne für eine Kindergeschichte in Buchform, die durch Lösen von Rätseln erwandert werden kann.

Umsetzung: Nach Erstellung des Buches 2009 wurde in diesem Jahr in Stadt Blankenberg der vorgesehene Parcours mit Landschaftselementen (Figuren, Steinquader, Schatzkiste), Infotexten und Frottageplatten ausgestattet. Die öffentliche Vorstellung mit dem Bronzestadtmodell erfolgte am 7.9.2010

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ PIng.		
Kindererlebnispfad	0 €	4.273 €	2.036 €	0 €		6.310 €

#### **Projektbaustein Streuobstwiesen**

Idee: Die stark im Rückgang befindlichen Streuobstwiesen werden als wichtiges Element der Kulturlandschaft in möglichst augenfälligen Lagen wiederhergestellt.

Umsetzung: In 2 Öffentlichkeitsveranstaltungen wurden Eigentümer von ehemaligen Obstwiesen für die Instandsetzung und Pflege der Flächen geworben, wobei der Teilnehmerkreis unter den Erwartungen blieb. Insgesamt wurden 8 Obstwiesen mit einer Gesamtfläche von 4,18 ha aufgewertet. Die Umsetzung erfolgte im Oktober und November 2010. 2011 und 2012 finden kleinere Pflegegänge statt.

#### Mittelabfluss:

	2008	2009	2010		2011	2012	Summe
			abgerechnet	Rest/ PIng.			
Streuobstwiesen	0 €	5.914 €	38.821 €	912 €	884 €	910 €	47.441 €

Das Streuobstwiesenprojekt wird über die ELER-Richtlinie gefördert und im konkreten Fall mit 25.051 € bezuschusst.

#### **Gesamtübersicht Projektbausteine:**

	2008	2009	2010		2011	Summe
			abgerechnet	Rest/ PIng.		
Schleife 1						
Areal Grube Ziethen	0 €	0 €	0 €	0 €		0 €
Info-Steg Mühle Allner	0 €	10.709 €	24.258 €	0 €		34.967 €
Freistellung Schloss Allner	4.260 €	4.957 €	32.681 €	1.667 €	1.500 €	45.065 €
Ausstattung Schleife 1	0 €	0 €	0 €	0 €	24.000 €	24.000 €
Schleife 2						

Marienbrunnchen	5.014 €	8.201 €	58.424 €	4.879 €		76.518 €
Fußweg Steiner Mühle	9.264 €	125.050 €	34.904 €	15.830 €		185.047 €
Platz am Kelterhaus	0 €	18.648 €	28.470 €			47.119 €
Gestaltung Altstadtfläche	5.078 €	19.893 €	70.261 €	3.977 €		99.209 €
Pumpenhaus Ahrenbach	1.624 €	7.034 €	150 €	0 €		8.809 €
Kindererlebnispfad	0 €	4.273 €	2.036 €	0 €		6.310 €
Ausstattung Schleife 2	0 €	0 €	0 €	15.589 €	57.600 €	73.189 €
Schleife 3						
Freistellung Phantom	0 €	3.183 €	0 €	0 €		3.183 €
Wegebau Krabachtal	0 €	10.220 €	0 €	0 €		10.220 €
Ausstattung Schleife 3	0 €	0 €	0 €	0 €	14.400 €	14.400 €

	2008	2009	2010	2011
<b>Summe</b>	<b>25.239 €</b>	<b>212.169 €</b>	<b>293.128 €</b>	<b>97.500 €</b>
Förderanteil (80%)	20.191 €	169.735 €	234.502 €	78.000 €
Eigenanteil (20%)	5.048 €	42.434 €	58.626 €	19.500 €

<b>Summe</b>	<b>628.036 €</b>
Förderanteil (80%)	502.429 €
Eigenanteil (20%)	125.607 €

Zum Vergleich: Beantragt, bewilligt und haushaltsmäßig bereitgestellt wurden 2008 Maßnahmenkosten für die Projektbausteine in Höhe von insgesamt 758.177 € (Förderung nach FöNa-Richtlinie) bzw. 71.281 € für das Obstwiesenprojekt (Förderung nach ELER-Richtlinie).

Hennef, den 23.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0473  
**Datum:** 23.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Reitwege

### Mitteilungstext

Durch Änderung des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1980 galt ab dem 01.01.1981 eine neue Reitregelung. Hiernach wurde das Reiten in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen gestattet, im Wald dagegen auf privaten Straßen und Wegen grundsätzlich verboten.

Erlaubt wurde das Reiten im Wald nur auf den dafür ausgewiesenen Reitwegen, die nach der Straßenverkehrsordnung beschildert sein müssen, oder in den Waldgebieten, die wegen des regelmäßig nur geringen Reitaufkommens von der Unteren Landschaftsbehörde generell für das Reiten freigegeben werden (sog. Freistellungsgebiete).

Diese Regelung sollte ursprünglich zunächst auf 2 Jahre befristet werden.

Seit dieser Zeit ist das gesamte Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) rechtlich durch eine Reitregelung charakterisiert, bei der sich die Reiter in zwei verschiedenen Arealen bewegen.

- Freistellungsgebiet (östlicher Teil, rund 59 qkm)  
hier ist das Reiten in der freien Landschaft und im Wald (Ausnahme: Reitverbotsschilder) erlaubt
- Nichtfreistellungsgebiet (westlicher Teil, rund 47 qkm)  
hier das Reiten erlaubt in der freien Landschaft (Ausnahme: Reitverbotsschilder), während im Wald das Reiten nur auf gekennzeichneten Wegen (Reitgebotsschilder) gestattet ist.

Auf Grund der starken Bevölkerungszunahme und des Strukturwandels in der Landwirtschaft stieg auch der Anteil der Pferdebesitzer, die sich durch die reizvolle Lage der Stadt animieren

ließen, ihre Pferde in privaten Reitställen und Pferdepensionen unterzustellen.

Hieraus resultierte ein erhöhter Bedarf auf Erstellung eines, auf verschiedene Freizeitaktivitäten abgestimmten Nutzungskonzeptes, das die Reitwege innerhalb und außerhalb der Hennefer Stadtgrenze verbindet. Auch aus diesem Grund wurde im Rahmen einer AB-Maßnahme in den Jahren 2001 bis 2003 ein Reitwegkonzept erstellt. Diese Reitwegkonzeption wurde dem Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 14.05.2003 in Form eines Zwischenberichtes zur Kenntnis gegeben.

Unter anderem wurde auch eine Bestandserfassung vorgenommen. Als ein wesentliches Ergebnis wurde festgestellt, dass das Reitaufkommen in Freistellungsgebieten fast ebenso hoch ist, wie in den Nichtfreistellungsgebieten

Bereits in seiner Sitzung vom 18.05.2000 beschloss der Bauausschuss die Durchführung von Maßnahmen gemäß Generalwegebauplan, in dem unter anderem auch die Instandsetzung von Reitwegen festgelegt wurde. Seitdem werden fast jedes Jahr notwendig gewordene Instandsetzungsarbeiten an den offiziellen Reitwegen vorgenommen.

Dabei befinden sich die laut Generalwegebauplan des Stadtbetriebes Tiefbau der Stadt Hennef (Sieg) alle ausgewiesenen Reitwege im sog. Nichtfreistellungsgebiet, also den rund 47 Quadratkilometer umfassenden, westlichen Teil Hennefs (zwischen Hennef-Zentralort und Dambroich) und Flächen nördlich der Sieg (u.a. Happerschoß, Weldergoven, Bödingen, Oberauel). Insgesamt sind rund 21,3 Kilometer Reitwege kartiert, die mit fortlaufenden Nummern versehen sind:

Westliches Stadtgebiet:	Bereich Haus Ölgarten (R 1 bis R 4) = 6.770 m
Nördlich der Sieg:	Seligenthal bis Römerstraße (R 5 und R 6) = 11.415 m
	Weldergoven bis Oberauel (R 7) = 3.152 m

Mit Schreiben vom 26.04.2006 bat der Rhein-Sieg-Kreis auf Grund des § 50 Abs. 2 Satz 3 LG um eine Verlängerung der Freistellung um 10 Jahre, da, in Gebieten mit regelmäßig nur geringem Reitaufkommen, auch das Reiten im Wald auf allen privaten Straßen und Wegen zulässig ist, so dass eine Reitwegkennzeichnung entbehrlich ist.

In einer entsprechenden Mitteilung im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef vom 21.06.2006 wurde dargelegt, dass die Stadt in ihrer Stellungnahme an den RSK eine Verlängerung der Freistellung ablehnt und eine einheitliche Regelung für das Hennefer Stadtgebiet sowie ein umfassendes Reitwegkonzept durch die für die Reitregelung zuständige Behörde fordert.

Dies wurde vom RSK mit Hinweis auf notwendige Maßnahmen abgelehnt, so dass diese Zweiteilung bis mindestens 2011 verlängert wurde. Es wurde weiterhin seitens des RSK darauf verwiesen, dass zur Erstellung eines Reitwegkonzeptes organisatorische und planerische Vorleistungen und auch ein eigener finanzieller Aufwand zu erbringen sei.

Im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung wurde vom Landrat des RSK die bestehende Reitwegregelung verlängert. Sie tritt am 01.09.2011 außer Kraft, soweit eine Verlängerung nicht zuvor ausgesprochen wird.

Auf Grund der unbefriedigenden Situation wurde versucht, im Raum Bödingen zunächst einen Rundweg für Reiter zu erstellen, zumal sich in der Örtlichkeit ein Weg besonders anbot (siehe auch Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 21.10.2008).

Dabei traten folgende Probleme auf:

- Durch das starke Gefälle zum Bröltal hin, ergab sich die Notwendigkeit der Entwässerung in angrenzende Waldgebiete. Besonders die Einholung der diversen Eigentümerzustimmungen war sehr arbeitsintensiv und der Aufwand unverhältnismäßig hoch.
- Eine Überprüfung der Katasterunterlagen ergab, dass sich der katastermäßig festgestellte, und in der Örtlichkeit vorhandene Weg zum Teil erheblich unterschieden.
- Trotz umfangreicher Verhandlungen konnte keine Zustimmung des Eigentümers erreicht werden.

Im Frühjahr/Sommer 2011 wird eine einheitliche Reitregelung für das Hennefer Stadtgebiet angestrebt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verwendung der Mittel aus der Reitabgabe nur auf Nichtfreistellungsgebiete beschränkt ist.

Hennef (Sieg), den

Klaus Pipke  
Bürgermeister



## Mitteilung

**Amt:** Umweltamt  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0475  
**Datum:** 25.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Gemeinsame Sitzung der Beleuchtungs- und Grünflächenkommission vom 22.09.2010

### Mitteilungstext

Beiliegend wird die Niederschrift über die gemeinsame Sitzung der Beleuchtungs- und Grünflächenkommission vom 22.09.2010 zur Straßenbeleuchtung in der Westerwaldstraße zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 25.11.2010

Klaus Pipke  
Bürgermeister



**Hennef**  
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

**An die Vertreter der Grünflächen-Kommission**

Elisabeth Keuenhof (Vertr. Theo Walterscheid) CDU-Fraktion  
Peter Auerbach (Vertr. Edmund Heller), CDU-Fraktion  
Hans Peter Höhner (Vertr. Claudia Berger), CDU-Fraktion  
Günter Kania (Vertr. Heinz Willi Sauer), CDU-Fraktion  
Axel Precker (Vertr. Edelgard Deisenroth-Specht), SPD-Fraktion  
Irene Stratmann (Vertr. Wolfgang Henscheid), SPD-Fraktion  
Hans Ludwig (Vertr. Harald Chillingworth), Fraktion Die Unabhängigen  
Willi Raderschadt (Vertr. Wolfgang Uhde), F.D.P.- Fraktion  
Andreas Klee (Vertr. Gerd Hasselberg), Bündnis 90/DIE Grünen  
Christine Schramm, Fraktion Die Linke

**Umweltamt**

**Ansprechpartner**  
**Johannes Oppermann**

Tel. 0 22 42 / 888 314  
Fax 0 22 42 / 888 7314

E-Mail

[J.Oppermann@hennef.de](mailto:J.Oppermann@hennef.de)

Zentrale 0 22 42 / 888 0

Zimmer 2.10

Datum: 23.10.2010

**Gemeinsamer Ortstermin der Beleuchtungs- und der Grünflächenkommission am 22.09.2010**

hier: Niederschrift

Teilnehmer

Fr. Schramm  
Fr. Stratmann  
Fr. Berger  
Hr. Schmitz  
Hr. Walterscheid  
Hr. Höhner  
Hr. Ludwig  
Hr. Auerbach  
Hr. Klee  
Hr. Precker

Verwaltung

Hr. Oppermann  
Hr. Patt  
Fr. Lorenz  
Hr. Narres  
Hr. Rosauer

**1) Ortsbesichtigung der Westerwaldstraße zur Beurteilung der Beleuchtungssituation**

Die Begutachtung der Beleuchtung der Westerwaldstraße in Uckerath brachte nach ausführlicher Beratung folgendes Ergebnis:

Die unkoordinierte Verteilung der Leuchten- und Baumstandorte führt zu Einschränkung bei der Ausleuchtung des Straßenraums. Bei einzelnen Bäumen steht der Leuchtmast unmittelbar in der Baumscheibe. Möglichkeiten, den Leuchtkörpern durch Kronenrückschnitte und Aufastungen mehr Raum zu geben, sind weitgehend ausgereizt. Andererseits weist die Platanenallee entlang der Westerwaldstraße eine für das Straßen- und Ortsbild Uckeraths derart wichtige Funktion auf, dass eine komplette Rodung nicht in Frage kommt. Der Alleecharakter soll unbedingt erhalten werden. Dieser Ansicht hat im Vorfeld auch schon die Bürgergemeinschaft Uckerath schriftlich und in der Sitzung vorgebracht. Die Kommission



## Mitteilung

**Amt:** Bauordnung und Untere Denkmalbehörde  
**Vorl.Nr.:** M/2010/0476  
**Datum:** 29.11.2010

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	08.12.2010	öffentlich

### Tagesordnung

Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis zum Umbau einer denkmalgeschützten Hofanlage in der Hanftalstraße 77 in Gemarkung Striefen; Flur 17, Flurstück1014.

### Mitteilungstext

Am 30.08.2010 wurde ein Bauantrag zur Nutzungsänderung und Umbau eines denkmalgeschützten Fachwerkgebäudes in Wohnnutzung mit einer Carportanlage beantragt.

Das ehemalige Stallgebäude entlang der Hanftalstraße soll zu insgesamt fünf Wohnhäusern, die als Reihenhäuser geplant sind, umgenutzt und umgebaut werden. Zusätzlich soll im Innenhof entlang der vorhandenen Grenzbebauung zum Nachbarflurstück 1013 eine Carportanlage errichtet werden.

Das ehemalige Scheunengebäude muss aus denkmalrechtlicher Sicht in seiner äußeren Erscheinungsform entlang der öffentlichen Straße erhalten bleiben und wird dort durch geringe neue Einschnitte in die Bausubstanz, Fenster und Türen, verändert. Lediglich zum Innenhof sind sowohl in der Dachfläche als auch in der Außenfassade weitere Eingriffe durch großflächige Fenster und Gauben erlaubt worden. Ebenfalls muss die noch zum Teil vorhandene Tragekonstruktion des Daches und Wände im Gebäudeinnern in die Grundrissgestaltung der neuen Reihenhäuser integriert werden.

Durch die detaillierte Baubeschreibung sind Erhalt und das Erscheinungsbild des Gebäudes aus denkmalrechtlicher Sicht nunmehr gewährleistet, so dass beim letzten Denkmalberatungstag in der 47. Kalenderwoche 2010 die denkmalrechtliche Erlaubnis für die Nutzungsänderung und Umbau ausgesprochen werden konnte. Die beantragte Baugenehmigung ist noch nicht erteilt.

Hennef (Sieg), den 29.11.2010

Klaus Pipke

**Anlagen** Lageplan und Ansichten